
VERÖFFENTLICHUNGEN AUF GRUND

**§ 6 Abs. 2,
§ 10 Abs. 2,
§ 18 Abs. 3,
§ 31 Abs. 2
und § 32 Abs. 1 und 2**

DER VETERINÄRBEHÖRDLICHEN EINFUHRVERORDNUNG 2008 (VEVO 2008):

BdK 2014/732/EUKorr	VO (EU) Nr. 294/2013Korr
BdK (EU) 2015/919	VO (EU) 2015/9Korr
BdK (EU) 2015/1009	VO (EU) 2015/917
BdK (EU) 2015/1068	VO (EU) 2015/1153
BdK (EU) 2015/1084	VO (EU) 2015/1162
BdK (EU) 2015/1310	VO (EU) 2015/1205
BdK (EU) 2015/1338	VO (EU) 2015/1220
BdK (EU) 2015/1353	VO (EU) 2015/1349
BdK (EU) 2015/1356	VO (EU) 2015/1363
VO (EU) Nr. 142/2011	VO (EU) 2015/1375

Vorblatt Rechtstexte der Europäischen Union, Übersichtstabelle
Übersichtstabelle Stand: 14.08.2015

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2014/732/EU der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Änderung der Entscheidung 2007/453/EG hinsichtlich des BSE-Status von Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Portugal, der Slowakei und Ungarn**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 302 vom 22. Oktober 2014)

Auf Seite 61, Anhang, Buchstabe A, unter der Überschrift „Drittländer“, zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 2007/453/EG:

anstatt: „Nicaragua“

muss es heißen: „Peru“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/919 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2015

zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in TRACES

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 3892)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Satz und Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurde ein Verzeichnis der gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen festgelegt. Dieses Verzeichnis findet sich in Anhang I der genannten Entscheidung.
- (2) Belgien hat mitgeteilt, dass das Kontrollzentrum Flight Care in der Grenzkontrollstelle am Flughafen Brüssel-Zaventem geschlossen wurde. Dänemark hat mitgeteilt, dass die Grenzkontrollstelle im Hafen Aalborg 1 (Greenland Port) 1 geschlossen wurde. Deutschland hat mitgeteilt, dass das Kontrollzentrum Burchardkai in der Grenzkontrollstelle Hamburg Hafen geschlossen wurde. Die Einträge für diese Mitgliedstaaten in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (3) Deutschland hat mitgeteilt, dass ein neues Kontrollzentrum in der Grenzkontrollstelle Bremen Hafen eingerichtet wurde, und die Niederlande haben mitgeteilt, dass ein neues Kontrollzentrum in der Grenzkontrollstelle am Hafen Amsterdam eingerichtet wurde. Die Einträge für diese Mitgliedstaaten in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten entsprechend geändert werden.
- (4) Griechenland, Italien, Lettland und das Vereinigte Königreich haben mitgeteilt, dass die Einträge für die Grenzkontrollstellen Idomeni in Griechenland, Roma-Fiumicino in Italien, Riga (Airport) und Riga (BFT) in Lettland sowie Gatwick im Vereinigten Königreich in der Liste in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG geändert werden sollten.
- (5) Spanien hat mitgeteilt, dass ein Kontrollzentrum im Hafen Vigo unter den Einträgen für diesen Mitgliedstaat aus dem Verzeichnis gestrichen und zwei Kontrollzentren im selben Hafen vorübergehend geschlossen werden sollten. Die Niederlande haben mitgeteilt, dass ein Kontrollzentrum in Vlissingen unter den Einträgen für diesen Mitgliedstaat aus dem Verzeichnis gestrichen werden sollte. Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, dass die Grenzkontrollstelle Manston unter den Einträgen für diesen Mitgliedstaat aus dem Verzeichnis gestrichen werden sollte. Die Einträge für diese Mitgliedstaaten in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (AbL. L 296 vom 12.11.2009, S. 1).

- (6) In Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG ist das Verzeichnis der zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten des integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES) festgelegt.
- (7) Nach Mitteilungen Italiens und der Niederlande sollten bestimmte Änderungen an den in Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG aufgeführten Verzeichnissen der zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten in TRACES für diese Mitgliedstaaten vorgenommen werden.
- (8) Die Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In dem Belgien betreffenden Teil erhält der Eintrag für Brüssel-Zaventem folgende Fassung:

„Brüssel-Zaventem Bruxelles-Zaventem	BE BRU 4	A	Flight Care 2	NHC(2)	U, E, O
			Avia Partner	HC(2)	
			WFS	HC-T(2)	
			Swiss Port	HC(2)“	

b) In dem Dänemark betreffenden Teil wird der Eintrag für den Hafen Aalborg 1 (Greenland Port) 1 gestrichen.

c) Der Eintrag für Deutschland wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Hafen in Bremen erhält folgende Fassung:

„Bremen	DE BRE 1	P		HC, NHC	
			Holzhafen	NHC-NT“	

ii) der Eintrag für Hamburg Hafen erhält folgende Fassung:

„Hamburg Hafen	DE HAM 1	P	Altenwerder Kirchthal	HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Reiherdamm	HC, NHC-T(FR), NHC-NT“	

d) In dem Griechenland betreffenden Teil erhält der Eintrag für Idomeni (Eisenbahn) folgende Fassung:

„Idomeni	GR EID 2	F		HC(2)“	
----------	----------	---	--	--------	--

e) In dem Spanien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen Vigo folgende Fassung:

„Vigo	ES VGO 1	P	T.C. Guixar	HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Frioya	HC-T(FR)(2)(3)	
			Frigalsa (*)	HC-T(FR)(2)(3) (*)	
			Pescanova	HC-T(FR)(2)(3)	
			Fandicosta (*)	HC-T(FR)(2)(3) (*)	
			Frig. Morrazo	HC-T(FR)(3)“	

f) In dem Italien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Flughafen Roma-Fiumicino folgende Fassung:

„Roma-Fiumicino	IT FCO 4	A	Alitalia Società Aerea Italiana	HC(2)	
			FLE	HC(2), NHC(2)	
			Isola Veterinaria ADR		U, E, O“

g) Der Lettland betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Flughafen Riga erhält folgende Fassung:

„Riga (Airport)	LV RIX 4	A		HC(2), NHC(2)“	
-----------------	----------	---	--	----------------	--

ii) Der Eintrag für den Hafen von Riga (BFT) erhält folgende Fassung:

„Riga (BFT)	LV RIX 1b	P		HC(2)“	
-------------	-----------	---	--	--------	--

h) Der die Niederlande betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Hafen in Amsterdam erhält folgende Fassung:

„Amsterdam	NL AMS 1	P	Cornelis Vrolijk	HC-T(FR)(2)(3)	
			Daalimpex, Velsen	HC-T	
			PCA	HC(2), NHC(2)	
			Kloosterboer IJmuiden	HC-T(FR)	
			Blankendaal Coldstores, Velsen	HC-T(FR)(2)“	

ii) Der Eintrag für den Hafen in Vlissingen erhält folgende Fassung:

„Vlissingen	NL VLI 1	P	Kloosterboer Finlandweg	HC(2), NHC-T(FR)(2)“	
-------------	----------	---	-------------------------	----------------------	--

i) Der das Vereinigte Königreich betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Flughafen Gatwick erhält folgende Fassung:

„Gatwick	GB LGW 4	A	IC 1		O(14)
			IC 2	HC(1)(2), NHC(2)“	

ii) der Eintrag für den Flughafen in Manston wird gestrichen;

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Der Teil betreffend Italien wird wie folgt geändert:

i) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01008 RAVENNA“ erhält folgende Fassung:

„IT01008	AZIENDA USL DELLA ROMAGNA“
----------	----------------------------

ii) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00306 ALTO FRIULI“ erhält folgende Fassung:

„IT00306	ALTO FRIULI-COLLINARE-MEDIO FRIULI“
----------	-------------------------------------

iii) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00206 ISONTINA“ erhält folgende Fassung:

„IT00206	BASSA FRIULANA-ISONTINA“
----------	--------------------------

iv) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00406 MEDIO FRIULI“ erhält folgende Fassung:

„IT00406	FRIULI CENTRALE“
----------	------------------

v) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01209 VIAREGGIO“ erhält folgende Fassung:

„IT01209	VERSILIA“
----------	-----------

vi) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01705 ESTE MONSELICE MONTAGNANA“ erhält folgende Fassung:

„IT01705	MONSELICE“
----------	------------

vii) die Einträge für die folgenden örtlichen Einheiten werden gestrichen:

„IT01315	SALERNO 3“
„IT01208	CESENA“
„IT01108	FORLÌ“
„IT01308	RIMINI“
„IT00506	BASSA FRIULANA“
„IT00916	FG/3“

b) Der die Niederlande betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für die zentrale Einheit „NL00000 NVWA“ erhält folgende Fassung:

„NL00000	NEDERLANDSE VOEDSEL- EN WARENAUTORITEIT“
----------	--

- ii) Der Eintrag für die regionale Einheit „NL00001 NVWA NOORD“ erhält folgende Fassung:

„NL00001	NEDERLANDSE VOEDSEL- EN WARENAUTORITEIT“
----------	--

- iii) Die folgenden Einträge für regionale und örtliche Einheiten werden gestrichen:

„NL01201	LVE NOORD
NL00002	NVWA NOORDWEST
NL01302	LVE NOORDWEST
NL00003	NVWA OOST
NL01403	LVE OOST
NL00004	NVWA ZUID
NL01504	LVE ZUID
NL00005	NVWA ZUIDWEST
NL01605	LVE ZUIDWEST“.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1009 DER KOMMISSION**vom 24. Juni 2015**

über die Änderung von Anhang I der Entscheidungen 92/260/EWG und 93/195/EWG hinsichtlich der Einträge zu Israel, Libyen und Syrien, von Anhang II der Entscheidung 93/196/EWG hinsichtlich des Eintrags zu Israel, von Anhang I der Entscheidung 93/197/EWG hinsichtlich der Einträge zu Israel und Syrien sowie von Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG hinsichtlich der Einträge zu Brasilien, Israel, Libyen und Syrien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 4183)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a,

gestützt auf die Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 4, Artikel 15 Buchstabe a, Artikel 16 und Artikel 19 einleitender Satz sowie Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da in Libyen und Syrien eine besondere Situation vorliegt und diese Drittländer keine Tierkrankheiten an die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) melden, können sie die erforderlichen Garantien nicht leisten, was die Erfüllung der einschlägigen tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Equiden in die Union gemäß der Richtlinie 2009/156/EG bzw. die Gleichwertigkeit mit den genannten Vorschriften anbelangt. Daher ist es notwendig, die Einträge zu Libyen und Syrien in der Liste von Drittländern in Anhang I der Entscheidungen 92/260/EWG ⁽³⁾ und 93/195/EWG ⁽⁴⁾ der Kommission sowie den Eintrag zu Syrien in der Liste von Drittländern in Anhang I der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission ⁽⁵⁾ zu streichen.
- (2) Israel ist ebenfalls in der Liste von Drittländern in Anhang I der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG sowie in der Liste von Ländern in Fußnote 3 des Anhangs II der Entscheidung 93/196/EWG der Kommission ⁽⁶⁾ aufgeführt. Im Interesse der Markttransparenz und im Einklang mit dem Völkerrecht sollte klargestellt werden, dass der territoriale Geltungsbereich der Bescheinigungen auf das Hoheitsgebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) beschränkt ist.
- (3) Da es sich bei der Änderung des Eintrags zu Israel in Anhang I der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG und 93/197/EWG bzw. in Anhang II der Entscheidung 93/196/EWG nicht um eine Regionalisierung handelt, sollte die geänderte geografische Bezeichnung für Israel in einer neuen Fußnote erläutert werden, die den betreffenden Listen von Drittländern in den Anhängen der genannten Entscheidungen angefügt wird.
- (4) Die Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG und 93/197/EWG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Gemäß der Richtlinie 2009/156/EG dürfen Equiden nur aus solchen Drittländern bzw. — im Fall einer Regionalisierung — Teilen von Drittländern in die Union eingeführt werden, die seit sechs Monaten frei von Rotz sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

⁽³⁾ Entscheidung 92/260/EWG der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde (ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67).

⁽⁴⁾ Entscheidung 93/195/EWG der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1).

⁽⁵⁾ Entscheidung 93/197/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16).

⁽⁶⁾ Entscheidung 93/196/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden (ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 7).

- (6) Die Liste von Drittländern und — falls eine Regionalisierung festgelegt ist — Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, ist in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission ⁽¹⁾ festgelegt.
- (7) Brasilien ist derzeit in dieser Liste von Drittländern aufgeführt. Da Rotz in Teilen des brasilianischen Hoheitsgebiets auftritt, ist die Einfuhr von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen lediglich aus der Region BR-1 des Hoheitsgebiets dieses Drittlands, wie in Spalte 4 des Anhangs I der Entscheidung 2004/211/EG beschrieben, zugelassen. Derzeit umfasst die brasilianische Region BR-1 die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Mato Grosso do Sul, Goiás, Distrito Federal und Rio de Janeiro.
- (8) Mit Schreiben vom 20. November 2014 meldete Brasilien der Kommission die Bestätigung eines Falls von Rotz im Bundesstaat Goiás. Brasilien hat daraufhin für die gesamte Gruppe der als Region BR-1 zusammengefassten Bundesstaaten keine Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 2009/156/EG mehr ausgestellt.
- (9) Am 21. April 2015 informierte Brasilien die Kommission über seine Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Rotz in diejenigen Gebiete dieses Drittlandes, die in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG geführt werden dürfen, und übermittelte eine Liste der Bundesstaaten, die nicht von der Seuche betroffen sind. Brasilien bestätigte außerdem, dass der Bundesstaat Rio de Janeiro seit dem letzten Fall von Rotz, der am 16. Juli 2012 gemeldet wurde, frei von dieser Seuche ist.
- (10) Da die Bundesstaaten Goiás und — laut der von Brasilien vorgelegten Liste rotzfreier Bundesstaaten — Santa Catarina nicht mehr rotzfrei sind und Brasilien Garantien hinsichtlich der Rotzfreiheit der übrigen Bundesstaaten, von denen einige derzeit zur Region BR-1 gehören, geleistet hat, sollte der Eintrag zu dieser Region in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG dahingehend geändert werden, dass die Bundesstaaten Goiás und Santa Catarina aus der Liste gestrichen werden und der Bundesstaat Paraná wieder aufgenommen wird.
- (11) Die Pferdesportveranstaltungen im Rahmen der Olympischen Sommerspiele vom 5. bis 21. August 2016 und der Paralympischen Sommerspiele vom 7. bis 21. September 2016 sowie der vorolympischen Probeveranstaltung vom 7. bis 9. August 2015 werden im Reitzentrum „Deodoro“ in Rio de Janeiro stattfinden, das als separate, von Pferdekrankheiten freie Zone innerhalb des Bundesstaates Rio de Janeiro verwaltet wird.
- (12) Daher sollte dem Eintrag zu Brasilien in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG vorübergehend eine separate Region „BR-2“ hinzugefügt werden, die das Reitzentrum „Deodoro“ in Rio de Janeiro im Bundesstaat Rio de Janeiro und die Verbindungsstraße zum internationalen Flughafen Galeão umfasst.
- (13) Wie in den Erwägungsgründen 2 und 3 dargelegt, sollte der Eintrag zu Israel in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG dahingehend geändert werden, dass eine neue Fußnote angefügt wird.
- (14) Des Weiteren sieht die Entscheidung 2004/211/EG vor, dass die Mitgliedstaaten nur die Einfuhr von Equiden zulassen, die den Tiergesundheitsanforderungen der jeweiligen Musterbescheinigungen in den Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG und 93/197/EWG in Bezug auf die betreffende Equidenkategorie, die Art der Einfuhr und die Statusgruppe gemäß Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG, der das Ausfuhrdrittland bzw. der Teil des Ausfuhrdrittlandes zugeordnet wurde, genügen. Daher müssen sich die in diesen Entscheidungen vorgenommenen Änderungen der Einträge zu Libyen und Syrien dementsprechend auch in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG widerspiegeln.
- (15) Im Gegensatz zu anderen Fällen, in denen die Einfuhr von Equiden durch Streichung der Kreuze in den Spalten 6 bis 14 der Tabelle in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG aus tierseuchenrechtlichen Gründen ausgesetzt wird, ist die Streichung von Libyen und Syrien aus dieser Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern notwendig, da diese Liste als Referenzliste für die Einfuhr anderer Waren in die Union — darunter bestimmte tierische Nebenprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽²⁾ sowie Hunde, Katzen und Frettchen gemäß dem Durchführungsbeschluss 2013/519/EU der Kommission ⁽³⁾ — verwendet wird.

⁽¹⁾ Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG (ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2013/519/EU der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr (ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 20).

- (16) Die Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG, 93/197/EWG und 2004/211/EG sollten deshalb entsprechend geändert werden.
- (17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 92/260/EWG wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Anhang I der Entscheidung 93/195/EWG wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

Anhang II der Entscheidung 93/196/EWG wird gemäß Anhang III des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 4

Anhang I der Entscheidung 93/197/EWG wird gemäß Anhang IV des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 5

Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG wird gemäß Anhang V des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang I der Entscheidung 92/260/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Der Eintrag zur Statusgruppe E erhält folgende Fassung:

„Statusgruppe E ⁽¹⁾

Vereinigte Arabische Emirate (AE), Bahrain (BH), Algerien (DZ), Israel ⁽⁴⁾ (IL), Jordanien (JO), Kuwait (KW), Libanon (LB), Marokko (MA), Oman (OM), Katar (QA), Saudi-Arabien ⁽³⁾ (SA), Tunesien (TN), Türkei ⁽³⁾ (TR)“.

(2) Folgende Fußnote wird angefügt:

„⁽⁴⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“.

ANHANG II

Anhang I der Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Der Eintrag zur Statusgruppe E erhält folgende Fassung:

„Statusgruppe E ⁽¹⁾

Vereinigte Arabische Emirate (AE), Bahrain (BH), Algerien (DZ), Israel ⁽⁴⁾ (IL), Jordanien (JO), Kuwait (KW), Libanon (LB), Marokko (MA), Oman (OM), Katar (QA), Saudi-Arabien ⁽³⁾ (SA), Tunesien (TN), Türkei ⁽³⁾ (TR)“.

(2) Folgende Fußnote wird angefügt:

„⁽⁴⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“.

ANHANG III

In Anhang II der Entscheidung 93/196/EWG werden die Fußnoten wie folgt geändert:

(1) In Fußnote ⁽³⁾ erhält der Wortlaut bezüglich der Statusgruppe E folgende Fassung:

„Gruppe E Algerien (DZ), Israel ⁽¹⁰⁾ (IL), Marokko (MA), Tunesien (TN)“.

(2) Folgende Fußnote wird angefügt:

„⁽¹⁰⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“.

ANHANG IV

Anhang I der Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert:

(1) Der Eintrag zur Statusgruppe E erhält folgende Fassung:

„**Statusgruppe E** ⁽¹⁾

Vereinigte Arabische Emirate ⁽³⁾ (AE), Bahrain ⁽³⁾ (BH), Algerien (DZ), Israel ⁽⁴⁾ (IL), Jordanien ⁽³⁾ (JO), Kuwait ⁽³⁾ (KW), Libanon ⁽³⁾ (LB), Marokko (MA), Mauritius ⁽³⁾ (MU), Oman ⁽³⁾ (OM), Katar ⁽³⁾ (QA), Saudi-Arabien ⁽²⁾ ⁽³⁾ (SA), Tunesien (TN), Türkei ⁽²⁾ ⁽³⁾ (TR)“.

(2) Folgende Fußnote wird angefügt:

„⁽⁴⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“.

Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG wird wie folgt geändert:

(1) Der Eintrag zu Brasilien erhält folgende Fassung:

„BR	Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Paraná, Mato Grosso do Sul, Distrito Federal und Rio de Janeiro mit Ausnahme der Region BR-2 bis zum 31. Oktober 2016	D	X	X	X	—	—	—	—	—	—	
		BR-2	Das ‚Centro Olimpico de Hipismo‘ in der brasilianischen Armee-Reitschule ‚Vila Militar‘ in Deodoro, Rio de Janeiro, im Bundesstaat Rio de Janeiro und die Verbindungsstraße zum internationalen Flughafen Galeão	D	X	X	X	—	—	—	—	—	—	Gültig bis 31. Oktober 2016“

(2) Der Eintrag zu Israel wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile betreffend Israel erhält folgende Fassung:

„IL	Israel ⁽²⁾	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X“
-----	-----------------------	------	------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

b) Unter der Tabelle mit Drittländern wird zwischen der Fußnote ⁽¹⁾ und der Überschrift „Anmerkung:“ folgende Fußnote ⁽²⁾ eingefügt:

„⁽²⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“.

(3) Der Eintrag zu Libyen wird gestrichen.

(4) Der Eintrag zu Syrien wird gestrichen.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1068 DER KOMMISSION**vom 1. Juli 2015****zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 4437)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/994/EG der Kommission ⁽²⁾ gilt für alle aus China eingeführten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind.
- (2) Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 dieser Entscheidung verbieten die Mitgliedstaaten die Einfuhr dieser Erzeugnisse. Artikel 2 Absatz 2 enthält zwei Abweichungen von diesem Verbot.
- (3) Im Einklang mit der ersten Abweichung aus Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 2002/994/EG genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der in Teil I des Anhangs dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse gemäß den besonderen, für die betreffenden Erzeugnisse zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier geltenden Bedingungen.
- (4) Im Einklang mit der zweiten Abweichung aus Artikel 2 Absatz 2 dieser Entscheidung genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der in Teil II des Anhangs dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse, denen eine Bescheinigung der zuständigen chinesischen Behörde beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen.
- (5) Dass es zwei Listen mit Erzeugnissen gibt, hat zu Unsicherheit bei der Anwendung der Entscheidung 2002/994/EG geführt, da manche Stoffe wie Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe, Nahrungsergänzungsmittel und Einzelfuttermittel in keiner der beiden Listen aufgeführt sind. Die chinesischen Behörden haben die Aufnahme weiterer Stoffe in Teil I beantragt, und die Kommission ist der Ansicht, dass die Gründe, die zur Annahme der Entscheidung 2002/994/EG geführt haben, nicht für Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe, Nahrungsergänzungsmittel und Einzelfuttermittel gelten, da sie hoch verarbeitet sind.
- (6) Die Entscheidung 2002/994/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Teil I des Anhangs der Entscheidung 2002/994/EG erhält folgenden Wortlaut:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽²⁾ Entscheidung 2002/994/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 154).

„TEIL I

Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind und die ohne die in Artikel 3 vorgesehene Bescheinigung in die Union eingeführt werden dürfen:

- Fischereierzeugnisse, ausgenommen:
 - Erzeugnisse der Aquakultur,
 - geschälte und/oder verarbeitete Garnelen,
 - Krebse der Art *Procambrus clarkii*, in natürlichem Süßwasser gefischt,
- Gelatine,
- Heimtierfutter gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (*),
- als Lebensmittelzusatzstoffe zu verwendende Stoffe gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (**),
- als Nahrungsergänzungsmittel bzw. in Nahrungsergänzungsmitteln zu verwendende Stoffe gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (***),
- als Einzelfuttermittel eingestuftes Chondroitinsulfat und Glucosamin gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission (****),
- als Futtermittelzusatzstoff eingestuftes L-Cystein und L-Cystin gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****).

(*) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

(**) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

(***) Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

(****) Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1).

(*****) Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1084 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 2015

über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Union — bestimmter Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 797)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (im Folgenden „das Abkommen“) können veterinärhygienische Maßnahmen der Ausfuhrpartei als gleichwertig anerkannt werden, wenn diese objektiv nachgewiesen hat, dass ihre Maßnahmen dem entsprechenden Schutzniveau der Einfuhrpartei entsprechen („Einfuhrpartei“ und „Ausfuhrpartei“ werden im Folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet).
- (2) Das Abkommen wurde durch den Beschluss 97/132/EG ordnungsgemäß genehmigt, der außerdem vorsieht, dass Änderungen der Anhänge des Abkommens, die auf Empfehlungen des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses zurückgehen, nach dem Verfahren gemäß der Richtlinie 72/462/EWG des Rates ⁽²⁾ angenommen werden sollten. Die Richtlinie 72/462/EWG wurde durch die Richtlinie 2004/68/EG des Rates ⁽³⁾ aufgehoben. Im Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2004/68/EG wird ausgeführt, dass die Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der amtlichen Überwachung, die nach der Richtlinie 72/462/EWG auf Fleisch und Fleischerzeugnisse Anwendung finden, durch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ersetzt wurden. Weiter heißt es dort, dass die übrigen Bestimmungen der Richtlinie 72/462/EWG durch die Richtlinie 2002/99/EG des Rates ⁽⁵⁾ bzw. durch die Richtlinie 2004/68/EG ersetzt wurden.
- (3) Neuseeland hat seine zuständigen Behörden 2010 umstrukturiert, weshalb nunmehr das Ministry for Primary Industries (Ministerium für Grundstoffindustrien) zuständig ist. Die Union hat vorgeschlagen, die Festlegung der Aufgaben von Mitgliedstaaten und Kommission geringfügig zu ändern. Die Vertragsparteien haben empfohlen, Anhang II des Abkommens dahingehend zu aktualisieren, dass er diese Änderungen widerspiegelt.
- (4) Sie haben zudem Änderungen der Definitionen der verschiedenen Gleichwertigkeitsstatus, vor allem des „Ja-1“-Status im Glossar von Anhang V des Abkommens vorgeschlagen, wo auf die Musterbescheinigung in Anhang VII Abschnitt 1 Buchstabe a des Abkommen verwiesen wird. Darüber hinaus wollten die Vertragsparteien eine

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.

⁽²⁾ Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28).

⁽³⁾ Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11).

Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Union ihr aufgrund der Entscheidung 2003/24/EG der Kommission ⁽¹⁾ eingeführtes integriertes EDV-System (TRACES) zur Festlegung der Einfuhrbescheinigungen für neuseeländische Erzeugnisse mit dem Status „Ja-1“ nutzen kann. Die Nutzung dieses Systems ermöglicht eine raschere Aktualisierung von Bescheinigungen und einen weitergehenden Einsatz elektronischer Bescheinigungen. Ferner empfahlen die Vertragsparteien die Aufnahme von Definitionen für TRACES und das elektronische System Neuseelands (E-cert) sowie die Aktualisierung der Bezeichnungen bestimmter im Glossar von Anhang V des Abkommens aufgeführter Tierkrankheiten.

- (5) Neuseeland hat eine neue Risikobewertung für die Einfuhr von Rindersperma und -embryonen vorgenommen. Aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse wird die epizootische Hämorrhagie im Hinblick auf Rindersperma nicht mehr als schwerwiegende Krankheit eingestuft, und Neuseeland hat seine Einfuhrbedingungen aufgehoben. Des Weiteren hat Neuseeland die Bedingungen bezüglich des Q-Fiebers und der bovinen Virusdiarrhoe (Typ II) überarbeitet. Daher schlugen die Vertragsparteien vor, in Anhang V des Abkommens in Abschnitt 1 den Punkt 1 („Sperma“) und den Punkt 2 („Embryonen“) sowie in Abschnitt 5 den Punkt 28 („Diverse Bescheinigungsvorschriften“) zu ändern. Darüber hinaus schlugen die Vertragsparteien vor, in Abschnitt 1 Punkt 1 („Sperma“) die bislang angegebenen Maßnahmen für neuseeländische Ausfuhren in die Union durch eine neue Maßnahme zu ersetzen, die vorsieht, dass die Union eine Untersuchung des Spermas auf infektiöse Rinder-Rhinotracheitis (IBR) anhand des von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als Testverfahren anerkannten Polymerase-Kettenreaktionstests (PCR-Test) prüft; dieser bietet dieselbe Gewähr, dass das Sperma frei von IBR ist. Daher sollten in Anhang V Abschnitt 1 des Abkommens die Sonderbedingungen in den Punkten 1 und 2 sowie in Abschnitt 5 Punkt 28 die einschlägigen Bescheinigungsvorschriften geändert werden.
- (6) In Bezug auf lebende Bienen hat die Union neue Rechtsvorschriften für die Listung von Mitgliedstaaten oder Regionen erlassen, die frei von Varroose bei Bienen sind und Handelsbeschränkungen unterliegen. Diese gelten auch für Einfuhren aus Neuseeland, da es nicht frei von dieser Krankheit ist. Die Vertragsparteien haben empfohlen, in Anhang V Abschnitt 1 Punkt 3 („Lebende Tiere“) des Abkommens für lebende Bienen/Hummeln und Keimplasma von Bienen/Hummeln in die Spalte „Sonderbedingungen“ eine Ausfuhrbeschränkung im Hinblick auf Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten aufzunehmen, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/503/EU der Kommission ⁽²⁾ aufgeführt sind. Des Weiteren hat die Union mit dem Beschluss 2010/270/EU der Kommission ⁽³⁾ ihre Einfuhrbedingungen bezüglich der bösartigen Faulbrut geändert. Daher schlugen die Vertragsparteien auch vor, in Anhang V Abschnitt 5 des Abkommens den Punkt 28 („Diverse Bescheinigungsvorschriften“) zu ändern.
- (7) Aus Gründen der Kohärenz mit Anhang V Abschnitt 2 Punkt 4.B („Frisches Geflügelfleisch“) des Abkommens kamen die Vertragsparteien überein, die Überschrift von Anhang V Abschnitt 2 dahingehend zu ändern, dass vor dem Begriff „Geflügelfleisch“ das Wort „frisch“ eingefügt wird.
- (8) Neuseeland hat eine Risikobewertung des seuchenhaften Spätaborts der Schweine (PRRS) vorgenommen und seine Einfuhrbedingungen für Schweinefleisch geändert. Daher empfahlen die Vertragsparteien, PRRS in Anhang V Abschnitt 2 Punkt 4.A („Frischfleisch“) des Abkommens in die Reihe „Tiergesundheit“ Spalte „Sonderbedingungen“ in Bezug auf Schweine für die Ausfuhr aus der Union nach Neuseeland aufzunehmen und im genannten Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 die einschlägigen Beglaubigungen festzulegen.
- (9) Neuseeland hat im Jahr 2010 seine Vorschriften über die Handhabung von Kartonagen in Bezug auf Fleisch überarbeitet. Die Union hat diese neuen Vorschriften bewertet und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sie den Unionsvorschriften gleichwertig sind. Daher kamen die Vertragsparteien überein, dass die Gleichwertigkeit beibehalten wird und keine Änderung von Anhang V des Abkommens erforderlich ist.
- (10) Neuseeland hat im Jahr 2012 sein Fleischkontrollsystem für Rinder, Schafe und Ziegen überarbeitet. Die wichtigsten Änderungen bestehen darin, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit der qualitätsbezogenen Fleischkontrolle den Lebensmittelunternehmen übertragen wurden, während die Verantwortung für die Gesamtüberwachung weiterhin bei der zuständigen Behörde liegt. Die Union hat diese neuen Vorschriften bewertet und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sie den Unionsvorschriften gleichwertig sind. Daher kamen die Vertragsparteien überein, dass die Gleichwertigkeit beibehalten wird und keine Änderung von Anhang V des Abkommens erforderlich ist.
- (11) Neuseeland hat eine wissenschaftlich begründete Risikobewertung von Rohmilcherzeugnissen vorgenommen und Einfuhrbedingungen sowie rechtliche Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht pasteurisierter Milcherzeugnisse (ausgenommen Rohmilch) festgelegt. Die Union hat diese Bewertung geprüft, und im Jahr 2010 empfahlen beide Vertragsparteien in Bezug auf diese Erzeugnisse die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf Gegenseitigkeit. Aus Gründen der Kohärenz und der Vereinfachung empfahlen die Vertragsparteien, in Anhang V

⁽¹⁾ Entscheidung 2003/24/EG der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 44).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission vom 11. Oktober 2013 zur Anerkennung von Teilen der Union als frei von Varroose bei Bienen und zur Festlegung zusätzlicher, für den Handel innerhalb der Union und für Einfuhren erforderlicher Garantien zum Schutz des varroosefreien Status dieser Gebiete (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38).

⁽³⁾ Beschluss 2010/270/EU der Kommission vom 6. Mai 2010 zur Änderung von Anhang E Teile 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigungen für Tiere aus Betrieben bzw. für Bienen und Hummeln (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 56).

Abschnitt 3 Punkt 8 („Milch und Milcherzeugnisse (zum menschlichen Verzehr)“) des Abkommens die Unterarten „Weiche Rohmilchkäse“ und „Harte Rohmilchkäse (vom Typ ‚Parmesan‘)“ durch die neue Unterart „Nicht pasteurisierte Milcherzeugnisse (ausgenommen Rohmilch)“ zu ersetzen, wobei der Status „Ja-1“ ohne jegliche Sonderbedingung eingetragen wird.

- (12) Die Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 15/2011 der Kommission ⁽¹⁾ ihre Vorschriften hinsichtlich der Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine in lebenden Muscheln überarbeitet. In den Jahren 2003, 2006 und 2010 hat Neuseeland der Union Unterlagen zur Gleichwertigkeit seiner Testmethoden und Genehmigungskriterien in Bezug auf Biotoxine vorgelegt. Nach der Bewertung kamen die Vertragsparteien überein, dass ihre jeweiligen Systeme gleichwertig sind und keine Änderung von Anhang V des Abkommens erforderlich ist.
- (13) Die Union hat eine umfangreiche Überarbeitung ihrer Rechtsvorschriften zu tierischen Nebenprodukten vorgenommen. Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ ersetzt. Gestützt auf eine Bewertung hinsichtlich der Beibehaltung der Gleichwertigkeit gelangten die Vertragsparteien zu dem Schluss, dass der Gleichwertigkeitsstatus tierischer Nebenprodukte bei Ausfuhren aus Neuseeland in die Union sowie bei Ausfuhren aus der Union nach Neuseeland im Rahmen des Abkommens durch die neuen Unionsvorschriften nicht beeinträchtigt wird und dass demnach keine Änderung von Anhang V des Abkommens erforderlich ist.
- (14) Hinsichtlich der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 668/2004 der Kommission ⁽⁵⁾, mit der geschmacksverstärkende Fleischextrakte und Fettderivate als getrennte Ware hinzugefügt wurden, empfahlen die Vertragsparteien die Aufnahme geschmacksverstärkender Fleischextrakte als gelistete Ware in Anhang V Abschnitt 4 Punkt 21 („Heimtierfutter (einschließlich verarbeitetem Futter), in das ausschließlich Material der Kategorie 3 eingegangen ist“) des Abkommens. Des Weiteren empfahlen die Vertragsparteien, in den Rubriken „Tiergesundheit“ und „Öffentliche Gesundheit“ für Ausfuhren aus Neuseeland in die Union den Status „Ja-3“ und für Ausfuhren aus der Union nach Neuseeland den Status „NB“ festzulegen.
- (15) Die Vertragsparteien empfahlen die Änderung der Überschrift von Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens, die nicht mehr „Definitionen“, sondern „Übergreifende Aspekte“ lauten soll, sowie die Streichung aller Unterpunkte dieses Punktes.
- (16) Im Unterpunkt „Bescheinigungssysteme“ von Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens wird klargestellt, für welche Warenarten die Gleichwertigkeit der Bescheinigungssysteme gilt. Die Vertragsparteien empfahlen die Verschiebung dieser Klarstellung bezüglich der Warenarten von der Spalte „Sonderbedingungen“ in die Spalte „Gleichwertigkeit“ des genannten Unterpunktes, wobei keine inhaltliche Änderung vorzunehmen ist.
- (17) Ferner empfahlen die Vertragsparteien, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens einen Unterpunkt zu Vorschriften für die Wiederausfuhr eingeführter Erzeugnisse aufzunehmen, die aus einem Drittland und aus Betrieben stammen, die für die Ausfuhr des Erzeugnisses in die Union und nach Neuseeland zugelassen sind. Diese Vorschrift findet sich derzeit in Anhang VII der Entscheidung 2003/56/EG der Kommission ⁽⁶⁾.
- (18) Gestützt auf eine Bewertung gelangten die Vertragsparteien zu dem Schluss, dass bei Erzeugnissen, für die der Gleichwertigkeitsstatus „Ja-1“ festgelegt ist, die mikrobiologischen Überwachungs- und Testverfahren für Fischerei- und Milcherzeugnisse beider Vertragsparteien gleichwertig sind; sie räumten jedoch ein, dass sich die mikrobiologischen Kriterien unterscheiden können. Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Lebensmittelsicherheitskriterien der einführenden Vertragsparteien liegt bei den ausführenden Lebensmittelunternehmern. Die Vertragsparteien empfahlen, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens einen Unterpunkt zu

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 15/2011 der Kommission vom 10. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich anerkannter Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine in lebenden Muscheln (ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 3).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.)

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.)

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 668/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Produkte aus Drittländern (ABl. L 112 vom 19.4.2004, S. 1).

⁽⁶⁾ Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland (ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38).

Vorschriften über ein mikrobiologisches Überwachungs- und Testsystem aufzunehmen. Diese Vorschriften gelten — basierend auf dem zuvor von den Vertragsparteien vereinbarten Gleichwertigkeitsstatus — auch für den Fleischsektor.

- (19) Gestützt auf eine Bewertung gelangten die Vertragsparteien zu dem Schluss, dass die Systeme beider Vertragsparteien zur Listung von Betrieben gleichwertig sind. Daher empfahlen die Vertragsparteien, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 des Abkommens einen Unterpunkt zu Vorschriften über ein vereinfachtes Listungsverfahren für neuseeländische Betriebe aufzunehmen, die tierische Erzeugnisse für die Ausfuhr in die Union produzieren. Dies gilt für Erzeugnisse, für die eine Gleichwertigkeit hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit festgelegt ist.
- (20) Die Union hat mit der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ihre Einfuhrbedingungen bezüglich der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) geändert. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, schlugen die Vertragsparteien vor, Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 („Diverse Bescheinigungsvorschriften“) des Abkommens zu aktualisieren.
- (21) Anstatt der Auflistung von Mitgliedstaaten und Gebieten von Mitgliedstaaten, die frei von IBR sind und über genehmigte Kontrollprogramme verfügen, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 des Abkommens empfahlen die Vertragsparteien, dass Punkt 28 einen Verweis auf die Entscheidung 2004/558/EG der Kommission ⁽²⁾ enthalten soll, in der die betreffenden Mitgliedstaaten und Gebiete von Mitgliedstaaten anerkannt und aufgelistet wurden.
- (22) Anstatt der Auflistung von Mitgliedstaaten und Gebieten von Mitgliedstaaten, die frei von der Aujeszky-Krankheit sind und über genehmigte Kontrollprogramme verfügen, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 des Abkommens empfahlen die Vertragsparteien, dass Punkt 28 einen Verweis auf die Entscheidung 2008/185/EG der Kommission ⁽³⁾ enthalten soll, in der die betreffenden Mitgliedstaaten und Gebiete von Mitgliedstaaten anerkannt und aufgelistet wurden.
- (23) Die Vertragsparteien empfahlen, in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 des Abkommens eine Beglaubigung bezüglich der klassischen Schweinepest (KSP) für Erzeugnisse aufzunehmen, die von Wildschweinen stammen und aus der Union nach Neuseeland ausgeführt werden.
- (24) Aus Gründen der Kohärenz mit Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 des Abkommens empfahlen die Vertragsparteien, in der gesamten Tabelle des Punktes 29 („Beidseitig vereinbarte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen“) den Begriff „Beglaubigung“ zu verwenden.
- (25) Die Vertragsparteien empfahlen die Aufteilung von Anhang V Abschnitt 5 Punkt 29 des Abkommens in zwei Unterpunkte, nämlich einen Unterpunkt „29.A. Beidseitig vereinbarter Seuchenstatus für bestimmte Seuchen“, der den bisherigen Punkt 29 umfasst, und einen neuen Unterpunkt „29.B. Beidseitig vereinbarte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bei Auftreten einer bestimmten Seuche“.
- (26) In Bezug auf Artikel 6 des Abkommens („Anpassung an die regionalen Bedingungen“) empfahlen die Vertragsparteien, die gemeinsamen Handelsbedingungen für bestimmte tierische Erzeugnisse bei Auftreten einer bestimmten Seuche in ihren Hoheitsgebieten in Anhang V Abschnitt 5 Unterpunkt 29.B des Abkommens aufzunehmen.
- (27) Zur Vereinfachung von Bescheinigungen gemäß Anhang VII des Abkommens und zur Erleichterung des Übergangs zu elektronischen Bescheinigungen empfahlen die Vertragsparteien, Abschnitt 1 des genannten Anhangs dahingehend zu ändern, dass die Möglichkeit vorgesehen wird, die Zahl der Musterbescheinigungen zu reduzieren, indem die Zahl der erforderlichen Beglaubigungen verringert wird. Des Weiteren empfahlen die Vertragsparteien, dass die Entscheidung, ob Verweise auf die für die ausführende Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften — wie in Anhang V des Abkommens angegeben — nötig sind, im Ermessen der einführenden Vertragspartei liegen sollte.
- (28) Die Vertragsparteien haben klargestellt, dass die Mustergesundheitsbescheinigung in Anhang VII Abschnitt 1 des Abkommens dann verwendet werden kann, wenn ein lebendes Tier oder ein tierisches Erzeugnis nur in der Rubrik „Öffentliche Gesundheit“ oder der Rubrik „Tiergesundheit“ über den Gleichwertigkeitsstatus „Ja-1“ verfügt; eine Gleichwertigkeit bezüglich der Bescheinigung ist dabei nicht erforderlich. Dementsprechend empfahlen die Vertragsparteien Änderungen an Abschnitt 1 des genannten Anhangs — einschließlich der Musterbeglaubigung für Bescheinigungen, die nach dem Datum des Versands ausgestellt werden — dahingehend, dass ihre Verwendung auf lebende Tiere und tierische Erzeugnisse beschränkt wird, für die in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 27 die Gleichwertigkeit der Bescheinigungssysteme festgelegt ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

⁽²⁾ Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20).

⁽³⁾ Entscheidung 2008/185/EG der Kommission vom 21. Februar 2008 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung (ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19).

- (29) Die Vertragsparteien empfahlen, in Anhang VII Abschnitt 1 die Rechtsgrundlage für bestimmte, in Anhang V des Abkommens genannte fakultative zusätzliche Vorschriften, die in die Bescheinigung aufzunehmen sind, festzulegen. Diese Änderung betrifft zusätzliche Beglaubigungen gemäß Abschnitt 5 Punkt 28 des genannten Anhangs und — für Ausfuhren der Union nach Neuseeland — die zusätzliche Beglaubigung „Das tierische Erzeugnis kommt uneingeschränkt für den Handel innerhalb der Union infrage“.
- (30) Zur Vereinfachung von Bescheinigungen gemäß Anhang VII Abschnitt 2 des Abkommens und zur Erleichterung des Übergangs zu elektronischen Bescheinigungen empfahlen die Vertragsparteien die Streichung der Anforderung, dass die Bescheinigungen Erläuterungen zur Ausstellung der Bescheinigung enthalten müssen, sowie der Anforderung, dass sie Beglaubigungen umfassen müssen, die für die Sendung unerheblich sind. Ferner empfahlen die Vertragsparteien, kleinere Änderungen am Format der Musterbescheinigung zu erlauben.
- (31) Beide Vertragsparteien haben elektronische Bescheinigungssysteme und einen Link für die Datenübertragung zwischen dem neuseeländischen System E-cert und dem Unionssystem TRACES entwickelt; dies ermöglicht auch elektronische Bescheinigungen für neuseeländische Erzeugnisse, die in die Union ausgeführt werden. Da die Garantien dieser elektronischen Bescheinigungen den Garantien von Bescheinigungen in Papierform gleichwertig sind, empfahlen die Vertragsparteien die Änderung von Anhang VII des Abkommens dahingehend, dass das rechtliche Verfahren festgelegt wird, das die ausschließliche Verwendung elektronischer Bescheinigungen ermöglicht.
- (32) Die Vertragsparteien nahmen eine Neubewertung der in Anhang VIII Abschnitt A des Abkommens vorgeschriebenen Grenzkontrollen bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen vor. Sie empfahlen, die Quote der Nämlichkeitskontrollen auf 100 % festzusetzen, wobei die Anwendung dieser Quote dem Ermessen der Vertragsparteien überlassen bleibt. Darüber hinaus empfahlen die Vertragsparteien, eine Rechtsgrundlage für die Übertragung der Tätigkeiten im Rahmen der Grenzkontrollen an eine verantwortliche Person oder Einrichtung vorzusehen. Ausgehend von dem hohen Leistungs- und Zuverlässigkeitsniveau im bilateralen Handel empfahlen die Vertragsparteien die Verringerung der Häufigkeitsquote für die Beschau tierischer Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr von 2 % auf 1 %. Ferner stellten die Vertragsparteien klar, dass lebende Tiere zum menschlichen Verzehr im Hinblick auf die Häufigkeit der Beschau derselben Kategorie angehören wie tierische Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr, und empfahlen daher, in Abschnitt A Punkt 2 („Beschau“, nunmehr geändert in „Beschau (Stichprobenkontrollen oder gezielte Kontrollen)“) des genannten Anhangs vor dem Ausdruck „Tierische Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr“ den Ausdruck „Lebende Tiere“ einzufügen.
- (33) Nach einer Neubewertung der Inspektionsgebühren für Grenzkontrollen empfahlen die Vertragsparteien die Aktualisierung dieser Gebühren in Anhang VIII Abschnitt B des Abkommens. Für neuseeländische Ausfuhren in die Union empfahlen die Vertragsparteien die Ansetzung von Inspektionsgebühren gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, abzüglich eines Betrags in Höhe von 22,5 %. Berechnet wurde diese Ermäßigung unter der Annahme, dass die Beschauquote bei neuseeländischen Einfuhren nur 10 % der üblicherweise bei anderen Drittländern angesetzten Beschauquote beträgt und die Beschaukosten 25 % der insgesamt anfallenden Gebühren ausmachen. Bei Ausfuhren der Union nach Neuseeland ist zu unterscheiden zwischen Sendungen, die einer Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden, und Sendungen, bei denen zusätzlich eine Beschau vorgenommen wird. Zudem ist für die Inspektionsgebühren Neuseelands eine Inflationsanpassung festgelegt.
- (34) Infolge geänderter Rechtsvorschriften auf beiden Seiten entsprechen die Verweise auf Rechtsvorschriften in den Anhängen des Abkommens nicht mehr dem neuesten Stand. Daher empfahlen die Vertragsparteien, die Verweise auf die Rechtsvorschriften der Union und Neuseelands in diesen Anhängen zu aktualisieren.
- (35) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss empfahl in seinen Sitzungen und Konferenzschaltungen am 30.-31. März 2009, 24. Juni 2010, 24. März 2011, 29.-30. Mai 2012 und 12. Dezember 2013 die Durchführung der vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens.
- (36) Aufgrund dieser Empfehlungen sollten die entsprechenden Stellen in den Anhängen II, V, VII und VIII des Abkommens geändert werden.
- (37) Gemäß Artikel 16 des Abkommens werden Änderungen der Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart, was durch einen Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien geschehen kann.
- (38) Dementsprechend sollten die empfohlenen Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens im Namen der Union genehmigt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

- (39) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Abkommens sollten die vereinbarten Änderungen der Anhänge des Abkommens am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf das Datum folgt, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, dass ihre jeweiligen internen Verfahren zur Genehmigung der Änderungen abgeschlossen sind.
- (40) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Entsprechend den Empfehlungen des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 16 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen werden hiermit die Änderungsvorschläge für die Anhänge II, V, VII und VIII des genannten Abkommens im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung mit Neuseeland in Form eines Briefwechsels, einschließlich der Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens, ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Generaldirektor für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird hiermit ermächtigt, das Schreiben im Namen der Europäischen Union rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Änderungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels wird unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

Vereinbarung mit Neuseeland über die Änderung der Anhänge II, V, VII und VIII des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 17. Dezember 1996

A. Schreiben der Europäischen Union

23. März 2015

Sehr geehrte Frau Roche,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 17. Dezember 1996 die folgenden Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII dieses Abkommens vorzuschlagen.

Wie vom Gemeinsamen Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens empfohlen, wird der Wortlaut der Anhänge II, V, VII und VIII durch den Wortlaut der Anhänge II, V, VII und VIII ersetzt, die diesem Schreiben beigelegt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Neuseelands zu diesen Änderungen der Anhänge des Abkommens bestätigen würden.

Hinsichtlich Artikel 18 Absatz 3 des Abkommens kann ich Ihnen mitteilen, dass das interne Verfahren der Europäischen Union für die Genehmigung der Änderungen abgeschlossen wurde.

Hochachtungsvoll

Für die Europäische Union

Ladislav MIKO

B. Schreiben Neuseelands

31. März 2015

Sehr geehrter Herr Miko,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben zu den vorgeschlagenen Änderungen der Anhänge II, V, VII und VIII des *Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen* vom 17. Dezember 1996.

Ich darf hiermit bestätigen, dass Neuseeland den diesem Schreiben in Kopie beigefügten Änderungen, die der Gemeinsame Verwaltungsausschuss gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens empfohlen hat, zustimmt.

Hinsichtlich Artikel 18 Absatz 3 des Abkommens kann ich Ihnen mitteilen, dass das interne Verfahren Neuseelands für die Genehmigung der Änderungen abgeschlossen wurde.

Hochachtungsvoll

Für die zuständige Stelle Neuseelands
Deborah ROCHE
Deputy Director-General Policy & Trade

„ANHANG II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

TEIL A

Neuseeland

Die Zuständigkeit für die Kontrollen im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelhygiene liegt beim Ministry for Primary Industries (Ministerium für Grundstoffindustrien).

- Bei der Ausfuhr in die Europäische Union ist das Ministry for Primary Industries zuständig für die Festlegung der Standards und Anforderungen in den Bereichen Öffentliche Gesundheit (Lebensmittelsicherheit) und Tiergesundheit (Veterinärhygiene) sowie für die Festlegung der Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten gesundheitlichen und veterinärhygienischen Standards und Anforderungen.
- Bei der Einfuhr nach Neuseeland ist das Ministry for Primary Industries für die Festlegung der Standards und Anforderungen in den Bereichen Öffentliche Gesundheit (Lebensmittelsicherheit) und Tiergesundheit (Veterinärhygiene) zuständig.

TEIL B

Europäische Union

Die Kontrollen sind zwischen den nationalen Veterinärdiensten der jeweiligen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission aufgeteilt. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- Bei der Ausfuhr nach Neuseeland sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Inspektionen/Audits, und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten Standards und Anforderungen.
- Bei der Einfuhr in die Europäische Union ist die Europäische Kommission zuständig für die übergreifende Koordinierung, Inspektionen/Audits der Kontrollsysteme und die erforderlichen Rechtssetzungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Standards und Anforderungen im Binnenmarkt.

ANHANG V

ANERKENNUNG VETERINÄRHYGIENISCHER MASSNAHMEN**Glossar**

- | | |
|--------|---|
| Ja (1) | Gleichwertigkeit vollständig anerkannt — Musterbescheinigungen in Anhang VII Abschnitt 1 Buchstabe a verwenden. Die EU kann ihre Einfuhrbescheinigungen für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse aus Neuseeland mit „Ja-1“-Status unter Verwendung eines von beiden Vertragsparteien vereinbarten Musters in TRACES festlegen. |
| Ja (2) | Gleichwertigkeit grundsätzlich anerkannt — einige spezifische Fragen noch klärungsbedürftig. Musterbescheinigung oder Veterinärdokumente der einführenden Vertragspartei verwenden |
| Ja (3) | Gleichwertigkeit in Form der Erfüllung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei — Musterbescheinigung oder Veterinärdokumente der einführenden Vertragspartei verwenden |
| NB | Nicht bewertet — Musterbescheinigung oder Veterinärdokumente der einführenden Vertragspartei verwenden |
| IB | In Bewertung — wird noch geprüft. Musterbescheinigung oder Veterinärdokumente der einführenden Vertragspartei verwenden |
| [] | Unmittelbar zur Klärung anstehende Fragen |
| Nein | Gleichwertigkeit nicht anerkannt und/oder weitere Prüfung erforderlich. Handel kann erfolgen, wenn die ausführende Vertragspartei die Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllt |

Entf.	Entfällt
ASP	Afrikanische Schweinepest
BSE	Spongiforme Rinderenzephalopathie
BT	Blauzungenkrankheit
C	Celsius
CBPP	Ansteckende Lungenseuche der Rinder
KSP	Klassische Schweinepest
EU/NZ	Europäische Union/Neuseeland
E-Cert	Elektronisches Datenübertragungssystem Neuseelands für Ausfuhrbescheinigungen
EIA	Infektiöse Anämie der Einhufer
MKS	Maul- und Klauenseuche
SGD	Steuer auf Güter und Dienstleistungen
HPAI	Hoch pathogene Aviäre Influenza (meldepflichtig)
HTST	Kurzzeiterhitzung
IBR	Infektiöse Rinder-Rhinotracheitis
NPAI	Niedrig pathogene Aviäre Influenza (meldepflichtig)
LSD	Rotlaufseuche
Min.	Minute(n)
ND	Newcastle-Krankheit
Keine	Keine besonderen Bedingungen
OIE	Internationales Tierseuchenamt
VTE	Verarbeitetes tierisches Eiweiß
PPR	Pest der kleinen Wiederkäuer
PRRS	Seuchenhafter Spätabort der Schweine
RP	Rinderpest
VSK	Vesikuläre Schweinekrankheit
TRACES	Elektronisches Datenübertragungssystem der EU für (Ausfuhr-)Bescheinigungen
TSE	Transmissible spongiforme Enzephalopathie
UHT	Ultrahocherhitzt
VS	Vesikuläre Stomatitis

Keimplasma und lebende Tiere

Ware	EU-Ausfuhren nach Neuseeland ⁽¹⁾					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			
1. Sperma										
— Rinder	88/407/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Siehe Punkt 28: — Q-Fieber — Blauzungenkrankheit		Animal Products Act 1999	88/407/EWG 2011/630/EU	IB	IBR siehe Punkt 28	Prüfung seitens der EU, ob eine Untersuchung des Spermas auf IBR anhand des von der OIE anerkannten PCR-Tests dieselbe Gewähr bietet, dass das Sperma frei von IBR ist.
— Schafe/Ziegen	92/65/EWG 2010/470/EU	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	92/65/EWG 2010/472/EU	NB		
— Schweine	90/429/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	90/429/EWG 2012/137/EU	NB		
— Hirsche	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	92/65/EWG	Nein		
— Pferde	92/65/EWG 2010/470/EU	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)			Animal Products Act 1999	92/65/EWG 2004/211/EG 2010/471/EU	Ja (3)		

— Hunde	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	92/65/EWG	NB		
---------	-----------	-----------------------------	----	--	--	--------------------------	-----------	----	--	--

2. Embryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der *Zona pellucida*)

— Rinder <i>in vivo</i> gezeugte Embryonen	89/556/EWG	Biosecurity Act 1993	Ja (1)	Siehe Punkt 28: — Q-Fieber — Bovine Virusdiarrhoe (Typ II)		Animal Products Act 1999	89/556/EWG 2006/168/EG	Ja (1)		
<i>in vitro</i> gezeugte Embryonen	89/556/EWG	Biosecurity Act 1993	Ja (1)	Siehe Punkt 28: — Q-Fieber — Bovine Virusdiarrhoe (Typ II)		Animal Products Act 1999		Ja (3)		
— Schafe/Ziegen	92/65/EWG 2010/470/EU	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	92/65/EWG 2010/472/EU	NB		
— Schweine	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	92/65/EWG	NB		
— Hirsche	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	92/65/EWG	Nein		

— Pferde	92/65/EWG 2010/470/EU	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	92/65/EWG 2004/211/EG 2010/471/EU	Ja (3)		
— Geflügel Brut- eier	2009/158/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2009/158/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)	Salmonellen siehe Punkt 28	
— Laufvögel Brut- eier								NB		

3. Lebende Tiere

— Rinder	64/432/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EU) Nr. 206/2010	Ja (3)	IBR siehe Punkt 28	
— Schafe/Ziegen	91/68/EWG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2004/212/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EU) Nr. 206/2010	Ja (3)		Die EU berücksich- tigt, dass NZ frei von Scrapie ist
— Schweine	64/432/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (3)	Aujeszký-Krank- heit siehe Punkt 28	

— Hirsche	2004/68/EG 92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	2004/68/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (3)		
— Equiden	2009/156/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/260/EWG 93/195/EWG 93/196/EWG 93/197/EWG 2004/211/EG 2009/156/EG 2010/57/EU	Ja (3)	EIA siehe Punkt 28	
— Hunde, Katzen und Frettchen	Gewerblich: 92/65/EWG 2013/519/EU Nicht gewerblich: 2003/803/EG Verordnungen (EG) Nr. 998/2003 (EU) Nr. 576/2013 (EU) Nr. 577/2013	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)	Tollwut siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	Gewerbliche Ein- führen: 92/65/EWG 2011/874/EU 2013/519/EU Nicht gewerbliche Einführen: 2011/874/EU 2013/519/EU 2013/520/EU Verordnungen (EG) Nr. 998/2003 (EU) Nr. 576/2013 (EU) Nr. 577/2013	Ja (3)	Tollwut siehe Punkt 28	
— Lebendes Ge- flügel	2009/158/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2009/159/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)	Salmonellen siehe Punkt 28	

— Laufvögel			NB					NB		
— Lebende Bienen/Hummeln und Keim-plasma von Bienen/Hummeln	92/65/EWG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	92/65/EWG 2013/503/EU Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)	Bienen/Hummeln siehe Punkt 28 Keine Verbringung von Waren in Mitgliedstaaten oder Gebiete, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/503/EU der Kommission aufgeführt sind.	

(¹) Waren müssen, sofern nicht anders angegeben, uneingeschränkt für den Handel innerhalb der EU infrage kommen.

Abschnitt 2

Fleisch (einschließlich Frischfleisch, frisches Geflügelfleisch, Fleisch von Zucht- und Jagdwild), Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware	EU-Ausfuhren nach Neuseeland					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			

4. Fleisch

4.A. Frischfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einschließlich Hackfleisch und unverarbeitete(s) (frische(s)) Blut/Knochen/Fett für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit — Wiederkäuer — Equiden	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
--	--	-----------------------------	--------	--	--	--------------------------	--	--------	--	--

— Schweine	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) ⁽¹⁾ Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) ⁽¹⁾ Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)	Salmonellen und BSE siehe Punkt 28 — Hackfleisch muss gefroren sein.	

4.B. Frisches Geflügelfleisch

Tiergesundheit — Geflügel	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Puten			Ja (3)					NB		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		

4.C. Zuchtwildfleisch

Tiergesundheit — Hirsche — Schweine	92/118/EWG ¹ 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
— Kaninchen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 119/2009	Ja (1)		
— Andere Lands- äugetiere	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 119/2009	Ja (1)		
— Federwild (einschließlich Laufvögel)	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit — Landsäugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 119/2009	Ja (1)		

— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Laufvögel			Ja (1)					Ja (1)		

4.D. Jagdwildfleisch

Tiergesundheit — Hirsche — Kaninchen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 119/2009 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
— Schweine	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 119/2009 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
— Andere wildle- bende Lands- äugetiere	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 119/2009	NB		

— Federwild	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit — Wildlebende Landsäugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 119/2009	Ja (1)	Nicht gehäutete und nicht ausgeweidete wildlebende Hasenartige sind für die Dauer von höchstens 15 Tagen vor dem Zeitpunkt der geplanten Einfuhr bei einer Temperatur von + 4 °C zu kühlen.	
— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		

5. Fleischzubereitungen

5.A. Fleischzubereitungen aus Frischfleisch

Tiergesundheit — Wiederkäuer — Schweine	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
--	--	-----------------------------	--------	------------------------	--	--------------------------	---	--------	--	--

Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2011/163/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	Nur gefroren BSE siehe Punkt 28	
-------------------------------	--	---	--------	-----------------------	--	-----------------------------	--	--------	---------------------------------------	--

5.B. Fleischzubereitungen aus frischem Geflügelfleisch

Tiergesundheit — Geflügel	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Pute			Ja (3)					NB		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956 Animal Products Act 1999	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB	Nur gefroren	

5.C. Fleischzubereitungen aus Zuchtwildfleisch

Tiergesundheit — Hirsche — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
— Kaninchen	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2000/572/EG 2002/99/EG	Ja (1)		
— Laufvögel	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Federwild	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit — Hirsche — Schweine — Kaninchen	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	Nur gefroren	

— Federwild — Laufvögel	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004		Ja (1)				2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB Ja (1)		
----------------------------	--	--	--------	--	--	--	--	--------------	--	--

5.D. Fleischzubereitungen aus Jagdwildfleisch

Tiergesundheit — Hirsche — Kaninchen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG	Ja (1)		
— Schweine	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG	Ja (1)		
— Federwild	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Nein			Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit — Wildlebende Landsäugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	Nur gefroren	

— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004		Ja (1)				2000/572/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		
-------------	--	--	--------	--	--	--	--	----	--	--

6. Fleischerzeugnisse

6.A. Fleischerzeugnisse aus Frischfleisch

Tiergesundheit — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

6.B. Fleischerzeugnisse aus frischem Geflügelfleisch

Tiergesundheit	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
-----------------------	------------	-----------------------------------	--------	--	--	----------------------------------	--	--------	--	--

Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		
-------------------------------	--	---	--------	--	--	-----------------------------	--	----	--	--

6.C. Fleischerzeugnisse aus Zuchtwild

Tiergesundheit — Schweine — Hirsche — Kaninchen	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		
— Laufvögel	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Anderes Federwild	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (3)		

Öffentliche Gesundheit — Schweine — Hirsche — Kaninchen	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
— Laufvögel			Ja (1)					Ja (1)		

6.D. Fleischerzeugnisse aus Jagdwild

Tiergesundheit Jagdwild — Schweine	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		
— Hirsche — Kaninchen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		

— Federwild	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc-Wert von 3		Animal Products Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit Jagdwild	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		

(¹) Alle Bezugnahmen auf die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 sind so auszulegen, dass sie die einschlägigen Durchführungsmaßnahmen und mikrobiologischen Kriterien gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2073/2005, (EG) Nr. 2074/2005 und (EG) Nr. 2076/2005 einschließen.

Sonstige Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Ware	EU-Ausfuhren nach Neuseeland ¹					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			

7. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse

7.A. Tierdärme

Tiergesundheit — Rinder — Schafe — Ziegen — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2003/779/EG 2007/777/EG 477/2010/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

7.B. Verarbeitete Knochen und Knochenerzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit Frischfleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
---	---	-----------------------------------	--------	------------------------	--	-----------------------------	--	--------	--	--

— Geflügel	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (3)		
Zuchtwild — Schweine — Hirsche	92/118/EG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		
— Federwild	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (3)		
Jagdwild — Hirsche — Schweine	92/118/EG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit Frischfleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

Geflügel Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB		
Zuchtwild — Säugetiere	92/118/EWG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		
Jagdwild — Säugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

7.C. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit VTE aus Frischfleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG 477/2010/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Geflügel VTE aus Frischfleisch	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	94/438/EG 92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG	Ja (3)		
Zuchtwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG 477/2010/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		

Jagdwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG 477/2010/EU Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit VTE aus Frisch- fleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 999/2001	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Geflügel VTE aus Frisch- fleisch	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB		

Zuchtwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		
Jagdwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

7.D. Blut und Bluterzeugnisse für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit Blut und Bluter- zeugnisse, gewon- nen aus Frisch- fleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EU) Nr. 206/2010	Ja (1)		
---	---	-----------------------------------	--------	------------------------	--	----------------------------------	---	--------	--	--

Geflügel Blut und Bluterzeugnisse, gewonnen aus frischem Geflügelfleisch	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc-Wert von 3		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		
Zuchtwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc-Wert von 3				Ja (3)		
Jagdwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP und PRRS siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc-Wert von 3				Ja (3)		

Öffentliche Gesundheit — Wiederkäuer — Pferde — Schweine- Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Geflügel Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB		
Zuchtwild — Säugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

Jagdwild — Säugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

7.E. Schmalz und ausgelassene tierische Fette für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit Haussäugetiere Erzeugnisse aus Frischfleisch — Wiederkäuer — Pferde — Schweine	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Geflügel Erzeugnisse aus Frischfleisch	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 798/2008	Ja (3)		

Zuchtwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		
Jagdwild — Schweine — Hirsche	92/118/EWG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	KSP siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)	Hitzebehandelt, garantierte Haltbarkeit, Behandlung bis zu einem Fc- Wert von 3				Ja (3)		
Öffentliche Ge- sundheit — Wiederkäuer — Pferde — Schweine- Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

Geflügel Frischfleisch	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB		
Zuchtwild	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		
Jagdwild	92/118/EWG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	92/118/EWG 2007/777/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		
— Federwild			Ja (1)					NB		

7.F. Speisegelatine

Tiergesundheit	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	NB		
Öffentliche Ge- sundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	NB	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	NB	BSE siehe Punkt 28	

7.G. Kollagen für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit	Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 999/2001	NB		
Öffentliche Ge- sundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Pro- ducts Act 1999 Food Act 1981 Health Act 1956	NB	BSE siehe Punkt 28		Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	NB	BSE siehe Punkt 28	

7.H. Mägen und Blasen (gesalzen, getrocknet oder wärmebehandelt und andere Erzeugnisse)

Tiergesundheit — Rinder — Schafe — Ziegen — Schweine	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG 2007/777/EG Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)		

8. Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr (einschließlich Kolostrum und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis für den menschlichen Verzehr)

Tiergesundheit Haussäugetiere, einschließlich — Rinder — Büffel — Schafe — Ziegen	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2002/99/EG Verordnung (EU) Nr. 605/2010	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit — Pasteurisiert	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EU) Nr. 605/2010	Ja (1)		

— Nicht pasteurisierte, thermisierte Käse	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 NZ-Lebensmittelvorschriften (Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen) 2002	Ja (1)	Thermisierte Käse siehe Punkt 28		Food Act 1981 Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EU) Nr. 605/2010	Ja (1)		
— Nicht pasteurisierte Milcherzeugnisse (ausgenommen Rohmilch)	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Food Act 1981 Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EU) Nr. 605/2010	Ja (1)		

9. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr (ausgenommen lebende Tiere)

Tiergesundheit Wildlebende Meerestiere — Fische — Eier/Rogen — Weichtiere — Stachelhäuter — Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Salmoniden siehe Punkt 28 Eier/Rogen siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)		
--	---	-----------------------------	--------	--	--	--------------------------	-------------------------------	--------	--	--

Freilebend in Süßwasser — Salmoniden — Eier/Rogen — Flusskrebse	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Salmoniden siehe Punkt 28 Eier/Rogen siehe Punkt 28 Flusskrebse (gefroren oder verarbeitet)		Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)	Flusskrebse (gefroren oder verarbeitet)	
— Fische (ohne Salmoniden) — Weichtiere — Krebstiere	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)		
Erzeugnisse der Aquakultur (Meer- und Süßwasser — gezüchtet) — Salmoniden — Eier/Rogen	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Salmoniden siehe Punkt 28 Eier/Rogen siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)	Salmoniden (ausgenommen)	
— Weichtiere, Stachelhäuter — Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Gefroren oder verarbeitet		Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)	Gefroren oder verarbeitet	

— Fische (ohne Salmoniden)	2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit — Fische — Eier/Rogen — Muscheln, Stachelhäuter Manteltiere, Meeresschnecken und Krebstiere	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	2011/163/EU (Aquakultur) Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	Ja (1)		

10. Lebende Fische, Weichtiere, Krebstiere, einschließlich Eiern und Gameten

Tiergesundheit Für den menschlichen Verzehr — Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken — Lebende Krebstiere — Lebende Fische — Andere Wassertiere	93/53/EWG 95/70/EG 2002/99/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (1)		
--	---	-----------------------------------	----	--	--	----------------------------------	----------------------------------	--------	--	--

Für Zucht, Haltung, Aufzucht oder Umsetzung — Lebende Weichtiere und Fische	93/53/EWG 95/70/EG Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnung (EG) Nr. 1251/2008	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit — Lebende Fische — Lebende Weichtiere, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken — Lebende Krebstiere — Andere Fische	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	2011/163/EU (Aquakultur für den menschlichen Verzehr) Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	Ja (1)		

11. Verschiedene Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

11.A. Honig

Tiergesundheit	92/118/EWG 2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	92/118/EWG 2002/99/EG	Ja (3)		
-----------------------	--------------------------	-----------------------------	----	--	--	--------------------------	--------------------------	--------	--	--

Öffentliche Gesundheit	2001/110/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	NB			Animal Products Act 1999	2001/110/EG 2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	Ja (3)		
-------------------------------	---	--	----	--	--	-----------------------------	--	--------	--	--

11.B. Froschschenkel

Tiergesundheit	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2002/99/EG	NB		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	NB		

11.C. Schnecken für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit	2002/99/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2002/99/EG	NB		
-----------------------	------------	-----------------------------------	----	--	--	-----------------------------	------------	----	--	--

Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005	NB		
-------------------------------	--	--	----	--	--	-----------------------------	---	----	--	--

11.D. Eiprodukte

Tiergesundheit	2002/99/EG 2009/158/EG	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	2002/99/EG 2009/158/EG	NB		
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004	Food Act 1981 Health Act 1956	NB			Animal Products Act 1999	2011/163/EU Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 798/2008	NB		

Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse

Ware	EU-Ausfuhren nach Neuseeland ¹					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			

12. Tierdärme für die Herstellung von Heimtierfutter oder für technische Verwendungszwecke

Tiergesundheit — Rinder — Schafe — Ziegen — Schweine	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (2)	Beschränkungen bezüglich TSE		Animal Products Act 1999	2003/779/EG Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Health Act 1956 Agricultural Compounds and Veterinary Medicines Act 1997	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28			Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	

13. Milch, Milcherzeugnisse und Kolostrum, nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt

Tiergesundheit — Rinder — Schafe — Ziegen — Pasteurisiert, ultrahocherhitzt oder sterilisiert	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
--	---	--------------------------------	--------	--	--	--------------------------	--	--------	--	--

Nicht pasteurisiertes Kolostrum und nicht pasteurisierte Milch zur Verwendung außerhalb der Futtermittellkette	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (3)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (3)		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

14. Knochen und Knochenerzeugnisse (ausgenommen Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (ausgenommen Hornmehl) sowie Hufe und Klauen und Erzeugnisse aus Hufen und Klauen (ausgenommen Huf— und Klauenmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel—Ausgangserzeugnis, organisches Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

15. Verarbeitetes (hitzebehandeltes) tierisches Eiweiß zur Verwertung in Futtermitteln

Tiergesundheit VTE zur Herstellung von Heimtierfutter	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
---	---	--	--------	--------------------	--	--------------------------	---	--------	--------------------	--

VTE aus Material, das nicht von Säugetieren stammt	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22				Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011			
— Material von Fischen			Ja (1)					Ja (1)		
— Material von Vögeln			Ja (2)	70 °C/50 Min., 80 °C/9 Min. oder 100 °C/1 Min. oder gleichwertige Bedingungen				Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

16. Verarbeitetes Blut und verarbeitete Bluterzeugnisse (ausgenommen Equidenserum) zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
— Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine										
— Equiden	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		

— Vögel	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

17. Schmalz und ausgelassene tierische Fette, nicht für den menschlichen Verzehr, einschließlich Fischöle

Tiergesundheit — Ausgelassene Fette und Öle	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28 Zusätzliche Eti- kettierungsvor- schriften im Zusammen- hang mit BSE		Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
— Schmalz (vom Schwein)	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Erzeugnis nur aus frischem Schweine- fleisch, Zucht- und Jagdwild mit Ja (1) unter 'Tiergesundheit' s. o.		Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
				KSP siehe Punkt 28						

— Fischöl	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
Fettderivate von Material der Kate- gorien 2 oder 3 gemäß der Verord- nung (EG) Nr. 1069/2009	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Biosecurity Act 1993, S. 22	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	IB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

18. A. Gelatine für Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

18. B. Hydrolisiertes Eiweiß, Kollagen, Di- und Tri-Calciumphosphat

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
-----------------------	---	-----------------------------------	----	--	--	----------------------------------	--	----	--	--

Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		
-------------------------------	--	--	-------	--	--	--	--	-------	--	--

19. Häute und Felle

Tiergesundheit — Huftiere außer Equiden	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Equiden — Andere Säugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		NB				Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB				Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

20. Wolle und Fasern/Haar

Tiergesundheit — Schafe, Ziegen, Kameliden	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Nur gewaschene Wolle	Sauber und bei 75 °C gewaschen oder gleichwertig	Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
--	---	-----------------------------	--------	----------------------	--	--------------------------	---	--------	--	--

— Andere Wiederkäuer und Schweine	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		NB				Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Sonstige	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		NB				Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

21. Heimtierfutter (einschließlich verarbeitetes Futter), das ausschließlich Material der Kategorie 3 enthält

Tiergesundheit Verarbeitetes Heimtierfutter (Säugetiermaterial) Luftdicht verschlossene Behälter Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter Hunde-Kauspielzeug von Huftieren (außer Equiden)	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28		Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Geschmacksverstärkende Fleischextrakte			NB					Ja (3)		

Verarbeitetes Heimtierfutter (kein Säugetiermaterial) — Luftdicht verschlossene Behälter — Halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011		Ja (1)				Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Material von Fischen			Ja (1)					Ja (1)		
— Material von Vögeln			Ja (2)	70 °C/50 Min., 80 °C/9 Min., 100 °C/1 Min. oder gleichwertig				Ja (1)		
Geschmacksverstärkende Fleischextrakte			NB					Ja (3)		
Rohes Heimtierfutter zur unmittelbaren Verfütterung	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Products Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB	BSE siehe Punkt 28	
Öffentliche Gesundheit			Entf.					Entf.		

22. Equidenserum

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

23. Andere tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Futtermitteln einschließlich Heimtierfutter sowie zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette

Tiergesundheit Frischfleisch — Rinder — Schafe — Ziegen — Schweine — Pferde	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)	Erzeugnis nur aus frischem Fleisch, Zucht- und Jagdwild mit Ja (1) unter 'Tiergesundheit' s. o.		Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)	BSE siehe Punkt 28	
Zuchtwild — Schweine — Hirsche Jagd- wild — Schweine — Hirsche				BSE siehe Punkt 28 Zusätzliche Eti- kettierungsvor- schriften im Zusammen- hang mit BSE						

				KSP siehe Punkt 28						
Frischfleisch — Geflügel	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Zucht— und Jagd- wild — Federwild										
Andere Arten	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	IB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

24. Imkereierzeugnisse — nicht für den menschlichen Verzehr

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

25. Jagdtrophäen

Tiergesundheit — Säugetiere	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1)		
— Vögel			NB					NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

26. Gülle — verarbeitet

Tiergesundheit	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Biosecurity Act 1993, S. 22	NB			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	NB		
Öffentliche Ge- sundheit			Entf.					Entf.		

Allgemeine übergreifende Aspekte

	EU-Ausfuhren nach Neuseeland ¹					Neuseeländische Ausfuhren in die EU				
	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme	Handelsregelung		Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen	Maßnahme
	EU-Vorschriften	Neuseeländische Vorschriften				Neuseeländische Vorschriften	EU-Vorschriften			
Fragestellung	Bescheinigungsvorschriften									

27. Übergreifende Aspekte

Wasser	98/83/EG	Animal Products Act 1999 Health Act 1956	Ja (1)			Animal Products Act 1999	98/83/EG	Ja (1)		
Rückstände Rückstandsüberwachung — Rotfleisch-Arten	96/22/EG 96/23/EG	Animal Products Act 1999 Food Act 1981	Ja (1)			Animal Products Act 1999	96/22/EG 96/23/EG	Ja (1)		
— Andere Arten, andere Erzeugnisse			Ja (3)					Ja (3)		

Bescheinigungssysteme	96/93/EG	Animal Products Act 1999	Ja (1) Der Gleichwertigkeitsstatus gilt für alle Tiere und tierischen Erzeugnisse, denen hinsichtlich der Tiergesundheit und der öffentlichen Gesundheit der Status ‚Ja (1)‘ zuerkannt wurde.			Animal Products Act 1999	92/118/EWG 96/93/EG 2002/99/EG Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2074/2005 (EG) Nr. 1251/2008 (EG) Nr. 1069/2009 (EU) Nr. 142/2011	Ja (1) Der Gleichwertigkeitsstatus gilt für alle Tiere und tierischen Erzeugnisse, die unter den Punkten 3, 4. A, 4.C, 4.D, 5.A, 5.C, 5.D, 6.A, 6. C, 6.D, 7.A, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7. H, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 19, 21 und 23 mit Gleichwertigkeitsstatus ‚Ja (1)‘ aufgeführt sind.	Wenn die amtliche Gesundheitsbescheinigung nach dem Versand der Sendung ausgestellt wird, muss sie die Angabe des Zulassungsdokuments (ZD), das Datum der Ausstellung des Zulassungsdokuments, das der amtlichen Gesundheitsbescheinigung zugrunde liegt, das Datum des Versands der Sendung und das Datum der Unterzeichnung der amtlichen Gesundheitsbescheinigung enthalten. Neuseeland unterrichtet die Eingangsgrenzkontrollstelle über jedes Problem im Zusammenhang mit Bescheinigungen nach dem Versand aus Neuseeland.	
Wiederausfuhr eingeführter tierischer Erzeugnisse	96/93/EG	Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Biosecurity Act 1993	Ja (1)	Tierische Erzeugnisse können ganz oder teilweise aus den Anforderungen entsprechenden tierischen Erzeugnissen gewonnen sein, die aus Drittländern und Betrieben stammen, welche für den Handel mit der EU und Neuseeland infrage kommen.		Animal Products Act 1999 Food Act 1981 Biosecurity Act 1993	96/93/EG	Ja (1)	Tierische Erzeugnisse können ganz oder teilweise aus den Anforderungen entsprechenden tierischen Erzeugnissen gewonnen sein, die aus Drittländern und Betrieben stammen, welche für den Handel mit der EU und Neuseeland infrage kommen.	

Mikrobiologisches Überwachungs-/Testsystem ⁽¹⁾ ⁽²⁾ einschließlich Testverfahren, Standards für die Probenahme und die Vorbereitung sowie Regelungs- maßnahmen	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2073/2005	Animal Products Act 1999	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 853/2004 (EG) Nr. 854/2004 (EG) Nr. 2073/2005	Ja (1)		
Systeme zur Lis- tung von Betrie- ben ⁽³⁾	Verordnun- gen (EG) Nr. 178/2002 (EG) Nr. 882/2004 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 854/2004	Animal Products Act 1999	Ja (1)			Animal Pro- ducts Act 1999	Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (EG) Nr. 882/2004 (EG) Nr. 852/2004 (EG) Nr. 854/2004	Ja (1)	Der Gleichwertigkeits- status gilt für alle tier- ischen Erzeugnisse, de- nen hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit der Status ‚Ja (1)‘ gemäß diesem Anhang zuer- kannt wurde.	Verfahren zur Erstel- lung von Betriebs- listen für Waren ohne Sta- tus ‚Ja (1)‘ sind zu prüfen.

28. Diverse Bescheinigungsvorschriften: Beglaubigungen sind auf der Genusstauglichkeitsbescheinigung oder der Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen

Fragestellung	Bescheinigungsvorschriften
Q-Fieber	Neuseeland ist als frei von Q-Fieber anerkannt. Für den Handel mit Rindersperma und -embryonen aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Folgendes: Nach meinem besten Wissen und soweit ich dies feststellen kann, wurden die Spendertiere niemals positiv auf Q-Fieber getestet. UND Für Rindersperma: ENTWEDER

	Die Spendertiere wurden anhand einer Probe, die zwischen 21 und 120 Tagen nach jedem Sperma-Entnahmezeitraum (höchstens 60 Tage) für die Ausfuhr nach Neuseeland gezogen wurde, mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest (keine Komplementbindung bei einer Verdünnung von 1:10 oder mehr) oder einem ELISA-Test auf Q-Fieber unterzogen. ODER Eine Aliquote des Spermas jeder Entnahme für die Ausfuhr nach Neuseeland wurde mittels eines von einem Labor validierten PCR-Tests, der den Verfahren entspricht, die im Kapitel zu Q-Fieber des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) beschrieben sind, auf Q-Fieber untersucht. UND Für Rinderembryonen: ENTWEDER Die Spendertiere wurden anhand einer Probe, die zwischen 21 und 120 Tagen nach jedem Embryo-Entnahmezeitraum (höchstens 60 Tage) für die Ausfuhr nach Neuseeland gezogen wurde, mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest (keine Komplementbindung bei einer Verdünnung von 1:10 oder mehr) oder einem ELISA-Test auf Q-Fieber unterzogen. ODER Eine Probe von Embryonen/Oozyten sowie Entnahme- und/oder Auswaschflüssigkeit jeder Entnahme für die Ausfuhr nach Neuseeland wurde mittels eines von einem Labor validierten PCR-Tests, der den Verfahren entspricht, die im Kapitel zu Q-Fieber des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben sind, auf Q-Fieber untersucht.
BVD Typ II	Neuseeland ist als frei vom Virus der bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) anerkannt: Typ II. Für den Handel mit Rinderembryonen aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Folgendes: ENTWEDER Das Spendertier wurde innerhalb von 30 Tagen vor Aufnahme in den Herkunftsbestand mit negativem Ergebnis einem ELISA-Antigennachweis oder einem Virusisolationstest auf BVDV unterzogen, und es befand sich vor der Embryoentnahme für diese Sendung länger als 6 Monate im Herkunftsbestand, wobei es von nicht negativ getesteten Tieren getrennt gehalten wurde. ODER Vom Spendertier wurde eine Sammelprobe von nicht lebensfähigen Oozyten/Embryonen und Auswaschflüssigkeit (gemäß dem Kapitel zu <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen im OIE-Kodex) oder ein Embryo aus der ersten Embryoentnahme für diese Sendung mittels eines Virusisolationstests oder eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht.
Blauzungenkrankheit	Neuseeland ist als frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie anerkannt. Für den Handel mit Rindersperma aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Folgendes: Das Rindersperma entspricht den Bestimmungen des Kapitels zur Blauzungenkrankheit im OIE-Kodex.
IBR	Für den Handel mit lebenden Rindern aus NZ in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang I der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission aufgeführt sind, stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Artikel 2 der genannten Entscheidung und für den Handel mit lebenden Rindern aus NZ in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang II der genannten Entscheidung aufgeführt sind, Bescheinigungen gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung aus. Diese Beglaubigung wird in die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission aufgenommen.

BSE	EU-Ausfuhren von Erzeugnissen mit Material von Rindern, Schafen, oder Ziegen nach NZ (zusätzlich zur genauen Einhaltung aller anderen einschlägigen EU-Vorschriften) Dieses Erzeugnis wurde unter genauer Einhaltung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 bzw. (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ausschließlich aus oder mit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen hergestellt, die in der Europäischen Union geboren, ununterbrochen gehalten und geschlachtet wurden. Hinweis: Bei Erzeugnissen, die Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten, die nicht in der Europäischen Union geboren, ununterbrochen gehalten und geschlachtet wurden, sind diese Bestandteile gemäß den einschlägigen zusätzlichen Drittlandvorschriften im diesbezüglichen Bescheinigungsbeschluss Neuseelands zu bescheinigen.
BSE	Ausfuhren Neuseelands von Erzeugnissen mit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen in die EU Für den menschlichen Verzehr — Frischfleisch, Hackfleisch und Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse, behandelte Därme, ausgelassene tierische Fette, Grieben und Gelatine: a) Das Land oder das Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. b) Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden in einem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet. Für Nebenprodukte — ausgelassene Fette, Heimtierfutter, Bluterzeugnisse, verarbeitetes tierisches Eiweiß, Knochen und Knochenerzeugnisse, Material der Kategorie 3 und Gelatine: Das tierische Nebenprodukt enthält ausschließlich Material von Rindern, Schafen und Ziegen bzw. wurde ausschließlich aus Material von Rindern, Schafen und Ziegen hergestellt, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das durch eine Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden ist.
PRRS	Für den Handel mit Schweinefleisch aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Folgendes: ENTWEDER i) Das Schweinefleisch stammt von Tieren, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Finnland oder Schweden gehalten wurden, wo der seuchenhafte Spätabort der Schweine nicht auftritt. ODER ii) Das Schweinefleisch wurde während des nachstehend angegebenen Zeitraums bei folgender Kerntemperatur erhitzt: 60 Minuten lang bei 56 °C; 55 Minuten lang bei 57 °C; 50 Minuten lang bei 58 °C; 45 Minuten lang bei 59 °C; 40 Minuten lang bei 60 °C; 35 Minuten lang bei 61 °C; 30 Minuten lang bei 62 °C; 25 Minuten lang bei 63 °C; 22 Minuten lang bei 64 °C; 20 Minuten lang bei 65 °C; 17 Minuten lang bei 66 °C;

	15 Minuten lang bei 67 °C; 13 Minuten lang bei 68 °C; 12 Minuten lang bei 69 °C oder 11 Minuten lang bei 70 °C. ODER iii) Das Schweinefleisch wurde haltbar gemacht, wobei das Erzeugnis einem Verfahren unterzogen wurde, welches gewährleistet, dass das Fleisch einer der folgenden Anforderungen entspricht: Es weist einen pH-Wert von 5 oder darunter auf; oder es wurde auf einen pH-Wert von 6,0 oder darunter fermentiert (milchsaure Vergärung) und hat einen mindestens 21-tägigen Reifungsprozess durchlaufen; oder es erfüllt die Bedingungen für die amtliche Anerkennung als Prosciutto di Parma oder hat einen gleichwertigen 12-monatigen Haltbarmachungsprozess durchlaufen. ODER iv) Das Schweinefleisch wurde in Form von Teilstücken (ausgenommen Hackfleisch/Schabefleisch, Kopf und Hals) in Fertigpackungen von höchstens 3 kg für den Direktverkauf im Einzelhandel zubereitet, wobei folgendes Gewebe entfernt wurde: Lc. axillare, Lnn. iliacy later., Lnn. iliacy medial., Lnn. sacrales, Lnn. iliofemorales (inguinales profundi), Lnn. mammary (inguinales superf.), Lnn. poplitei, Lc. cervicale superf. (dorsale, mittlere und ventrale), Ln. gluteus und Ln. ischiadicus sowie jedes andere makroskopisch sichtbare Lymphgewebe (Lymphknoten und Lymphgefäße), das bei der Zubereitung auffiel. ODER v) Das Schweinefleisch erfüllt keine der oben aufgeführten Anforderungen (Hinweis: Diese Erzeugnisse müssen in Neuseeland verarbeitet werden, bevor sie als biologisch sicher eingestuft werden.)
Aujeszký-Krankheit	Für den Handel mit lebenden Schweinen aus NZ in Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten, die in den Anhängen I und II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt sind, stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß der genannten Entscheidung aus. Diese Beglaubigung wird in die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission aufgenommen.
KSP — Nur Wildschweine	Für den Handel aus der EU nach NZ bescheinigt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, dass die Erzeugnisse aus Gebieten stammen, deren Wildschweinpopulation in den vorangegangenen 60 Tagen KSP-frei war. Diese Beglaubigung wird in die Tiergesundheitsbescheinigung aufgenommen: 'Das hier bezeichnete Erzeugnis stammt von Wildschweinen aus Gebieten, deren Wildschweinpopulation in den vorangegangenen 60 Tagen frei von klassischer Schweinepest war.'
Lebende Bienen/Hummeln	Für den Handel aus NZ in die EU mit lebenden Bienen/Hummeln umfasst/umfassen die Gesundheitsbescheinigung(en) folgende Beglaubigung: Für die hier bezeichneten Bienen/Hummeln (¹) gilt Folgendes: a) Sie stammen aus einer Zuchtimkerei, die von der zuständigen Behörde überwacht und kontrolliert wird; b) im Fall von Honigbienen stammen die Bienenstöcke aus einem Gebiet, das keinerlei Beschränkungen im Zusammenhang mit bösartiger Faulbrut unterliegt (die Sperrfrist erstreckt sich über mindestens 30 Tage nach dem letzten festgestellten Fall und nach dem Datum, an dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von drei Kilometern von der zuständigen Behörde kontrolliert sowie alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet wurden);

	c) sie wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), die unmittelbar (normalerweise innerhalb von 24 Stunden) vor dem Versand untersucht und für frei von klinischen Symptomen bzw. Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit oder einen Befall durch Bienenschädlinge schließen ließen. Das Verpackungsmaterial, die Käfige mit den Königinnen, die Begleitprodukte und das Futter sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um eine Kontaminierung mit Materialien zu verhindern, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten. (¹) Nichtzutreffendes streichen.
Farbstoffe für Veterinärstempel	In der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sind die Farbstoffe aufgeführt, die für Veterinärstempel verwendet werden dürfen.
Salmonellen	Für den Handel aus NZ nach Schweden und Finnland Die Gesundheitsbescheinigung(en) für die nachstehend aufgeführten lebenden Tiere und tierischen Erzeugnisse enthält (enthalten) die in den entsprechenden Rechtsvorschriften vorgesehene Beglaubigung, wenn sie zur Versendung nach Schweden oder Finnland eingeführt werden: Für Konsumeier für den menschlichen Verzehr stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission aus. Für lebendes Geflügel, das zur Schlachtung bestimmt ist, stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Anhang A der Entscheidung 95/410/EG des Rates aus. Für Zuchtgeflügel stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission aus. Für Eintagsküken stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Anhang III der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission aus. Für Legehennen stellt Neuseeland Bescheinigungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission aus. Für Frischfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 wird folgende Beglaubigung hinzugefügt: ‚Das Frischfleisch wurde mittels einer Probenahme im Herkunftsbetrieb dieses Fleisches einer mikrobiologischen Untersuchung auf Salmonellen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 unterzogen.‘
Salmoniden	Für den Handel aus der EU nach NZ Die Sendung enthält ausschließlich nicht geschlechtsreife Salmoniden der Gattungen <i>Onchorhynchus</i>, <i>Salmo</i> oder <i>Salvelinus</i> ohne Kopf, Kiemen und Eingeweide.
Eier/Rogen	Für den Handel aus der EU nach NZ Behandlung zur Abtötung von Eiern/Rogen, Verpackung für den Verkauf und Konservierung.
Thermisierte Käse	Für den Handel aus der EU nach NZ Der thermisierte Käse hat einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 39 % und einen pH-Wert von weniger als 5,6. Die zur Herstellung des Käses verwendete Milch wurde kurzzeitig 16 Sekunden lang auf mindestens 64,5 °C erhitzt. Der Käse wurde bei mindestens 7 °C 90 Tage lang gelagert.

29. Beidseitig vereinbarte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

29.A. Beidseitig vereinbarter Seuchenstatus für bestimmte Seuchen

Tollwut	Neuseeland, das Vereinigte Königreich, Malta, Irland und Schweden sind als tollwutfrei anerkannt.
Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA)	Neuseeland ist als EIA-frei anerkannt.
Brucellose	Neuseeland ist als frei von <i>Brucella abortus</i> und <i>Brucella melitensis</i> anerkannt.
Q-Fieber	Neuseeland ist als frei von Q-Fieber anerkannt.
BVD Typ II	Neuseeland ist als frei von BVD Typ II anerkannt.
Blauzungenkrankheit und EHD	Neuseeland ist als frei von der Blauzungenkrankheit und von EHD anerkannt. Die EU stellt bei NZ einen Antrag auf EHD-Freiheit.
Kleiner Bienenstockkäfer	Neuseeland und die EU sind als frei vom Kleinen Bienenstockkäfer anerkannt.
Tropilaelapsmilbe	Neuseeland und die EU sind als frei von der Tropilaelapsmilbe anerkannt.

29.B. Beidseitig vereinbarte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bei Auftreten einer bestimmten Seuche

Amtliche Gesundheitsbescheinigungen enthalten gemäß Anhang VII Abschnitt 1 Buchstabe b des Abkommens die in Punkt 29 dieses Anhangs genannte(n) relevante(n) zusätzliche(n) Beglaubigung(en).

Allgemeine Beglaubigung für alle Waren:

Die hier bezeichnete Ware wurde räumlich getrennt gehalten von allen anderen Waren, die nicht in allen Phasen der Produktion, Lagerung und Beförderung den Anforderungen genügten, und es wurden alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontaminierung der Ware mit einer möglichen Quelle des [Krankheit aus der nachstehenden Spalte mit Krankheiten eintragen]-Virus zu verhindern.

Krankheitsspezifische Beglaubigung:

Die in Punkt 29 Ziffern i) bis xxx) aufgeführten Waren werden zusätzlich zur allgemeinen Beglaubigung für alle Waren (siehe oben) mit der/den relevanten krankheitsspezifischen Beglaubigung(en) wie folgt versehen:

Ware	Krankheit	Krankheitsspezifische Beglaubigung Nummer*) Fakultative Beglaubigungen sind nur soweit zutreffend in die Bescheinigung aufzunehmen.
i) Milch und Milch- erzeugnisse: 8.0, 13.0	MKS	Die hier bezeichnete(n) Milch/Milcherzeugnisse ENTWEDER 1*) wurde(n) einer Sterilisation mit einem Fc-Wert von mindestens 3 unterzogen. ODER 2*) wurde(n) einer Ultraheizerhitzung (UHT) auf 132 °C während mindestens 1 Sekunde unterzogen. ODER 3*) hatte(n) einen pH-Wert unter 7,0, bevor sie einer Kurzzeiterhitzung bei 72 °C während 15 Sekunden unterzogen wurde(n). ODER 4*) hatte(n) einen pH-Wert über 7,0, bevor sie einer zweimaligen Kurzzeiterhitzung bei 72 °C während 15 Sekunden unterzogen wurde(n). ODER 5*) wurde(n) einer Kurzzeiterhitzung in Kombination mit der Senkung des pH-Werts unter 6 während einer Stunde unterzogen. ODER 6*) wurde(n) einer Kurzzeiterhitzung in Verbindung mit einer weiteren Erhitzung auf 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung oder einem gleichwertigen, validierten und zugelassenen Trocknungsverfahren, unterzogen, das mindestens eine gleichwertige thermische Wirkung von 72 °C während 15 Sekunden erzielt.
ii) Fleisch (einschließlich Hackfleisch) und Fleischzubereitungen von Paarhufern, ausgenommen Kopf, Füße, Eingeweide und Fleisch von Schweinen (Suidae): 4.A, 4.C, 5.A, 5.C	MKS	Für den/die/das hier bezeichnete(n) [betreffende Ware eintragen] (ausgenommen Füße, Kopf und Eingeweide) gilt Folgendes: 1. Er/Sie/Es stammt von Tieren, die einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von MKS befunden wurden; 2. er/sie/es stammt von entbeinten Schlachtkörpern, von denen die Innereien und die wichtigsten Lymphknoten entfernt wurden; 3. er/sie/es wurde mindestens 24 Stunden lang bei mehr als +2 °C gereift und erreichte, nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels <i>Longissimus dorsi</i> gemessen, einen pH-Wert unter 6,0; 4. er/sie/es stammt nicht von Tieren, die in einem Betrieb geschlachtet oder verarbeitet wurden, der sich in einer ausgewiesenen Schutz- oder Überwachungszone befindet; 5. Fleisch von Tieren aus den Schutz- und Überwachungszonen unterliegt amtlichen Kontrollen; es wurde identifiziert und kontrolliert, um seinen Ausschluss von dieser Sendung zu gewährleisten.

iii) Fleisch (einschließlich Hackfleisch) und andere tierische Erzeugnisse (einschließlich Innereien) von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>): 4.A, 4.C, 5.A, 5.C, 7.A, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 11.E	MKS	Für den/die/das hier bezeichnete(n) [betreffende Ware eintragen] gilt Folgendes: 1) Er/Sie/Es stammt von Tieren, die einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von MKS befunden wurden; UND ENTWEDER 2*) er/sie/es stammt von Tieren, die 21 Tage vor dem geschätzten Zeitpunkt der frühesten Ansteckung in dem Gebiet geschlachtet wurden, und stammt nicht von Tieren, die in einem Betrieb geschlachtet oder verarbeitet wurden, der sich in einer ausgewiesenen Schutz- oder Überwachungszone befindet; ODER 3*) er/sie/es stammt von Tieren, die mindestens 21 Tage lang in einem Betrieb gehalten und so identifiziert wurden, dass die Rückverfolgung des Herkunftsbetriebs möglich ist, und stammt nicht von Tieren aus Betrieben in einer Schutz- oder Überwachungszone, und die Ware wurde eindeutig identifiziert und mindestens 7 Tage lang unter amtlicher Aufsicht gehalten und erst dann freigegeben, nachdem am Ende des Rückhaltezeitraums jeder Verdacht einer Infektion mit dem MKS-Virus im Herkunftsbetrieb amtlich entkräftet worden war; UND 4. Fleisch von Tieren aus den Schutz- und Überwachungszonen unterliegt amtlichen Kontrollen; es wurde identifiziert und kontrolliert, um seinen Ausschluss von dieser Sendung zu gewährleisten.
iv) Fleisch und Fleischzubereitungen von Geflügel (einschließlich Puten): 4.B, 4.C, 5.B, 5.C	HPAI — Meldepflichtig gemäß den Kriterien des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere	Der/Die/Das hier bezeichnete [betreffende Ware eintragen] stammt von Tieren, die ENTWEDER 1*) aus einem Betrieb kommen, der sich außerhalb einer Schutz- oder Überwachungszone befindet, und sämtliches Fleisch von Tieren aus den Schutz- und Überwachungszonen unterliegt amtlichen Kontrollen; es wurde identifiziert und kontrolliert, um seinen Ausschluss von dieser Sendung zu gewährleisten. ODER 2*) aus einem Betrieb kommen, der sich innerhalb einer Überwachungszone, aber außerhalb einer Schutzzone befindet, und die höchstens 7 Tage vor der Schlachtung mittels Virusnachweistests und/oder serologischer Tests mit negativem Ergebnis auf HPAI untersucht worden sind, um bei einer Nachweissicherheit von 95 % eine Krankheitsprävalenz von 5 % feststellen zu können, und die in einem benannten Betrieb geschlachtet wurden, in dem seit seiner letzten Reinigung und Desinfektion kein mit HPAI infiziertes Geflügel verarbeitet worden ist, und die einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von HPAI befunden wurden; sämtliches Fleisch von Tieren aus der Schutzzone unterliegt amtlichen Kontrollen; es wurde identifiziert und kontrolliert, um seinen Ausschluss von dieser Sendung zu gewährleisten. ODER 3*) mindestens 21 Tage vor dem geschätzten Zeitpunkt der frühesten Ansteckung verarbeitet wurden.

v) Fleisch und Fleischzubereitungen von Geflügel (einschließlich Puten): 4.B, 4.C, 5.B, 5.C	NPAI Meldepflichtig gemäß den Kriterien des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] stammt von Tieren, die 1. aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 21 Tagen keine NPAI festgestellt wurde; 2. in einem zugelassenen Betrieb geschlachtet wurden, in dem seit seiner letzten Reinigung und Desinfektion kein mit NPAI infiziertes Geflügel verarbeitet worden ist; 3. einer Schlacht tier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von NPAI befunden wurden.
vi) Fleisch und Fleischzubereitungen von Geflügel (einschließlich Puten): 4.B, 4.C, 5.B, 5.C	ND	Für den/die/das hier bezeichnete(n) [<i>betreffende Ware eintragen</i>] gilt Folgendes: 1. Er/Sie/Es stammt von Tieren aus Betrieben, die frei von ND sind und sich nicht in einer ND-Schutz- oder Überwachungszone befinden. UND ENTWEDER 2*) Die Tiere wurden nicht gegen ND geimpft. ODER 3*) Die Tiere wurden gegen ND mit einem Impfstoff geimpft, der den Anforderungen gemäß der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission entspricht (die Art des verwendeten Impfstoffs und das Impfdatum sind ebenfalls in der Bescheinigung anzugeben). UND 4. Die Tiere zeigten am Tag ihres Versands zum Schlachthof keinerlei klinische Anzeichen von ND und wurden außerdem einer Schlacht tier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen und für frei von Anzeichen von ND befunden. Sie wurden in einem zugelassenen Betrieb geschlachtet, der regelmäßig von der zuständigen Veterinärbehörde kontrolliert wird und seit seiner letzten Reinigung und Desinfektion kein mit ND infiziertes Geflügel verarbeitet hat.
vii) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>) und Geflügel (einschließlich Puten): 6.A, 6.B, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	MKS, KSP, VSK, ASP, RP, ND, NPAI, HPAI, PPR	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde in einem hermetisch verschlossenen Behälter einer Hitzebehandlung mit einem Fc-Wert von 3,00 oder höher unterzogen.

viii) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>) und Geflügel (einschließlich Puten): 6.A, 6.B, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	MKS, KSP, VSK, RP, ND, NPAL, HPAL, PPR	ENTWEDER 1*) Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde durch und durch einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 70 °C unterzogen. ODER 2*) Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 70 °C während mindestens 30 Minuten oder einem gleichwertigen, validierten und zugelassenen thermischen Verfahren unterzogen.
ix) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	MKS, KSP, VSK, ASP, RP, PPR	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde in einem hermetisch verschlossenen Behälter mindestens 4 Stunden lang einer Hitzebehandlung bei mindestens 60 °C unterzogen, wobei die Kerntemperatur 30 Minuten lang mindestens 70 °C erreicht hat.
x) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	ASP	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde durch und durch einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 80 °C unterzogen.

xi) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse (entbeint) von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	MKS, KSP, VSK, ASP, RP	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] ist entbeint und wurde mindestens neun Monate lang einer natürlichen Fermentation und Reifung ausgesetzt, die folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet: aw-Wert von höchstens 0,93 oder pH-Wert von höchstens 6,0.
xii) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse (mit Knochen) von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	MKS, KSP, VSK	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>], der/die/das Knochen enthalten kann, wurde mindestens neun Monate lang einer natürlichen Fermentation und Reifung ausgesetzt, die folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet: aw-Wert von höchstens 0,93 oder pH-Wert von höchstens 6,0.
xiii) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Paarhufern einschließlich Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	MKS, PPR	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde einer Hitzebehandlung unterzogen, die während der zur Erreichung eines Pasteurisierungswertes (pv) von mindestens 40 nötigen Zeit eine Kerntemperatur von mindestens 65 °C gewährleistet.

xiv) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	KSP	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] ist trockengepökelt ¹ Schweinefleisch ¹ , und zwar ENTWEDER 1*) Schweineschinken nach italienischer Art mit Knochen, der mit Salz gepökelt und mindestens 313 Tage lang ¹ getrocknet wurde. ODER 2*) Schweinefleisch nach spanischer Art mit Knochen, Schulter vom Iberischen Schwein, die mit Salz gepökelt und mindestens 252 Tage lang ¹ getrocknet wurde. ODER 3*) Schweinefleisch nach spanischer Art mit Knochen, Lende vom Iberischen Schwein, die mit Salz gepökelt und mindestens 126 Tage lang ¹ getrocknet wurde. ODER 4*) Schweinefleisch nach spanischer Art mit Knochen, Serrano-Schinken, der mit Salz gepökelt und mindestens 140 Tage lang ¹ getrocknet wurde. Fußnote ¹ : Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung können die Bedingungen für die Einfuhr von Schweinefleisch nach Neuseeland Pökelzeiten vorschreiben, die über die für KSP festgelegte Mindestdauer hinausgehen.
xv) Fleischerzeugnisse und andere verarbeitete Erzeugnisse von Schweinen (<i>Suidae</i>): 6.A, 6.C, 6.D, 7.B, 7.C, 7.D, 7.E, 7.F, 7.G, 7.H	ASP	Der/Die/Das hier bezeichnete [<i>betreffende Ware eintragen</i>] wurde einer Behandlung unterzogen, die einen natürlichen Fermentations- und Reifungsprozess von mindestens 190 Tagen bei Schinken und 140 Tagen bei Lenden einschließt.
xvi) Tierdärme von Wiederkäuern: 7.A, 12.0	MKS	Die hier bezeichneten Tierdärme wurden gereinigt, ausgeschabt und anschließend entweder 30 Tage lang mit Natriumchlorid gesalzen oder gebleicht oder getrocknet, und nach der Behandlung wurden sie gegen eine Rekontaminierung geschützt.

xvii) Verarbeitetes (hitzebehandeltes) tierisches Eiweiß, Schmalz, Fette und Heimtierfutter von Huftieren und Geflügel (einschließlich Puten): 15.0, 17.0, 21.0	MKS, VSK, RP, PPR, ASP, ND, LSD	Der/Die/Das hier bezeichnete [betreffende Ware eintragen] wurde einer thermischen Behandlung nach den geltenden Mindeststandards unterzogen, wobei das Erzeugnis durch und durch zehn Minuten lang auf mindestens 90 °C erhitzt wurde.
xviii) Wolle und Fasern von Wiederkäuern: 20.0	MKS, RP	ENTWEDER 1*) Der/Die/Das hier bezeichnete [betreffende Ware eintragen] wurde 4 Wochen lang bei 18 °C oder 4 Monate lang bei 4 °C oder 8 Tage lang bei 37 °C gelagert. ODER 2*) Der/Die/Das hier bezeichnete [betreffende Ware eintragen] wurde einer industriellen Wäsche, bestehend aus dem Eintauchen in ein wasserlösliches Reinigungsmittel mit einer Temperatur von 60-70 °C, unterzogen. ODER 3*) Der/Die/Das in dieser Bescheinigung bezeichnete unverarbeitete [betreffende Ware eintragen] wurde gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gereinigt, getrocknet und fest verpackt.
xix) Behandelte Häute und Felle: 19	MKS, RP	Die hier bezeichneten Häute oder Felle wurden 7 Tage lang mit Meersalz unter Zusatz von mindestens 2 % Natriumkarbonat gesalzen.
xx) Behandelte Häute und Felle: 19	MKS	ENTWEDER 1*) Die hier bezeichneten Häute oder Felle wurden vor dem Versand 14 Tage lang trocken oder nass gesalzen und auf dem Seeweg befördert. ODER 2*) Die hier bezeichneten Häute oder Felle wurden 42 Tage lang bei Temperaturen von mindestens 20 °C getrocknet.

xxii) Vollständig behandelte Häute und Felle (Wet Blue, gepickelt, gekalkt oder Häute, die den Gerbungsprozess durchlaufen haben): 19	MKS, RP	Vollständig behandelte Häute und Felle können uneingeschränkt gehandelt werden, sofern diese Erzeugnisse den im Gerbereigewerbe üblichen chemischen und mechanischen Verfahren unterzogen wurden. Um den Handel zu erleichtern, kann folgende Beglaubigung verwendet werden: Die in dieser Bescheinigung bezeichneten vollständig behandelten Häute und Felle wurden den im Gerbereigewerbe üblichen chemischen und mechanischen Verfahren unterzogen.
xxiii) Rindersperma: 1	MKS	Das hier bezeichnete Sperma ENTWEDER 1*) stammt von Spendertieren, die in einer Besamungsstation gehalten wurden, in die in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme keine Tiere aufgenommen wurden und um die innerhalb von 30 Tagen vor und nach der Entnahme in einem Umkreis von 10 km kein Fall von MKS aufgetreten ist, und die Spendertiere zeigten am Tag der Entnahme keine klinischen Anzeichen von MKS, sind nicht gegen MKS geimpft worden und wurden frühestens 21 Tage nach der Entnahme des Spermas mit negativem Ergebnis einem Test auf Antikörper des MKS-Virus unterzogen, und keine anderen Tiere in der Besamungsstation wurden gegen MKS geimpft. Außerdem wurde das Sperma in einer Besamungsstation entnommen, die sich nicht in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet, und jegliches in einer Schutz- oder Überwachungszone entnommene Sperma wurde eindeutig identifiziert und unter amtlicher Aufsicht gehalten. Das entnommene Sperma wurde gemäß den Vorschriften des Kapitels 4.5 bzw. 4.6 des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere weiterverarbeitet und gelagert und nach der Entnahme mindestens einen Monat lang weiter im Herkunftsland gelagert, und während dieses Zeitraums zeigte kein Tier in dem Betrieb, in dem die Spendertiere gehalten wurden, Anzeichen von MKS. ODER 2*) wurde mindestens 21 Tage vor dem geschätzten Zeitpunkt der frühesten Ansteckung mit dem MKS-Virus in einem Betrieb innerhalb der Schutz- und Überwachungszone entnommen und tiefgefroren gelagert, und jegliches nach dem Zeitpunkt der frühesten Ansteckung entnommene Sperma wurde getrennt gelagert und erst dann freigegeben, nachdem alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von MKS aufgehoben worden waren. Alle Tiere in der Besamungsstation wurden klinisch untersucht, und entnommene Proben wurden einem serologischen Test unterzogen, um das Nichtvorhandensein einer Infektion in der betreffenden Station nachzuweisen. Die Spendertiere wurden mittels einer Probe, die frühestens 28 Tage nach der Entnahme des Spermas genommen wurde, mit negativem Ergebnis einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das MKS-Virus unterzogen.
xxiv) Rindersperma: 1	BT	Für das hier bezeichnete Sperma gilt Folgendes: ENTWEDER Es stammt von Spendertieren, die mindestens in den 60 Tagen vor Beginn sowie während der Entnahme des Spermas in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten wurden.

		ODER Es stammt von Spendertieren, die mindestens alle 60 Tage während des gesamten Entnahmezeitraums sowie 21 bis 60 Tage nach der letzten Entnahme für die auszuführende Sendung mit negativem Ergebnis einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen die BTV-Gruppe gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere unterzogen wurden. ODER Es stammt von Spendertieren, die mit negativem Ergebnis einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mittels Blutproben unterzogen wurden, die zu Beginn und am Ende der Samenentnahme sowie mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während des Entnahmezeitraums für die auszuführende Sendung genommen wurden. ODER Die Besamungsstation befindet sich nicht in einer Befallszone (Sperrzone). Sperma aus Befallszonen (Sperrzonen) wurde eindeutig identifiziert und unter amtlicher Aufsicht gehalten. UND Das Sperma wurde gemäß den OIE-Standards entnommen, verarbeitet und gelagert.
xxv) Rindersperma: 1	LSD	Das hier bezeichnete Sperma stammt von Spendertieren, die am Tag der Entnahme des Spermas und in den folgenden 28 Tagen keine klinischen Anzeichen von LSD zeigten, und die Tiere wurden in den 28 Tagen vor der Entnahme im Ausfuhrland in einer Besamungsstation gehalten, in der während dieses Zeitraums kein LSD-Fall amtlich gemeldet wurde, und die Station befand sich weder in einer LSD-Befallszone noch in einer LSD-Pufferzone, und jegliches Sperma aus einer Pufferzone wurde eindeutig identifiziert und kontrolliert.
xxvi) In vivo gezeugte Rinderembryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der Zona pellucida): 2	MKS	Für die hier bezeichneten <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen gilt Folgendes: Sie stammen von Spendertieren, die zum Zeitpunkt der Entnahme keine klinischen Anzeichen von MKS zeigten und von denen die Embryonen durch künstliche Besamung mit Sperma gewonnen wurden, das in von der zuständigen Behörde gemäß den OIE-Standards zugelassenen Besamungsstationen entnommen, verarbeitet und gelagert wurde. Außerdem wurden die Embryonen gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Standards entnommen, verarbeitet und gelagert. UND Die Spendertiere, von denen die Embryonen gewonnen wurden, stammen aus einem Bestand bzw. aus Beständen, der/die sich nicht in einer Schutz- oder Überwachungszone befand(en). In Schutz- und Überwachungszone gewonnene Embryonen wurden eindeutig identifiziert und unter amtlicher Aufsicht gehalten.

xxvii) In vivo gezeugte Rinderembryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der Zona pellucida): 2	BT	Für die hier bezeichneten <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen gilt Folgendes: Sie stammen von Spendertieren, die zum Zeitpunkt der Entnahme keine klinischen Anzeichen von BT zeigten und von denen die Embryonen durch künstliche Besamung mit Sperma gewonnen wurden, das in von der zuständigen Behörde gemäß den OIE-Standards zugelassenen Besamungsstationen entnommen, verarbeitet und gelagert wurde. UND Die Embryonen wurden gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Standards entnommen, verarbeitet und gelagert.
xxviii) In vivo gezeugte Rinderembryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der Zona pellucida): 2	VS	Für die hier bezeichneten <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen gilt Folgendes: Sie stammen von Spendertieren, die in den 21 Tagen vor sowie während der Entnahme in einem Betrieb gehalten wurden, in dem während dieses Zeitraums kein VS-Fall gemeldet wurde, und die Tiere wurden innerhalb von 21 Tagen vor der Embryoentnahme mit negativem Ergebnis einem Diagnosetest auf VS unterzogen. Außerdem wurden die Embryonen gemäß den OIE-Standards entnommen, verarbeitet und gelagert, und der Betrieb befand sich nicht in einer Schutz- oder Überwachungszone. In Schutz- und Überwachungszone gewonnene Embryonen wurden eindeutig identifiziert und unter amtlicher Aufsicht gehalten.
xxix) In vivo gezeugte Rinderembryonen (außer Embryonen mit Durchdringung der Zona pellucida): 2	CBPP	Für die hier bezeichneten <i>in vivo</i> gezeugten Embryonen gilt Folgendes: ENTWEDER 1*) Die Spendertiere wurden nicht gegen CBPP geimpft und zweimal mit negativem Ergebnis einem Komplementbindungstest auf CBPP unterzogen, wobei der Abstand zwischen den beiden Tests mindestens 21 Tage und höchstens 30 Tage betrug und der zweite Test innerhalb von 14 Tagen vor der Entnahme durchgeführt wurde. Die Tiere wurden vom Tag des ersten Komplementbindungstests bis zur Entnahme von anderen Hausrindern getrennt gehalten. ODER 2*) Die Spendertiere wurden höchstens 4 Monate vor der Entnahme mit einem Impfstoff geimpft, der den Standards des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere entspricht. UND Die Spendertiere zeigten am Tag der Entnahme der Embryonen keine klinischen Anzeichen von CBPP und wurden seit ihrer Geburt oder in den letzten 6 Monaten in einem Bestand bzw. in Beständen gehalten, in dem/denen während dieses Zeitraums kein CBPP-Fall gemeldet wurde, und der Bestand bzw. die Bestände befand(en) sich nicht in einer CBPP-Befallszone. Die Embryonen wurden gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Standards entnommen, verarbeitet und gelagert.

xxx) Bruteier von Geflügel: 2	NPAI, HPAI — Meldepflichtig gemäß den Kriterien des OIE-Gesundheitskodex für Landtiere bezüglich der Aviären Influenza (Meldepflicht beim OIE) Newcastle-Krankheit	Für den Handel aus der EU nach NZ: Die hier bezeichneten Bruteier von Geflügel stammen aus Beständen und Brütereien in einem vom Ministry for Primary Industries zugelassenen Kompartiment, das frei von der meldepflichtigen Aviären Influenza [und/oder] der Newcastle-Krankheit ist [Nichtzutreffendes streichen].
xxx) Lebende Bienen/Hummeln: 3	Kleiner Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>)	Für den Handel aus NZ in die EU: a) Die Bienenstöcke stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, das keinen Beschränkungen wegen des vermuteten oder bestätigten Auftretens des Kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) unterliegt und in dem kein entsprechender Befall festgestellt wurde; b) die Bienen/Hummeln ⁽¹⁾ sowie ihre Verpackung wurden einer Sichtprüfung unterzogen, um das Auftreten des Kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) oder seiner Eier und Larven festzustellen. ⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
xxxii) Lebende Bienen/Hummeln: 3	Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.)	Für den Handel aus NZ in die EU: a) Die Bienenstöcke stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, das keinen Beschränkungen wegen des vermuteten oder bestätigten Auftretens der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) unterliegt und in dem kein entsprechender Befall festgestellt wurde; b) die Bienen/Hummeln ⁽¹⁾ sowie ihre Verpackung wurden einer Sichtprüfung unterzogen, um das Auftreten der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) festzustellen. ⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽¹⁾ Bei ausgeführten Erzeugnissen muss der Ausführer (Lebensmittelunternehmer) dafür sorgen, dass diese die mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien der einführenden Vertragspartei erfüllen.

⁽²⁾ Gilt für den Fleisch-, Fischerei- und Milchsektor.

⁽³⁾ Die Informationen zu den neuseeländischen Betrieben und Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde Neuseelands in das TRACES-System der EU (oder ein etwaiges Nachfolgesystem) eingegeben. Neuseeland garantiert, dass die Betriebe die im Abkommen festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Kommission aktualisiert und veröffentlicht die Informationen auf ihrer Website unverzüglich, in der Regel binnen zwei Arbeitstagen. Im Fall einer unzureichenden Garantie kann die Kommission von der Veröffentlichung eines Betriebs auf ihrer Website Abstand nehmen. Beschließt die Kommission, einen Betrieb nicht auf ihrer Website zu veröffentlichen, so nennt sie der neuseeländischen Behörde unverzüglich die Gründe hierfür.

ANHANG VII

BESCHEINIGUNG

Für die Sendungen mit lebenden Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen im Handelsverkehr zwischen beiden Vertragsparteien werden amtliche Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt.

Abschnitt 1: Gesundheitsbescheinigungen

a) Für Waren mit vollständig anerkannter Gleichwertigkeit („Ja-1-Status“):

- i) Folgende Musterbescheinigung ist zu verwenden (Gleichwertigkeit hinsichtlich der Tiergesundheit und/oder der öffentlichen Gesundheit). Siehe Ja (1) in Anhang V.

„Das/Die hier bezeichnete(n) lebende(n) Tier(e) oder das/die hier bezeichnete(n) tierische(n) Erzeugnis(se) erfüllt/erfüllen die einschlägigen Vorschriften und Anforderungen (der Europäischen Union/Neuseelands (*), die als den Vorschriften und Anforderungen (Neuseelands/der Europäischen Union (*)) gleichwertig anerkannt wurden, wie in dem (Abkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen (Beschluss 97/132/EG des Rates) festgelegt.

Bescheinigung der Übereinstimmung mit (hier ... Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei eintragen) (**)

(*) Nichtzutreffendes streichen.

(**) Fakultativ, im Ermessen der einführenden Vertragspartei.

UND

- ii) Gegebenenfalls sind die zusätzliche(n) Beglaubigung(en) gemäß Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28, die dort unter „Sonderbedingungen“ aufgeführt werden, zu verwenden.
- iii) Für EU-Ausfuhren nach Neuseeland ist folgende zusätzliche Beglaubigung zu verwenden: „Das tierische Erzeugnis kommt uneingeschränkt für den Handel innerhalb der Union infrage.“
- iv) Für Ausfuhren aus Neuseeland: Für Sendungen mit Waren, für welche die Musterbescheinigung gemäß Abschnitt 1 Buchstabe a Ziffer i vorgeschrieben ist und denen in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 28 Unterpunkt „Bescheinigungssysteme“ die Gleichwertigkeit zuerkannt wurde, ist folgende zusätzliche Beglaubigung zu verwenden, wenn die Bescheinigungen nach dem Datum des Versands ⁽¹⁾ der Sendungen ausgestellt werden: „Der/Die Unterzeichnete bescheinigt diese Sendung auf der Grundlage des/der am (Datum einfügen) ausgestellten Zulassungsdokuments/Zulassungsdokumente (Verweis auf Zulassungsdokument(e)), das/die von ihm/ihr überprüft und das/die vor dem Versand der Sendung ausgestellt wurde(n).“

b) Für alle Waren:

Nach der Bestätigung durch die ausführende Vertragspartei gemäß Artikel 12, dass eine in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 29.B aufgeführte Krankheit aufgetreten ist, sind die einschlägigen zusätzlichen Beglaubigungen, wie in Anhang V Abschnitt 5 Punkt 29.B beschrieben, in den amtlichen Gesundheitsbescheinigungen zu verwenden. Die einschlägigen zusätzlichen Beglaubigungen gemäß Anhang V Abschnitt 5 Punkt 29.B sind zu verwenden, bis die ausführende Vertragspartei einen Regionalisierungsbeschluss gemäß Artikel 6 fasst, oder wie beidseitig vereinbart.

Abschnitt 2: Ausstellung von Bescheinigungen

- a) Bei der Ausstellung einer Bescheinigung in Papierform müssen sich Unterschrift und amtliches Siegel farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.
- b) Für Ausfuhren aus Neuseeland: Bei der Ausstellung einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung in Papierform wird diese in Englisch sowie in einer Sprache des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem sich die Grenzkontrollstelle befindet, an der die Sendung gestellt wird.
- c) Für Ausfuhren aus der Europäischen Union: Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats sowie in Englisch ausgestellt.

⁽¹⁾ Das Versandsdatum ist das Datum, an dem das Schiff den endgültigen Einschiffungshafen in Neuseeland verlassen hat.

- d) Jeder zur Ausfuhr bestimmten Sendung liegt Folgendes bei: die Gesundheitsbescheinigung(en) im Original oder das/ die Veterinärdokument(e) im Original oder — soweit im Rahmen des Abkommens vorgesehen — andere Originaldokumente, aus denen die vereinbarten veterinärhygienischen Informationen hervorgehen.
- e) Kleinere Änderungen am Format der Musterbescheinigung sind zulässig.
- f) Die amtlichen Gesundheitsbescheinigungen müssen weder die Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigung noch die Beglaubigungen, die für die Sendung unerheblich sind, enthalten.

Abschnitt 3: Elektronische Datenübertragung

- a) Der Austausch von Gesundheitsbescheinigungen im Original oder anderen Originaldokumenten/Informationen kann über papiergestützte Systeme und/oder über sichere Verfahren der elektronischen Datenübertragung erfolgen, die gleichwertige Bescheinigungsgarantien bieten, einschließlich der Verwendung der digitalen Signatur sowie von Send- und Empfangsnachweisen. Entscheidet sich die ausführende Vertragspartei für die Übermittlung amtlicher Gesundheitsbescheinigungen und/oder Veterinärdokumente in elektronischer Form, so muss die einführende Partei zuvor festgestellt haben, dass gleichwertige Sicherheitsgarantien vorliegen. Die Zustimmung der einführenden Vertragspartei zur ausschließlich Verwendung elektronischer Bescheinigungen kann entweder in einem der Anhänge des Abkommens oder auf schriftlichem Wege gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens protokolliert werden. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Integrität des Bescheinigungsverfahrens zu gewährleisten, Betrug zu verhindern sowie falsche und irreführende Bescheinigungen zu verhindern.

Elektronische Datenübertragungssysteme, die gleichwertige Garantien bieten:

Neuseeland — E-cert

EU — TRACES

- b) Die amtliche Gesundheitsbescheinigung wird wie folgt ausgestellt und an der Grenzkontrollstelle vorgelegt: entweder
 - i) als unterzeichnete Originalbescheinigung in Papierform oder
 - ii) elektronisch durch die Nutzung elektronischer Datenübertragung mittels E-cert und TRACES gemäß dem in Abschnitt 3 Buchstabe a beschriebenen Verfahren.

Abschnitt 4: Kontrollen

Die Kontrollbehörde gewährleistet, dass die zur Ausstellung amtlicher Bescheinigungen Befugten mit den in diesem Abkommen genannten Gesundheitsbedingungen der einführenden Vertragspartei vertraut und verpflichtet sind, gegebenenfalls aufgrund dieser Anforderungen Bescheinigungen auszustellen.

ANHANG VIII

GRENZKONTROLLEN UND INSPEKTIONSGEBÜHREN

A. GRENZKONTROLLEN VON SENDUNGEN MIT LEBENDEN TIEREN UND TIERISCHEN ERZEUGNISSEN

Art der Grenzkontrolle ⁽¹⁾:	Quote in %
1. Dokumenten- und Identitätskontrollen Beide Vertragsparteien führen Dokumentenkontrollen durch. Unter einer Identitätskontrolle ist eine im Ermessen ⁽²⁾ der zuständigen Behörde liegende Kontrolle zu verstehen, durch die sie sicherstellt, dass die Gesundheitsbescheinigung(en) oder sonstigen im Rahmen der veterinärhygienischen Rechtsvorschriften vorgelegten Dokumente dem Erzeugnis in der Sendung ⁽³⁾ entspricht/entsprechen. Bei verplombten Behältnissen kann eine solche Identitätskontrolle darin bestehen, lediglich zu überprüfen, ob die Plomben unversehrt sind und ob die Angaben zum Behältnis sowie die Plombennummer mit den Angaben in den Begleitdokumenten oder in der Bescheinigung übereinstimmen.	100

⁽¹⁾ Die zuständige Behörde kann diese Tätigkeiten, einschließlich physischer Kontrollen, gemäß den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei an eine verantwortliche Person oder Einrichtung übertragen.

⁽²⁾ Gemäß den Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei.

⁽³⁾ Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff ‚Sendung‘ eine Menge gleichartiger Erzeugnisse, für die dieselbe(n) Veterinärbescheinigung(en) oder dasselbe Veterinärdokument oder ein anderes veterinärrechtlich vorgeschriebenes Dokument gilt/gelten, die mit demselben Transportmittel befördert werden und aus demselben Drittland oder Teil eines Drittlands stammen. Der Begriff ‚dasselbe Transportmittel‘ bezeichnet den Beförderungsträger (z. B. Schiff, Flugzeug).

2. Beschau (Stichprobenkontrollen oder gezielte Kontrollen)

Lebende Tiere außer Bienen und Hummeln	100
Bienenköniginnen und kleine Hummelvölker	100
Pakete mit Bienen und Hummeln	50 ⁽¹⁾
Sperma/Embryonen/Eizellen	10
Lebende Tiere ⁽²⁾ und tierische Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr gemäß Anhang V des Beschlusses 97/132/EG des Rates	1
Tierische Erzeugnisse, nicht für den menschlichen Verzehr, gemäß Anhang V des Beschlusses 97/132/EG des Rates.	1
Verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr (als Massengutsendung)	100 % der ersten 6 Sendungen und dann 1-10 %

B. INSPEKTIONSGEBÜHREN

Die in den Abschnitten B.I und II dieses Anhangs gelten für Einfuhren.

Die Gebühren werden — soweit nicht anders vereinbart — so festgesetzt, dass sie nur die tatsächlichen Kosten des Grenzkontrolldienstes decken, und dürfen die gleichwertige Gebühr, die bei der Einfuhr derselben Ware aus anderen Drittländern erhoben wird, nicht übersteigen.

B.I. Für die Europäische Union**Inspektionsgebühren für lebende Tiere und Keimplasma:**

Die Inspektionsgebühren werden gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erhoben.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs:

Die Inspektionsgebühren werden gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 mit einer Ermäßigung von 22,5 % ⁽¹⁾ erhoben. Für die Durchfuhr von Waren durch die Union werden jedoch Inspektionsgebühren gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ohne Ermäßigung erhoben.

B.II. Für Neuseeland**Inspektionsgebühren für lebende Tiere und Keimplasma:**

Die Inspektionsgebühren werden gemäß den neuseeländischen Biosecurity (Costs) Regulations erhoben.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs:**Inspektionsgebühren für Dokumenten- und Identitätskontrollen:**

Einzelendung — höchstens 149,60 NZD (+ SGD) je Sendung

⁽¹⁾ Bei Sendungen mit verpackten Bienen, die aus weniger als 130 Paketen bestehen, sind 50 % der Sendung zu kontrollieren. Bei Sendungen mit mehr als 130 Paketen ist eine Stichprobe von 65 Paketen aus der Sendung zu kontrollieren, um bei einer Nachweissicherheit von 95 % eine Krankheitsprävalenz von 5 % feststellen zu können.

⁽²⁾ Gemäß Anhang V Punkt 10.

⁽³⁾ Berechnet anhand der Annahme, dass die Beschauquote bei neuseeländischen Einfuhren nur 10 % der normalerweise bei anderen Drittländern angesetzten Beschauquote beträgt, sowie anhand der Annahme, dass die Beschaukosten 25 % der Gebühren insgesamt ausmachen.

Sendungen mit mehreren Behältnissen — höchstens 149,60 NZD (+ SGD) für das erste Behältnis und höchstens 75 NZD (+ SGD) für weitere Behältnisse

Stückgutsendungen — höchstens 149,60 NZD (+ SGD)/Stunde

Inspektionsgebühren für Dokumenten- und Identitätskontrollen sowie Beschauen:

Einzelendung — Die Inspektionsgebühren werden gemäß den neuseeländischen Vorschriften erhoben:

Animal Health Biosecurity (Costs) Regulations

Public Health Fees and Charges Regulation

Inflationsanpassung der Inspektionsgebühren Neuseelands:

Die Inspektionsgebühren Neuseelands können jährlich nach folgender Formel angepasst werden:

Maximale Inspektionsgebühr =

In Anhang VIII festgelegte Inspektionsgebühr $\times$ (1 + durchschnittliche Inflationsrate/100*) (Laufendes Jahr — 2009)

* Auf laufender Basis für Neuseeland berechnet, wie von der Reserve Bank of New Zealand veröffentlicht.“

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1310 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 2015

zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2009/177/EG in Bezug auf den Seuchefreiheitsstatus des gesamten Hoheitsgebiets Kroatiens hinsichtlich der Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 49 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2009/177/EG der Kommission ⁽²⁾ enthält eine Liste der Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die hinsichtlich einer oder mehrerer der in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG aufgeführten nicht exotischen Krankheiten unter genehmigte Überwachungsprogramme fallen. Die Entscheidung 2009/177/EG umfasst außerdem eine Liste der Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die hinsichtlich einer oder mehrerer dieser Krankheiten für seuchenfrei erklärt worden sind.
- (2) Anhang I Teil C der Entscheidung 2009/177/EG enthält eine Liste der Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente, die hinsichtlich einer oder mehrerer dieser nicht exotischen Krankheiten für seuchenfrei erklärt worden sind.
- (3) Kroatien hat der Kommission eine Erklärung zum Zweck der Anerkennung der Seuchefreiheit seines gesamten Hoheitsgebiets in Bezug auf die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) vorgelegt. Die vorgelegten Informationen belegen, dass Kroatien gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2006/88/EG die Anforderungen an eine solche Erklärung nach Maßgabe von Anhang V Teil I der genannten Richtlinie erfüllt.
- (4) Aus zusätzlichen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, geht außerdem hervor, dass Kroatien angemessene Pufferzonen abgegrenzt hat, die Teile der Wassereinzugsgebiete der Flüsse Donau und Save umfassen, um die passive Einschleppung aus benachbarten Mitgliedstaaten oder benachbarten Drittländern zu verhindern, die nicht als frei von KHV gelten. Die genannten Wassereinzugsgebiete sollten aufgrund der Seuchelage in Bezug auf KHV in den Nachbarländern als Gebiete mit hohem Risiko eingestuft und entsprechend den nach Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie 2006/88/EG festgelegten Vorschriften einer gezielten Überwachung unterzogen werden.
- (5) Aus den von Kroatien vorgelegten Informationen geht hervor, dass die übermittelte Erklärung alle Bedingungen für die Erklärung des Seuchefreiheitsstatus eines Mitgliedstaats erfüllt, die gemäß der Richtlinie 2006/88/EG und der Entscheidung 2009/177/EG vorgeschrieben sind. Dementsprechend sollte das gesamte Hoheitsgebiet Kroatiens als frei von KHV erklärt werden.
- (6) Anhang I Teil C der Entscheidung 2009/177/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil C der Entscheidung 2009/177/EG wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

⁽²⁾ Entscheidung 2009/177/EG der Kommission vom 31. Oktober 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf Überwachungs- und Tilgungsprogramme sowie auf den Seuchefreiheitsstatus von Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimenten (ABl. L 63 vom 7.3.2009, S. 15).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I Teil C der Entscheidung 2009/177/EG erhält die Zeile betreffend die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) folgende Fassung:

„Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)“	Kroatien	HR	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Gebiet Nordirland“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1338 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2015****zur Änderung des Beschlusses 2011/163/EU zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 5252)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 96/23/EG werden Kontrollmaßnahmen für die in ihrem Anhang I genannten Stoffe und Rückstandsgruppen festgelegt. Nach dieser Richtlinie müssen Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Tiere und tierische Erzeugnisse einführen dürfen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, einen Rückstandsüberwachungsplan vorlegen, der die erforderlichen Garantien enthält. Dieser Plan sollte zumindest die Rückstandsgruppen und Stoffe umfassen, die in dem genannten Anhang I aufgeführt sind.
- (2) Mit dem Beschluss 2011/163/EU der Kommission ⁽²⁾ werden die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG von bestimmten Drittländern, die im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführt sind, vorgelegten Pläne (im Folgenden die „Pläne“) für die in der Liste genannten Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs genehmigt.
- (3) In Anbetracht der von bestimmten Drittländern kürzlich vorgelegten Pläne und zusätzlicher Informationen, die die Kommission erhalten hat, sollte die im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU enthaltene Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 96/23/EG bestimmte Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen dürfen (im Folgenden die „Liste“), aktualisiert werden.
- (4) Andorra hat der Kommission einen Plan für Honig vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Für Andorra sollte daher ein Eintrag für Honig in die Liste aufgenommen werden.
- (5) Armenien, Kenia und die Republik der Union Myanmar haben der Kommission einen Plan für Aquakultur vorgelegt. Diese Pläne bieten ausreichende Garantien und sollten genehmigt werden. Für Armenien, Kenia und die Republik der Union Myanmar sollten daher Einträge für Aquakultur in die Liste aufgenommen werden.
- (6) Marokko hat der Kommission einen Plan für Geflügel vorgelegt. Der Plan bietet ausreichende Garantien und sollte genehmigt werden. Für Marokko sollte daher ein Eintrag für Geflügel in die Liste aufgenommen werden.
- (7) Die Kommission hat Peru aufgefordert, Informationen über die Umsetzung seines Plans für Geflügel und Geflügelerzeugnisse vorzulegen. Da keine Antwort Perus einging, liegen keine ausreichenden Garantien für eine Genehmigung vor. Der Eintrag zu Geflügel und Geflügelerzeugnissen sollte daher für dieses Drittland aus der Liste gestrichen werden. Peru wurde darüber unterrichtet.
- (8) Im Interesse der Markttransparenz und im Einklang mit dem Völkerrecht sollte klargestellt werden, dass der territoriale Geltungsbereich der Genehmigung von Plänen durch die EU auf das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) beschränkt ist. Die Liste ist entsprechend anzupassen.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽²⁾ Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2011/163/EU wird durch den Text im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninchen	Freile- bendes Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra	X	X		X								X
AE	Vereinigte Arabische Emirate							X ⁽¹⁾					
AL	Albanien		X				X		X				
AM	Armenien						X						X
AR	Argentinien	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X		X		X	X			X	X	X
BA	Bosnien und Herzegowina					X	X	X	X				X
BD	Bangladesch						X						
BN	Brunei Darussalam						X						
BR	Brasilien	X			X	X	X						X
BW	Botsuana	X			X							X	
BY	Belarus				X ⁽²⁾		X	X	X				
BZ	Belize						X						
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CL	Chile	X	X	X		X	X	X			X		X
CM	Kamerun												X
CN	China					X	X		X	X			X

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninchen	Freile- bendes Wild	Zuchtwild	Honig
CO	Kolumbien						X						
CR	Costa Rica						X						
CU	Kuba						X						X
EC	Ecuador						X						
ET	Äthiopien												X
FK	Falklandinseln	X	X										
FO	Färöer						X						
GH	Ghana												X
GM	Gambia						X						
GL	Grönland		X								X	X	
GT	Guatemala						X						X
HN	Honduras						X						
ID	Indonesien						X						
IL	Israel (?)					X	X	X	X			X	X
IN	Indien						X		X				X
IR	Iran						X						
JM	Jamaika												X
JP	Japan	X					X						
KE	Kenia						X	X ⁽¹⁾					
KG	Kirgisistan												X
KR	Südkorea						X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninchen	Freile- bendes Wild	Zuchtwild	Honig
LB	Libanon												X
LK	Sri Lanka						X						
MA	Marokko					X	X						
MD	Republik Moldau					X	X		X				X
ME	Montenegro	X	X	X		X	X		X				X
MG	Madagaskar						X						X
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽⁴⁾	X	X	X		X	X	X	X		X		X
MM	Republik der Union Myanmar						X						
MU	Mauritius						X						
MX	Mexiko						X		X				X
MY	Malaysia					X ⁽³⁾	X						
MZ	Mosambik						X						
NA	Namibia	X	X								X		
NC	Neukaledonien	X ⁽³⁾					X				X	X	X
NI	Nicaragua						X						X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
PA	Panama						X						
PE	Peru						X						
PF	Französisch-Polynesien												X
PH	Philippinen						X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninchen	Freile- bendes Wild	Zuchtwild	Honig
PN	Pitcairninseeln												X
PY	Paraguay	X											
RS	Serbien ⁽⁵⁾	X	X	X	X ⁽²⁾	X	X	X	X		X		X
RU	Russland	X	X	X		X		X	X			X ⁽⁶⁾	X
RW	Ruanda												X
SA	Saudi-Arabien						X						
SG	Singapur	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾		X ⁽³⁾	X	X ⁽³⁾					
SM	San Marino	X		X ⁽³⁾									X
SR	Surinam						X						
SV	El Salvador												X
SZ	Swasiland	X											
TH	Thailand					X	X						X
TN	Tunesien					X	X				X		
TR	Türkei					X	X	X	X				X
TW	Taiwan						X						X
TZ	Tansania						X						X
UA	Ukraine	X		X		X	X	X	X				X
UG	Uganda						X						X
US	Vereinigte Staaten	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X			X		X
VE	Venezuela						X						

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninchen	Freile- bendes Wild	Zuchtwild	Honig
VN	Vietnam						X						X
ZA	Südafrika										X	X	
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe						X					X	

(¹) Nur Kamelmilch.

(²) Ausfuhr lebender Schlachtequiden in die Union (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

(³) Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind.

(⁴) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; die endgültige Benennung dieses Landes wird nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt.

(⁵) Ohne Kosovo (diese Benennung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo).

(⁶) Nur Rentiere aus den Regionen Murmansk und Yamalo-Nenets.

(⁷) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1353 DER KOMMISSION**vom 3. August 2015**

zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG hinsichtlich des Eintrags zu Südafrika in der Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen mit Blick auf die hochpathogene Aviäre Influenza die Einfuhr von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen in die Union gestattet ist

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 5290)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2007/777/EG der Kommission ⁽²⁾ enthält die Tiergesundheits- und Hygienevorschriften für die Einfuhr in die Union, die Durchfuhr durch die Union und die Lagerung in der Union von Sendungen mit Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen (im Folgenden die „Waren“).
- (2) In Anhang II Teile 2 und 3 der Entscheidung 2007/777/EG sind die Drittländer bzw. Teile von Drittländern aufgeführt, aus denen diese Waren in die Union eingeführt werden dürfen, sofern sie der einschlägigen Behandlung gemäß Teil 4 des genannten Anhangs unterzogen worden sind.
- (3) Südafrika ist in Anhang II Teile 2 und 3 der Entscheidung 2007/777/EG als Drittland aufgeführt, aus dessen gesamtem Hoheitsgebiet Waren, die aus Geflügel, Zuchtfederwild, Laufvögeln und Federwild gewonnen wurden, in die Union eingeführt bzw. durch sie durchgeführt werden dürfen.
- (4) Nach Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) des Subtyps H5N2 im April 2011 im südafrikanischen Hoheitsgebiet wurde die Entscheidung 2007/777/EG per Durchführungsverordnung (EU) Nr. 536/2011 der Kommission ⁽³⁾ dahingehend geändert, dass alle vorstehend aufgeführten Waren erst dann aus Südafrika in die Union eingeführt werden dürfen, wenn sie zur Inaktivierung möglicherweise vorhandener Viren der Behandlung „D“ gemäß Anhang II Teil 4 der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen worden sind. Aufgrund der Entwicklung der Seuchelage erließ die Kommission außerdem die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 991/2011 ⁽⁴⁾ und (EU) Nr. 110/2012 ⁽⁵⁾.
- (5) Am 2. März 2015 hat Südafrika Informationen zu seinem HPAI-Status vorgelegt und sein gesamtes Hoheitsgebiet für HPAI-frei erklärt.
- (6) Diese Informationen sind inzwischen von der Kommission geprüft worden. Auf der Grundlage dieser Prüfung und der von Südafrika gegebenen Garantien ist es angebracht, der günstigen Entwicklung der Seuchelage Rechnung zu tragen und die Behandlung zu ändern, die für die unter die Entscheidung 2007/777/EG fallenden Waren vorgeschrieben ist.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 536/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2011 der Kommission vom 5. Oktober 2011 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika zur hochpathogenen Aviären Influenza in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 261 vom 6.10.2011, S. 19).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 110/2012 der Kommission vom 9. Februar 2012 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 37 vom 10.2.2012, S. 50).

- (7) Anhang II Teile 2 und 3 der Entscheidung 2007/777/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. August 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2 erhält der Eintrag zu Südafrika folgende Fassung:

„ZA	Südafrika	C	C	C	A	D	A	A	C	C	A	A	D	XXX“
-----	-----------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	------

2. In Teil 3 erhält der Eintrag zu Südafrika folgende Fassung:

„ZA	Südafrika	XXX	XXX	XXX	XXX	E	E	A	XXX	XXX	A	A	E	XXX
	Südafrika ZA-1	E	E	XXX	XXX	E	E	A	E	XXX	A	A	E	XXX“

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1356 DER KOMMISSION

vom 4. August 2015

zur Änderung der Entscheidung 2007/453/EG hinsichtlich des BSE-Status der Tschechischen Republik, Frankreichs, Zyperns, Liechtensteins und der Schweiz

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 5379)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind die Mitgliedstaaten, Drittländer oder deren Gebiete (nachstehend „Länder oder Gebiete“) je nach ihrem Status in Bezug auf BSE (bovine spongiforme Enzephalopathie) in eine der folgenden drei Kategorien einzustufen: vernachlässigbares BSE-Risiko, kontrolliertes BSE-Risiko und unbestimmtes BSE-Risiko.
- (2) Der Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission ⁽²⁾ enthält eine nach dem jeweiligen BSE-Status geordnete Liste von Ländern oder Gebieten.
- (3) Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) spielt eine führende Rolle bei der Einstufung von Ländern oder Gebieten nach deren BSE-Risiko. Die Liste im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG trägt der EntschlieÙung Nr. 18 der OIE ⁽³⁾ vom Mai 2014 — Anerkennung des BSE-Risikostatus von Mitgliedstaaten — Rechnung.
- (4) Im Mai 2015 nahm die OIE die EntschlieÙung Nr. 21 ⁽⁴⁾ — Anerkennung des BSE-Risikostatus von Mitgliedstaaten — an. Zusätzlich zu den bereits im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführten Mitgliedstaaten und Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation wurden mit der EntschlieÙung auch die Tschechische Republik, Frankreich, Zypern, Liechtenstein und die Schweiz als Staaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko anerkannt.
- (5) Daher sollte die Länderliste im Anhang der Entscheidung 2007/453/EG entsprechend geändert werden, damit sie der OIE-EntschlieÙung Nr. 21 vom Mai 2015 entspricht.
- (6) Die Entscheidung 2007/453/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 2007/453/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 84).

⁽³⁾ http://www.oie.int/fileadmin/Home/eng/Animal_Health_in_the_World/docs/pdf/2014_A_RESO-18_BSE.pdf

⁽⁴⁾ http://www.oie.int/fileadmin/Home/eng/Animal_Health_in_the_World/docs/pdf/2015_A_RESO_R21_BSE.pdf

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2007/453/EG erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. August 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER LÄNDER ODER GEBIETE

A. Länder oder Gebiete mit vernachlässigbarem BSE-Risiko*Mitgliedstaaten*

- Belgien
- Bulgarien
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Kroatien
- Italien
- Zypern
- Lettland
- Luxemburg
- Ungarn
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Slowenien
- Slowakei
- Finnland
- Schweden

Länder der Europäischen Freihandelsassoziation

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Drittländer

- Argentinien
- Australien
- Brasilien
- Chile
- Kolumbien
- Indien
- Israel
- Japan
- Neuseeland

- Panama
- Paraguay
- Peru
- Singapur
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Uruguay

B. Länder oder Gebiete mit kontrolliertem BSE-Risiko

Mitgliedstaaten

- Deutschland
- Irland
- Griechenland
- Spanien
- Litauen
- Polen
- Rumänien
- Vereinigtes Königreich

Drittländer

- Kanada
- Costa Rica
- Mexiko
- Nicaragua
- Südkorea
- Taiwan

C. Länder oder Gebiete mit unbestimmtem BSE-Risiko

- Länder oder Gebiete, die nicht unter Buchstabe A oder B aufgeführt sind.“
-

Seite 64, Ergänzung zum Anhang, Unterschied A2-06 Buchstabe c Nummer 3 Ziffer iv:

anstatt: „für Hubschrauber in Lufträumen der Klassen F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — die Flugsicht 3 km betragen muss, sofern der Pilot ununterbrochene Bodensicht hat und mit einer Geschwindigkeit geflogen wird, die zulässt, dass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden, um Zusammenstöße zu vermeiden; und“

muss es heißen: „für Hubschrauber in Lufträumen der Klassen F und G in und unter 900 m (3 000 ft) Höhe über MSL oder 300 m (1 000 ft) Höhe über Grund — maßgebend ist die größere Höhe — die Flugsicht 3 km betragen muss, sofern der Pilot ununterbrochene Erdsicht hat und mit einer Geschwindigkeit geflogen wird, die zulässt, dass anderer Verkehr und Hindernisse rechtzeitig genug erkannt werden, um Zusammenstöße zu vermeiden; und“.

Seite 66, Ergänzung zum Anhang, Unterschied A11-06 SERA.5010 Buchstabe a Nummer 1:

anstatt: „frei von Wolken und mit Bodensicht;“

muss es heißen: „frei von Wolken und mit Erdsicht;“.

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

(Amtsblatt der Europäischen Union L 54 vom 26. Februar 2011)

Seite 54, Anhang VIII Kapitel II Nummer 2 Buchstabe b Ziffer xiv; Seite 80, Anhang XII Satz 1; Seite 80, Anhang XII Nummer 1; Seite 80, Anhang XII Nummer 1 Buchstaben b und c; Seite 81, Anhang XII Nummern 6, 7 und 9:

anstatt: „Zwischenerzeugnissen“

muss es heißen: „Zwischenprodukten“.

Seite 80, Anhang XII Überschrift; Seite 81, Anhang XII Nummern 4 und 8:

anstatt: „Zwischenerzeugnisse“

muss es heißen: „Zwischenprodukte“.

muss es heißen: „Der Eintrag mit dem besonderen Ernährungszweck ‚Ernährungsphysiologische Wiederherstellung, Rekonvaleszenz‘, Tierart oder Tierkategorie: ‚Hunde und Katzen‘, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:“.

Auf Seite 5, Anhang, Nummer 2 Buchstabe b, hinsichtlich der Ersetzung von Reihe 16 der Tabelle in Anhang I Teil B der Richtlinie 2008/38/EG:

anstatt: „Gewichtszunahme, Rekonvaleszenz (*)“

muss es heißen: „Ernährungsphysiologische Wiederherstellung, Rekonvaleszenz (*)“.

Auf Seite 9, Anhang, Nummer 2 Buchstabe e, einleitender Satz:

anstatt: „Zwischen dem Eintrag mit dem besonderen Ernährungszweck ‚Ausgleich bei Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen‘ und dem Eintrag mit dem besonderen Ernährungszweck ‚Gewichtszunahme, Rekonvaleszenz‘, Tierart oder Tierkategorie ‚Equiden‘ wird folgender Eintrag eingefügt:“

muss es heißen: „Zwischen dem Eintrag mit dem besonderen Ernährungszweck ‚Ausgleich bei Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen‘ und dem Eintrag mit dem besonderen Ernährungszweck ‚Ernährungsphysiologische Wiederherstellung, Rekonvaleszenz‘, Tierart oder Tierkategorie ‚Equiden‘ wird folgender Eintrag eingefügt:“.

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 294/2013 der Kommission vom 14. März 2013 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

(Amtsblatt der Europäischen Union L 98 vom 6. April 2013)

Seite 6, Anhang, Nummer 6, Buchstabe b zur Änderung von Anhang X Kapitel II Abschnitt 10 einleitender Satzteil der Verordnung (EU) Nr. 142/2011:

anstatt: „Material der Kategorie 3, bestehend aus Futtermitteln, die aus Mitgliedstaaten stammende Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, gemäß Artikel 10 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 darf ohne weitere Behandlung zur Verfütterung an Nutztiere außer Pelztieren in Verkehr gebracht werden, sofern das Material“

muss es heißen: „Material der Kategorie 3, bestehend aus Lebensmitteln, die aus Mitgliedstaaten stammende Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, die nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, gemäß Artikel 10 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 darf ohne weitere Behandlung zur Verfütterung an Nutztiere außer Pelztieren in Verkehr gebracht werden, sofern das Material“.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/9 der Kommission vom 6. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

(Amtsblatt der Europäischen Union L 3 vom 7. Januar 2015)

Seite 12, Erwägungsgrund 16 letzter Satz:

anstatt: „Zwischenerzeugnissen“

muss es heißen: „Zwischenprodukten“.

Seite 23, Anhang, Nummer 9 zur Änderung von Anhang XII Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 142/2011:

anstatt: „Zwischenerzeugnisse“

muss es heißen: „Zwischenprodukte“.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/647 der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung und Berichtigung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter Lebensmittelzusatzstoffe

(Amtsblatt der Europäischen Union L 107 vom 25. April 2015)

Seite 8, Anhang I, Abschnitt III, Nummer 12, Buchstabe c zur Änderung von Anhang II Teil E Kategorie 08.2 „Fleischzubereitungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004“ der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008:

anstatt: „Fußnote 7 wird gestrichen.“

muss es heißen: „Fußnote 7' wird gestrichen.“

Seite 8, Anhang I, Abschnitt III, Nummer 13, Buchstabe a zur Änderung von Anhang II Teil E Kategorie 08.3.1 Einträge E 315 und E 316 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, letzte Spalte des Eintrags zu E 315:

anstatt: „Nur gepökelte Produkte und haltbar gemachte Produkte“

muss es heißen: „Nur gepökelte Fleischprodukte und haltbar gemachte Fleischprodukte“.

Seite 8, Anhang I, Abschnitt III, Nummer 13, Buchstabe a zur Änderung von Anhang II Teil E Kategorie 08.3.1 Einträge E 315 und E 316 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, letzte Spalte des Eintrags zu E 316:

anstatt: „Nur gepökelte Produkte und haltbar gemachte Produkte“

muss es heißen: „Nur gepökelte Fleischprodukte und haltbar gemachte Fleischprodukte“.

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/917 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 2015

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen in Bezug auf Bangladesch

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1, Unterabsätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2004/68/EG sind unter anderem die Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Huftiere in bzw. durch die Union festgelegt. Gemäß diesen Vorschriften sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Huftiere in bzw. durch die Union nur aus Drittländern zulässig, die auf einer von der Kommission erstellten Liste aufgeführt sind.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ⁽²⁾ sind unter anderem die Bedingungen für das von dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat zu genehmigenden Verbringen von lebenden Huftieren in die Union festgelegt, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind. In Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b sind Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon aufgeführt, aus denen Sendungen solcher Tiere in die Union eingeführt werden dürfen.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 können die Mitgliedstaaten die Einfuhr solcher Sendungen in ihr Hoheitsgebiet nur genehmigen, wenn der betreffende Mitgliedstaat eine Bewertung der Tiergesundheitsrisiken, die jede einzelne dieser Sendungen für die Union bergen kann, vorgenommen hat und wenn das betreffende Drittland in einer der Listen gemäß Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt ist.
- (4) Zypern hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel darüber informiert, dass es die Genehmigung für die Verbringung einer Sendung lebender Huftiere der *Elephas* ssp. aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in Bangladesch an eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtliches zugelassenes Zentrum in Zypern erteilen möchte.
- (5) Zypern hat eine Bewertung der Tiergesundheitsrisiken vorgenommen, die diese Sendung für die Union bergen kann, und die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3c Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 durch die Einrichtung, das Zentrum oder Institut in Bangladesch mit zufriedenstellendem Ergebnis geprüft.
- (6) Da Bangladesch nicht in einer der Listen gemäß Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 als Drittland aufgeführt ist, aus dem Sendungen solcher Tieren in die Union verbracht werden dürfen, hat Zypern beantragt, dass Bangladesch in die Liste von Drittländern, Gebieten oder Teilen davon in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgenommen wird, um eine Einfuhr lebender Huftiere der *Elephas* ssp. aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in Bangladesch an eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum in Zypern zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

- (7) In Anbetracht der Tiergesundheitslage in Bangladesch, der Bewertung der Tiergesundheitsrisiken in Bezug auf diese bestimmte Sendung sowie der Einhaltung der Unionsbedingungen durch die amtlich zugelassenen Einrichtungen, das amtlich zugelassene Institut oder das amtlich zugelassene Zentrum sollte die Genehmigung nur für einen Teil des Hoheitsgebiets von Bangladesch erteilt werden.
- (8) Es ist daher angezeigt, einen Eintrag zu Bangladesch zur Liste von Drittländern, Gebieten oder Teilen davon in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 für einen begrenzten Zeitraum hinzuzufügen, um ausschließlich die Verbringung lebender Huftiere der *Elephas* spp. aus einer zugelassenen Einrichtung, einem zugelassenen Institut oder einem zugelassenen Zentrum in Bangladesch an eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum in Zypern zu genehmigen.
- (9) Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 206/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Da der Antrag Zyperns eine bestimmte Sendung betrifft, sollte die Genehmigung nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden, um diese bestimmte Einfuhr lebender Huftiere der *Elephas* spp. nach Zypern zu ermöglichen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 wird folgender Eintrag für Bangladesch vor dem Eintrag für Kanada eingefügt:

„BD — Bangladesch (*****)	BD-0	Das Gebiet des Chittagong-Safari-Parks	TRE-A (*****)		
---------------------------	------	--	---------------	--	--

(*****) Dieser Eintrag gilt bis zum 17. August 2015.

(*****) Ausschließlich für lebende Huftiere der *Elephas* spp. aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in Bangladesch, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum in Zypern bestimmt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 17. August 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1153 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 2015**

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza nach weiteren Ausbrüchen in diesem Land

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen (im Folgenden die „Waren“) in die Union sowie für deren Durchfuhr durch die Union, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr. Die Waren dürfen ausschließlich aus den in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung gelisteten Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist auch festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) gilt.
- (3) Die Vereinigten Staaten sind in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 als Drittland aufgeführt, bei dem aus bestimmten Teilen seines Hoheitsgebiets — abhängig davon, ob dort HPAI-Ausbrüche verzeichnet werden — die Einfuhr der unter die genannte Verordnung fallenden Waren in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union zulässig ist. Nach HPAI-Ausbrüchen in den Bundesstaaten Missouri, Arkansas, Kansas, North Dakota, South Dakota, Montana, Wisconsin und Iowa wurde diese Regionalisierung mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 — geändert durch die Durchführungsverordnungen (EU) 2015/243 ⁽⁴⁾, (EU) 2015/342 ⁽⁵⁾, (EU) 2015/526 ⁽⁶⁾ und (EU) 2015/796 ⁽⁷⁾ der Kommission — anerkannt.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/243 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 5).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/342 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags der Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in den Bundesstaaten Idaho und Kalifornien (ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 31).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/526 der Kommission vom 27. März 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf weitere Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza in diesem Land (ABl. L 84 vom 28.3.2015, S. 30).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/796 der Kommission vom 21. Mai 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza nach weiteren Ausbrüchen in diesem Land (ABl. L 127 vom 22.5.2015, S. 9).

- (4) Ein Abkommen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten ⁽¹⁾ (im Folgenden das „Abkommen“) sieht die rasche gegenseitige Anerkennung von Regionalisierungsmaßnahmen bei Seuchenausbrüchen in der Union oder den Vereinigten Staaten vor.
- (5) Die Vereinigten Staaten haben bestätigt, dass es weitere Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5N2 in Geflügelbeständen in mehreren Bundesstaaten gab, für deren gesamtes Gebiet bereits Einfuhrbeschränkungen gelten. Die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/796 erlassenen Einfuhrbeschränkungen gelten derzeit nur für ein County des Bundesstaats North Dakota und vier Counties des Bundesstaats Missouri. Nach HPAI-Ausbrüchen in weiteren Counties dieser beiden Bundesstaaten haben die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für zur Ausfuhr in die Union bestimmte Waren aus dem gesamten Gebiet der Bundesstaaten North Dakota und Missouri unverzüglich ausgesetzt. Außerdem haben die Vereinigten Staaten ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung ihrer Ausbreitung durchgeführt.
- (6) Daher sollte das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren in die Union dahin gehend geändert werden, dass es für das gesamte Gebiet der Bundesstaaten North Dakota und Missouri gilt, für die die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten aufgrund der derzeitigen Ausbrüche Beschränkungen angeordnet haben, bis weitere epidemiologische Informationen vorliegen.
- (7) Des Weiteren haben die Vereinigten Staaten mitgeteilt, dass die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach den Keulungen in den Betrieben, in denen im ersten Quartal 2015 Ausbrüche festgestellt wurden, abgeschlossen sind. Es sollte das Datum angegeben werden, ab dem die Teile des Hoheitsgebiets, für die im Zusammenhang mit diesen Ausbrüchen tierseuchenrechtliche Beschränkungen angeordnet wurden, wieder als HPAI-frei gelten können und die Einfuhr bestimmter Geflügelwaren aus diesen Gebieten in die Union wieder zugelassen werden sollte.
- (8) Der Eintrag zu den Vereinigten Staaten in der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte somit geändert werden, um der derzeitigen Seuchelage in diesem Drittland Rechnung zu tragen.
- (9) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, das mit dem Beschluss 1998/258/EG des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde (ABL L 118 vom 21.4.1998, S. 1).

ANHANG

In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erhält der Eintrag zu den Vereinigten Staaten folgende Fassung:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
„US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
	US-1	Hoheitsgebiet, ausgenommen das Gebiet US-2	BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA		N			A		S3, ST1
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
	US-2	Gebiet bestehend aus								
	US-2.1	Bundesstaat Washington: Benton County Franklin County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	7.4.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.2	Bundesstaat Washington: Clallam County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	11.5.2015			
			POU, RAT		N P2					

US-2.3	Bundesstaat Washington:	WGM	VIII	P2					
	Okanogan County (1): a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt der US 97 WA 20 mit der S. Janis Road, nach rechts auf die S. Janis Road. Nach links auf die McLaughlin Canyon Road, dann nach rechts auf die Hardy Road, dann nach links auf die Chewilken Valley Road; b) im Osten: von der Chewilken Valley Road nach rechts auf die JH Green Road, dann nach links auf die Hosheit Road, dann nach links auf die Tedrow Trail Road, dann nach links auf die Brown Pass Road bis zur Grenze des Colville-Stammes. Entlang der Grenze des Colville-Stammes in westlicher und dann in südlicher Richtung, bis sie die US 97 WA 20 kreuzt; c) im Süden: nach rechts auf die US 97 WA 20, dann nach links auf die Cherokee Road, dann nach rechts auf die Robinson Canyon Road. Nach links auf die Bide A Wee Road, dann nach links auf die Duck Lake Road, dann nach rechts auf die Soren Peterson Road, dann nach links auf die Johnson Creek Road, dann nach rechts auf die George Road. Nach links auf die Wetherstone Road, dann nach rechts auf die Eplay Road; d) im Westen: von der Eplay Road nach rechts auf die Conconully Road/6th Avenue N., dann nach links auf die Green Lake Road, dann nach rechts auf die Salmon Creek Road, dann nach rechts auf die Happy Hill Road, dann nach links auf die Conconully Road (geht in die Main Street über). Nach rechts auf den Broadway, dann nach links auf die C Street, dann nach rechts auf die Lake Street E, dann nach rechts auf die Sinlahekin Road, dann nach rechts auf die S. Fish Lake Road, dann nach rechts auf die Fish Lake Road. Nach links auf die N. Pine Creek Road, dann nach rechts auf die Henry Road (geht in die N. Pine Creek Road über), dann nach rechts auf die Indian Springs Road, dann nach rechts auf den Hwy 7 bis zur US 97 WA 20	POU, RAT		N P2	29.1.2015	16.6.2015			
US-2.4	Bundesstaat Washington:								
	Okanogan County (2): a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt des US-amerikanischen Hwy 97 mit der kanadischen Grenze, weiter in östlicher Richtung entlang der kanadischen Grenze, dann rechts auf die 9 Mile Road (County Hwy 4777);	POU, RAT		N P2	3.2.2015	6.5.2015			

	b) im Osten: von der 9 Mile Road nach rechts auf den Old Hwy 4777, der nach Süden in die Molson Road übergeht. Nach rechts auf die Chesaw Road, dann nach links auf die Forest Service 3525, dann nach links auf die Forest Development Road 350, die in die Forest Development Road 3625 übergeht. Von dort nach Westen und dann links auf die Forest Service 3525, dann nach rechts auf die Rone Road, dann nach rechts auf die Box Spring Road, dann nach links auf die Mosquito Creek Road und dann nach rechts auf die Swanson Mill Road; c) im Süden: von der Swanson Mill Road nach links auf die O'Neil Road, dann in südlicher Richtung auf die US 97. Nach rechts auf die Ellis Forde Bridge Road, dann nach links auf die Janis Oroville (SR 7), dann nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach rechts auf die Wannacut Lake Road, dann nach links auf die Ellemeham Mountain Road, dann nach links auf die Earth Dam Road, dann nach links auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine weitere namenlose Straße, dann nach links auf eine namenlose Straße und dann nach links auf eine weitere namenlose Straße; d) im Westen: von der namenlosen Straße nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach links auf die Smilkameen Road bis zur kanadischen Grenze								
US-2.5	Bundesstaat Oregon: Douglas County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	23.3.2015			
		POU, RAT		N P2					
US-2.6	Bundesstaat Oregon: Deschutes County	WG	VIII	P2	14.2.2015	19.5.2015			
		POU, RAT		N P2					
US-2.7	Bundesstaat Oregon: Malheur County	WGM	VIII	P2	20.1.2015	11.5.2015			
		POU, RAT		N P2					

	Bundesstaat Idaho: Canyon County Payette County	WGM	VIII	P2					
		POU, RAT		N P2					
US-2.8	Bundesstaat Kalifornien:	WGM	VIII	P2					
	Stanislaus County/Tuolumne County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) im Norden: 2,5 Meilen östlich des Schnittpunkts des State Hwy. 108 mit der Williams Road; b) im Nordosten: 1,4 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der Rock River Dr. mit der Tulloch Road; c) im Osten: 2,0 Meilen nordwestlich des Schnittpunkts der Milpitas Road mit der Las Cruces Road; d) im Südosten: 1,58 Meilen östlich vom Nordende der Rushing Road; e) im Süden: 0,70 Meilen südlich des Schnittpunkts des State Highway 132 mit der Crabtree Road; f) im Südwesten: 0,8 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der Hazel Dean Road mit der Loneoak Road; g) im Westen: 2,5 Meilen südwestlich des Schnittpunkts der Warnerville Road mit der Tim Bell Road; h) im Nordwesten: 1,0 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der CA-120 mit der Tim Bell Road	POU, RAT		N P2	23.1.2015				
US-2.9	Bundesstaat Kalifornien:	WGM	VIII	P2					
	Kings County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) im Norden: 0,58 Meilen nördlich der Kansas Avenue; im Nordosten: 0,83 Meilen östlich der CA-43; b) im Osten: 0,04 Meilen östlich der 5th Avenue;	POU, RAT		N P2	12.2.2015				

	c) im Südosten: 0,1 Meilen östlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 7th Avenue; d) im Süden: 1,23 Meilen nördlich der Redding Avenue; e) im Südwesten: 0,6 Meilen westlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 15th Avenue; f) im Westen: 1,21 Meilen östlich der 19th Avenue; g) im Nordwesten: 0,3 Meilen nördlich des Schnittpunkts der Laurel Avenue mit der 16th Avenue							
US-2.10	Bundesstaat Minnesota	WGM	VIII	P2	5.3.2015			
		POU, RAT		N P2				
US-2.11	Bundesstaat Missouri	WGM	VIII	P2	8.3.2015			
		POU, RAT		N P2				
US-2.13	Bundesstaat Arkansas: Boone County Marion County	WGM	VIII	P2	11.3.2015			
		POU, RAT		N P2				
US-2.14	Bundesstaat Kansas: Leavenworth County Wyandotte County	WGM	VIII	P2	13.3.2015	12.6.2015		
		POU, RAT		N P2				
US-2.15	Bundesstaat Kansas: Cherokee County Crawford County	WGM		P2	9.3.2015	18.6.2015		
		POU, RAT		N P2				

US-2.16	Bundesstaat Montana: Judith Basin County Fergus County	WGM	VIII	P2	2.4.2015				
		POU, RAT		N P2					
US-2.17	Bundesstaat North Dakota	WGM	VIII	P2	11.4.2015				
		POU, RAT		N P2					
US-2.18	Bundesstaat South Dakota	WGM	VIII	P2	1.4.2015				
		POU, RAT		N P2					
US-2.19	Bundesstaat Wisconsin	WGM	VIII	P2	11.4.2015				
		POU, RAT		N P2					
US-2.20	Bundesstaat Iowa	WGM	VIII	P2	14.4.2015				
		POU, RAT		N P2					

(¹) Waren, auch solche, die auf hoher See befördert werden, die vor diesem Datum erzeugt wurden, dürfen ab diesem Datum während eines Zeitraums von 90 Tagen in die Union eingeführt werden.

(²) Nur nach diesem Datum erzeugte Waren dürfen in die Union eingeführt werden.“

VERORDNUNG (EU) 2015/1162 DER KOMMISSION**vom 15. Juli 2015****zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind Vorschriften für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Tieren festgelegt. Sie gilt für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von lebenden Tieren und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie in bestimmten Sonderfällen für deren Ausfuhr.
- (2) In Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden bestimmte Gewebe von Rindern, Schafen und Ziegen, die aus Mitglied- oder Drittstaaten oder Teilgebieten mit kontrolliertem oder unbestimmtem Risiko in Bezug auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) stammen, als spezifizierte Risikomaterialien eingestuft. Mit Nummer 2 des genannten Anhangs wurde die Liste der als spezifizierte Risikomaterialien eingestuften Gewebe auf Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko erweitert, nicht aber auf Drittländer mit demselben Status. Daher sind Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko verpflichtet, spezifizierte Risikomaterialien zu entfernen und zu beseitigen, während Einfuhren von solchen Geweben aus Drittländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko in die Union gestattet sind.
- (3) Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) empfiehlt nur für spezifizierte Risikomaterialien, die von Rindern aus Ländern mit einem kontrollierten oder unbestimmten BSE-Risiko stammen, einen Ausschluss vom internationalen Handel, nicht jedoch für solche von Rindern, die aus Ländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen ⁽²⁾.
- (4) Die Kommission hat in ihrem Strategiepapier 2010-2015 zu transmissiblen spongiformen Enzephalopathien ⁽³⁾ erwogen, die derzeitige Verpflichtung für Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, spezifizierte Risikomaterialien aus der Lebens- und Futtermittelkette zu entfernen, zu überarbeiten, wenn eine größere Zahl der Mitgliedstaaten diesen Status erreicht. Mit der Annahme des Durchführungsbeschlusses 2014/732/EU der Kommission ⁽⁴⁾ am 20. Oktober 2014, der sich auf die Entschließung Nr. 18 der OIE von Mai 2014 ⁽⁵⁾ stützt, sind 17 EU-Mitgliedstaaten als Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko anerkannt worden.
- (5) Es erscheint verfrüht, die Verwendung sämtlicher Rindergewebe, die derzeit als spezifizierte Risikomaterialien eingestuft sind, in der Lebensmittelkette aller Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko zu gestatten, da bestimmte wissenschaftliche Ungewissheiten im Zusammenhang mit atypischer BSE fortbestehen.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ Artikel 11.4.14 des OIE-Gesundheitskodexes für Landtiere, Ausgabe 2014 (OIE — Terrestrial Animal Health Code — V 8-15.7.2014).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Zweiter Fahrplan für die TSE-Bekämpfung — Ein Strategiepapier zum Thema transmissible spongiforme Enzephalopathien (2010-2015); KOM(2010) 384 endg.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss 2014/732/EU der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Änderung der Entscheidung 2007/453/EG hinsichtlich des BSE-Status von Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Portugal, der Slowakei und Ungarn (ABl. L 302 vom 22.10.2014, S. 58).

⁽⁵⁾ Entschließung Nr. 18, „Anerkennung des BSE-Risikostatus von Mitgliedstaaten“, am 27. Mai 2014 von der Weltversammlung der OIE-Delegierten angenommen (82 GS/FR — Paris, Mai 2014).

- (6) Am 19. Januar 2011 veröffentlichten die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und das Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) ein gemeinsames Gutachten zu möglichen epidemiologischen oder molekularen Zusammenhängen zwischen transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) bei Tieren und Menschen ⁽¹⁾ („gemeinsames Gutachten von EFSA und ECDC“). In diesem gemeinsamen Gutachten bestätigten EFSA und ECDC die Feststellung atypischer BSE-Formen bei Rindern und unterschieden zwischen klassischer BSE und atypischer BSE (Typ L und Typ H).
- (7) Dem gemeinsamen Gutachten zufolge weisen mehrere Elemente darauf hin, dass der Erreger der atypischen BSE des Typs L ein Zoonoseerreger sein könnte. Für Erreger der atypischen BSE des Typs H liegen solche Elemente dagegen nicht vor. Aus dem gemeinsamen Gutachten ergibt sich außerdem, dass das ungewöhnlich hohe Alter aller Tiere, bei denen Erreger der atypischen BSE des Typs H oder des Typs L nachgewiesen wurden, sowie die sichtlich geringe Prävalenz in der Population nahelegen, dass diese atypischen BSE-Formen spontan auftreten, unabhängig von den Fütterungspraktiken. Das BSE-Überwachungssystem in der Union zeigt für die letzten Jahre eine sehr geringe Prävalenz und ein relativ konstantes Niveau der Fälle atypischer BSE.
- (8) Am 11. Januar 2011 veröffentlichte die EFSA ein wissenschaftliches Gutachten zur Überarbeitung der quantitativen Risikobewertung des von verarbeiteten tierischen Proteinen ausgehenden BSE-Risikos ⁽²⁾ („EFSA-Gutachten 2011“). Aus dem wissenschaftlichen Gutachten ergibt sich, dass 90 % der Gesamtinfektiosität eines klinischen BSE-Falls im Zusammenhang mit dem Gewebe des zentralen und peripheren Nervensystems stehen. Genauer gesagt wird in dem Gutachten geschätzt, dass die Gesamtinfektiosität eines klinischen BSE-Falls zu 65 % mit dem Gehirn und zu 26 % mit dem Rückenmark in Verbindung steht.
- (9) Am 11. Juli 2014 veröffentlichte die EFSA einen wissenschaftlichen Bericht zu einem Protokoll für weitere Laboruntersuchungen zur Verteilung der Infektiosität bei atypischer BSE ⁽³⁾. Gemäß diesem wissenschaftlichen Bericht weisen gesammelte Daten darauf hin, dass klassische BSE und atypische BSE dieselbe Verteilung im Gewebe haben, also jeweils höhere Titer an infektiösen Prionproteinen und/oder Infektiosität im zentralen und peripheren Nervensystem nachgewiesen werden.
- (10) Aus diesen Gründen sollten Gehirn und Rückenmark von Rindern über 12 Monaten, die aus einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, weiterhin als spezifizierte Risikomaterialien geführt werden, bis weitere Erkenntnisse bezüglich der mit atypischer BSE verbundenen Risiken gewonnen wurden.
- (11) Aufgrund der Schwierigkeiten, in der Praxis eine Kontamination der Schädelknochen mit Hirngewebe auszuschließen, sollten auch Schädel von Rindern über 12 Monaten, die aus einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, weiterhin als spezifizierte Risikomaterialien geführt werden.
- (12) Aufgrund des soliden Überwachungssystems in der EU beziehen sich die von der EFSA untersuchten Daten hauptsächlich auf Europa. Eine Überarbeitung des Kapitels zu BSE im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere aufgrund der jüngst gewonnenen Erkenntnisse über atypische BSE wird derzeit auf OIE-Ebene erörtert. Die Vorschriften der EU über spezifizierte Risikomaterialien aus Mitgliedstaaten und Drittländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko sollten auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erörterungen überarbeitet werden.
- (13) Einfuhren von Schädel, Gehirn, Rückenmark und Augen von Rindern über 12 Monaten in die Union sind nicht bekannt.
- (14) Um die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Waren aus Mitgliedstaaten im Vergleich zur Einfuhr von Waren aus Drittländern anzugleichen, dabei aber das mögliche verbleibende Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Gewebe in der Lebens- und/oder Futtermittelkette zu berücksichtigen, sollte die zusätzliche Anforderung, nämlich die Ausweitung des Verbots spezifizierter Risikomaterialien von Rindern auf Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko, aufgehoben werden, außer für Schädel, Gehirn und Rückenmark von Rindern über 12 Monaten.
- (15) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Sollten künftige wissenschaftliche Erkenntnisse auf Gesundheitsrisiken hindeuten, die bislang unbekannt sind, sollten die Unionsvorschriften über spezifizierte Risikomaterialien aus Mitgliedstaaten und Drittländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko überarbeitet werden.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ EFSA Journal 2011;9(1):1945.

⁽²⁾ EFSA Journal 2011;9(1):1947.

⁽³⁾ EFSA Journal 2014;12(7):3798.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Besondere Anforderungen an Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko

Gewebe gemäß Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i und Nummer 1 Buchstabe b, die von Tieren aus Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, gelten als spezifizierte Risikomaterialien.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNKER

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1205 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2015

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 mit Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln aus der Türkei im Hinblick auf ihre Geltungsdauer

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 der Kommission ⁽²⁾ wurde erlassen, nachdem bei vom Auditdienst der Kommission, dem Lebensmittel- und Veterinäramt, durchgeführten Audits in der Türkei Mängel bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf die Erzeugung von für die Ausfuhr in die Europäische Union bestimmten Muscheln festgestellt worden waren und die Mitgliedstaaten nicht-konforme Sendungen mit Muscheln mit Ursprung in der Türkei gemeldet hatten, die nicht den mikrobiologischen Standards der Union genügten.
- (2) Die zuständigen türkischen Behörden haben Informationen über die Abhilfemaßnahmen vorgelegt, die ergriffen worden sind, um die Mängel im Kontrollsystem für zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Muscheln zu beheben. Aufgrund des Schweregrads der bei den Audits des Lebensmittel- und Veterinäramtes festgestellten Mängel muss das Lebensmittel- und Veterinäramt jedoch zunächst ein nachfassendes Audit durchführen, bevor eine Aufhebung der Maßnahmen erwogen werden kann. Zudem haben die Mitgliedstaaten bei den zur Untersuchung an einer Eingangsgrenzkontrollstelle vorgeführten Muscheln bestimmte Verstöße gegen die mikrobiologischen Standards gemeldet.
- (3) Die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 743/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 wird das Datum „4. August 2015“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2016“.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 der Kommission vom 31. Juli 2013 mit Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln aus der Türkei (ABl. L 205 vom 1.8.2013, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1220 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2015

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags der Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in den Bundesstaaten Indiana und Nebraska

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ⁽³⁾ regelt die Anforderungen an die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen (im Folgenden „Waren“) in die Union und für deren Durchfuhr durch die Union, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr. Die Waren dürfen ausschließlich aus den in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 genannten Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 legt auch die Bedingungen fest, nach denen ein Drittland, Gebiet oder Kompartiment als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) gilt.
- (3) Die Vereinigten Staaten sind in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 als Drittland mit bestimmten Teilen von Gebieten aufgeführt, aus denen die Einfuhr der von der genannten Verordnung erfassten Waren in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, abhängig davon, ob dort HPAI-Ausbrüche auftreten.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

Nach HPAI-Ausbrüchen in den Bundesstaaten Missouri, South Dakota und Wisconsin wurde diese Regionalisierung mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 — geändert durch die Durchführungsverordnungen (EU) 2015/243 ⁽¹⁾, (EU) 2015/342 ⁽²⁾, (EU) 2015/526 ⁽³⁾ und (EU) 2015/796 ⁽⁴⁾ sowie zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1153 ⁽⁵⁾ — anerkannt.

- (4) Gemäß einem Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten ⁽⁶⁾ (im Folgenden „Abkommen“) werden Regionalisierungsmaßnahmen, die bei Ausbruch einer Seuche in der Union oder in den Vereinigten Staaten getroffen werden, zügig gegenseitig anerkannt.
- (5) Die Vereinigten Staaten haben Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5 in Geflügelbeständen in zwei zusätzlichen Bundesstaaten bestätigt, nämlich in Indiana und Nebraska. Infolge der Ausbrüche haben die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für zur Ausfuhr in die Union bestimmte Waren aus dem gesamten Gebiet der betroffenen Bundesstaaten unverzüglich ausgesetzt. Die Vereinigten Staaten haben außerdem eine Keulungskampagne zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung ihrer Ausbreitung durchgeführt.
- (6) Die Vereinigten Staaten haben außerdem aktualisierte Informationen über die Seuchelage in ihrem Hoheitsgebiet und über die Maßnahmen vorgelegt, die zur Verhütung einer weiteren HPAI-Ausbreitung ergriffen wurden; diese Informationen hat die Kommission jetzt bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung sowie der Verpflichtungen aus dem Abkommen und der von den Vereinigten Staaten gegebenen Garantien sollte das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren in die Union dahingehend geändert werden, dass es für den gesamten Bundesstaat Indiana, den gesamten Bundesstaat Nebraska sowie für diejenigen Teile der Bundesstaaten Wisconsin und Missouri gilt, die die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten aufgrund der derzeitigen Ausbrüche mit Beschränkungen belegt haben.
- (7) Des Weiteren haben die Vereinigten Staaten mitgeteilt, dass die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach den Keulungen in den Betrieben im Bundesstaat Wisconsin, in denen im April und Mai 2015 Ausbrüche festgestellt worden waren, abgeschlossen sind. Es sollte daher das jeweilige Datum angegeben werden, ab dem die Teile des Bundesstaats, für die im Zusammenhang mit diesen Ausbrüchen tierseuchenrechtliche Beschränkungen angeordnet wurden, wieder als HPAI-frei gelten können und die Einfuhr bestimmter Geflügelwaren aus diesen Gebieten in die Union wieder zugelassen werden sollte.
- (8) Der Eintrag zu den Vereinigten Staaten in der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte deshalb geändert werden, um der derzeitigen Seuchelage in diesem Drittland Rechnung zu tragen.
- (9) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

- ⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/243 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 5).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/342 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags der Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in den Bundesstaaten Idaho und Kalifornien (ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 31).
- ⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/526 der Kommission vom 27. März 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf weitere Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza in diesem Land (ABl. L 84 vom 28.3.2015, S. 30).
- ⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/796 der Kommission vom 21. Mai 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza nach weiteren Ausbrüchen in diesem Land (ABl. L 127 vom 22.5.2015, S. 9).
- ⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1153 der Kommission vom 14. Juli 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza nach weiteren Ausbrüchen in diesem Land (ABl. L 187 vom 15.7.2015, S. 10).
- ⁽⁶⁾ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 1), mit dem Beschluss 98/258/EG des Rates im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erhält der Eintrag zu den Vereinigten Staaten folgende Fassung:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
„US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
	US-1	Hoheitsgebiet, ausgenommen das Gebiet US-2	BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA		N			A		S3, ST1“
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
	US-2	Gebiet bestehend aus:								
	US-2.1	Bundesstaat Washington: Benton County Franklin County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	7.4.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.2	Bundesstaat Washington: Clallam County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	11.5.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.3	Bundesstaat Washington: Okanogan County (1):	WGM	VIII	P2	29.1.2015	16.6.2015			
		a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt der US 97 WA 20 mit der S. Janis Road, nach rechts auf die S. Janis Road. Nach links auf die McLaughlin Canyon Road, dann nach rechts auf die Hardy Road, dann nach links auf die Chewilken Valley Road;	POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		b) im Osten: von der Chewilken Valley Road nach rechts auf die JH Green Road, dann nach links auf die Hosheit Road, dann nach links auf die Tedrow Trail Road, dann nach links auf die Brown Pass Road bis zur Grenze des Colville-Stammes. Entlang der Grenze des Colville-Stammes in westlicher und dann in südlicher Richtung, bis sie die US 97 WA 20 kreuzt; c) im Süden: nach rechts auf die US 97 WA 20, dann nach links auf die Cherokee Road, dann nach rechts auf die Robinson Canyon Road. Nach links auf die Bide A Wee Road, dann nach links auf die Duck Lake Road, dann nach rechts auf die Soren Peterson Road, dann nach links auf die Johnson Creek Road, dann nach rechts auf die George Road. Nach links auf die Wetherstone Road, dann nach rechts auf die Eplay Road; d) im Westen: von der Eplay Road nach rechts auf die Conconully Road/6th Avenue N., dann nach links auf die Green Lake Road, dann nach rechts auf die Salmon Creek Road, dann nach rechts auf die Happy Hill Road, dann nach links auf die Conconully Road (geht in die Main Street über). Nach rechts auf den Broadway, dann nach links auf die C Street, dann nach rechts auf die Lake Street E, dann nach rechts auf die Sinlahekin Road, dann nach rechts auf die S. Fish Lake Road, dann nach rechts auf die Fish Lake Road. Nach links auf die N. Pine Creek Road, dann nach rechts auf die Henry Road (geht in die N. Pine Creek Road über), dann nach rechts auf die Indian Springs Road, dann nach rechts auf den Hwy 7 bis zur US 97 WA 20								
	US-2.4	Bundesstaat Washington:	WGM	VIII	P2	3.2.2015	6.5.2015			
		Okanogan County (2): a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt des US-amerikanischen Hwy 97 mit der kanadischen Grenze, weiter in östlicher Richtung entlang der kanadischen Grenze, dann rechts auf die 9 Mile Road (County Hwy 4777); b) im Osten: von der 9 Mile Road nach rechts auf den Old Hwy 4777, der nach Süden in die Molson Road übergeht. Nach rechts auf die Chesaw Road, dann nach links auf die Forest Service 3525, dann nach links auf die Forest Development Road 350, die in die Forest Development Road 3625 übergeht. Von dort nach Westen und dann nach links auf die Forest Service 3525, dann nach rechts auf die Rone Road, dann nach rechts auf die Box Spring Road, dann nach links auf die Mosquito Creek Road und dann nach rechts auf die Swanson Mill Road;	POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		c) im Süden: von der Swanson Mill Road nach links auf die O'-Neil Road, dann in südlicher Richtung auf die US 97. Nach rechts auf die Ellis Forde Bridge Road, dann nach links auf die Janis Oroville (SR 7), dann nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach rechts auf die Wannacut Lake Road, dann nach links auf die Ellemeham Mountain Road, dann nach links auf die Earth Dam Road, dann nach links auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine weitere namenlose Straße, dann nach links auf eine namenlose Straße und dann nach links auf eine weitere namenlose Straße; d) im Westen: von der namenlosen Straße nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach links auf die Smilkameen Road bis zur kanadischen Grenze								
US-2.5	Bundesstaat Oregon: Douglas County		WGM	VIII	P2	19.12.2014	23.3.2015			
			POU, RAT		N P2					
US-2.6	Bundesstaat Oregon: Deschutes County		WG	VIII	P2	14.2.2015	19.5.2015			
			POU, RAT		N P2					
US-2.7	Bundesstaat Oregon: Malheur County		WGM	VIII	P2	20.1.2015	11.5.2015			
			POU, RAT		N P2					
	Bundesstaat Idaho: Canyon County Payette County		WGM	VIII	P2					
			POU, RAT		N P2					
US-2.8.	Bundesstaat Kalifornien: Stanislaus County/Tuolumne County:		WGM	VIII	P2	23.1.2015				
	Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) im Norden: 2,5 Meilen östlich des Schnittpunkts des State Hwy. 108 mit der Williams Road;		POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		b) im Nordosten: 1,4 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der Rock River Dr. mit der Tulloch Road; c) im Osten: 2,0 Meilen nordwestlich des Schnittpunkts der Milpitas Road mit der Las Cruces Road; d) im Südosten: 1,58 Meilen östlich vom Nordende der Rushing Road; e) im Süden: 0,70 Meilen südlich des Schnittpunkts des State Highway 132 mit der Crabtree Road; f) im Südwesten: 0,8 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der Hazel Dean Road mit der Loneoak Road; g) im Westen: 2,5 Meilen südwestlich des Schnittpunkts der Warnerville Road mit der Tim Bell Road; h) im Nordwesten: 1,0 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der CA-120 mit der Tim Bell Road								
	US-2.9	Bundesstaat Kalifornien:	WGM	VIII	P2	12.2.2015				
		Kings County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) im Norden: 0,58 Meilen nördlich der Kansas Avenue; b) im Nordosten: 0,83 Meilen östlich der CA-43; c) im Osten: 0,04 Meilen östlich der 5th Avenue; d) im Südosten: 0,1 Meilen östlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 7th Avenue; e) im Süden: 1,23 Meilen nördlich der Redding Avenue; f) im Südwesten: 0,6 Meilen westlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 15th Avenue; g) im Westen: 1,21 Meilen östlich der 19th Avenue; h) im Nordwesten: 0,3 Meilen nördlich des Schnittpunkts der Laurel Avenue mit der 16th Avenue	POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.10	Bundesstaat Minnesota	WGM	VIII	P2	5.3.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.11.1	Bundesstaat Missouri: Jasper County Barton County	WGM	VIII	P2	8.3.2015	18.6.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.11.2	Bundesstaat Missouri: Moniteau County Morgan County	WGM	VIII	P2	10.3.2015	11.6.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.11.3	Bundesstaat Missouri: Lewis County	WGM	VIII	P2	5.5.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.13	Bundesstaat Arkansas: Boone County Marion County	WGM	VIII	P2	11.3.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.14	Bundesstaat Kansas: Leavenworth County Wyandotte County	WGM	VIII	P2	13.3.2015	12.6.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.15	Bundesstaat Kansas: Cherokee County Crawford County	WGM		P2	9.3.2015	18.6.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.16	Bundesstaat Montana: Judith Basin County Fergus County	WGM	VIII	P2	2.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.17	Bundesstaat North Dakota	WGM	VIII	P2	11.4.2015				
			POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.18	Bundesstaat South Dakota	WGM	VIII	P2	1.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.19.1	Bundesstaat Wisconsin: Barron County	WGM	VIII	P2	16.4.2015	18.8.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.19.2	Bundesstaat Wisconsin: Jefferson County	WGM	VIII	P2	11.4.2015	17.8.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.19.3	Bundesstaat Wisconsin: Chippewa County	WGM	VIII	P2	23.4.2015	29.7.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.19.4	Bundesstaat Wisconsin: Juneau County	WGM	VIII	P2	17.4.2015	6.8.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.20	Bundesstaat Iowa	WGM	VIII	P2	14.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.21	Bundesstaat Indiana	WGM	VIII	P2	10.5.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.22	Bundesstaat Nebraska	WGM	VIII	P2	11.5.2015				
			POU, RAT		N P2					

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1349 DER KOMMISSION**vom 3. August 2015**

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu Südafrika in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen mit Blick auf die hochpathogene aviäre Influenza die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter Geflügelwaren in bzw. durch die Union gestattet sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr und die Durchfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen (im Folgenden die „Waren“) in bzw. durch die Union, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr. Die Waren dürfen ausschließlich aus den in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 genannten Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Union eingeführt bzw. durch sie durchgeführt werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist auch festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) gilt.
- (3) Südafrika ist in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 als Drittland aufgeführt, aus dem Zucht- und Nutzlaufvögel, Bruteier und Eintagsküken von Laufvögeln, Fleisch von Laufvögeln sowie Eier, Eiprodukte und spezifiziert pathogenfreie Eier in die Union eingeführt bzw. durch sie durchgeführt werden dürfen.
- (4) Nach Ausbrüchen von HPAI des Subtyps H5N2 im April 2011 im südafrikanischen Hoheitsgebiet wurde die Einfuhr von Zucht- und Nutzlaufvögeln, von Bruteiern und Eintagsküken von Laufvögeln sowie von Fleisch von Laufvögeln mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 536/2011 der Kommission ⁽³⁾ verboten.
- (5) Aufgrund der Entwicklung der Seuchelage erließ die Kommission außerdem die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 991/2011 ⁽⁴⁾ und (EU) Nr. 110/2012 ⁽⁵⁾.
- (6) Solange Südafrika nicht sein gesamtes Hoheitsgebiet für HPAI-frei erklären konnte, wurde per Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014 der Kommission ⁽⁶⁾ die Einfuhr von Laufvogelfleisch von Laufvögeln aus registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieben gestattet; die vorgenannte Durchführungsverordnung wurde später mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 952/2014 der Kommission ⁽⁷⁾ weiter angepasst.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 536/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 991/2011 der Kommission vom 5. Oktober 2011 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika zur hochpathogenen aviären Influenza in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 261 vom 6.10.2011, S. 19).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 110/2012 der Kommission vom 9. Februar 2012 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 37 vom 10.2.2012, S. 50).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr in die Union und der Einträge für Israel und Südafrika in der Liste der Drittländer und Drittlandsgebiete (ABl. L 54 vom 22.2.2014, S. 2).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 952/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags für Malaysia in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza und hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel, Eintagsküken, Bruteiern, Fleisch von Geflügel und Nutzlaufvögeln sowie Eiern (ABl. L 273 vom 13.9.2014, S. 1).

- (7) Am 2. März 2015 hat Südafrika Informationen zu seinem HPAI-Status vorgelegt, sein gesamtes Hoheitsgebiet für HPAI-frei erklärt und beantragt, wieder Laufvogelfleisch in die Union ausführen zu dürfen.
- (8) Diese Informationen sind von den Kommissionsdienststellen geprüft worden. Auf der Grundlage dieser Prüfung und der von Südafrika gegebenen Garantien sind die Kommissionsdienststellen zu dem Schluss gelangt, dass die Einfuhr von Laufvogelfleisch aus dem gesamten südafrikanischen Hoheitsgebiet wieder gestattet werden sollte.
- (9) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNKER

ANHANG

In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erhält der Eintrag zu Südafrika folgende Fassung:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6 A	6 B	7	8	9
„ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4“
			BPR	I	P2	9.4.2011		A		
			DOR	II	P2	9.4.2011				
			HER	III	P2	9.4.2011				
			RAT	VII	H	9.4.2011	25.8.2015			

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1363 DER KOMMISSION**vom 6. August 2015**

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in diesem Land

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ⁽³⁾ regelt die Anforderungen an die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen (im Folgenden „Waren“) in die Union und für deren Durchfuhr durch die Union, einschließlich der Lagerung während der Durchfuhr. Die Waren dürfen ausschließlich aus den in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 genannten Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist auch festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) gilt.
- (3) Die Vereinigten Staaten sind in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 als Drittland mit bestimmten Gebieten aufgeführt, aus denen die Einfuhr der von der genannten Verordnung erfassten Waren in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, abhängig davon, ob dort HPAI-Ausbrüche auftreten. Nach HPAI-Ausbrüchen in den Bundesstaaten Indiana und Nebraska wurde diese Regionalisierung mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 — geändert durch die Durchführungsverordnungen (EU) 2015/243 ⁽⁴⁾, (EU) 2015/342 ⁽⁵⁾, (EU) 2015/526 ⁽⁶⁾, (EU) 2015/796 ⁽⁷⁾ und (EU) 2015/1153 ⁽⁸⁾ sowie zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1220 ⁽⁹⁾ der Kommission — anerkannt.
- (4) Gemäß einem Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten ⁽¹⁰⁾ (im Folgenden „Abkommen“) werden Regionalisierungsmaßnahmen, die bei Ausbruch einer Seuche in der Union oder in den Vereinigten Staaten getroffen werden, zügig gegenseitig anerkannt.
- (5) Seit den HPAI-Ausbrüchen in Nebraska und Indiana ist HPAI in keinem weiteren US-Bundesstaat aufgetreten. Die Vereinigten Staaten haben eine Keulungskampagne zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung ihrer Ausbreitung durchgeführt. Die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten setzen die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für zur Ausfuhr in die Union bestimmte Sendungen mit Geflügelwaren, die aus dem Gebiet der betroffenen Bundesstaaten oder aus Teilen davon stammen, über die Sperrmaßnahmen verhängt wurden und die Gegenstand von Regionalisierungsmaßnahmen der Union sind, weiterhin aus.
- (6) Die Vereinigten Staaten haben außerdem aktualisierte Informationen über die Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet und über die Maßnahmen vorgelegt, die zur Verhütung einer weiteren HPAI-Ausbreitung ergriffen wurden; diese Informationen hat die Kommission jetzt bewertet. Aus dieser Bewertung sowie aus den Verpflichtungen aus dem Abkommen und den von den Vereinigten Staaten gegebenen Garantien ergibt sich, dass sich das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren in die Union nur auf bestimmte Teile der Bundesstaaten Indiana, Nebraska und South Dakota erstrecken sollte, über die die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten aufgrund der vorherigen Ausbrüche Sperrmaßnahmen verhängt haben.
- (7) Des Weiteren haben die Vereinigten Staaten mitgeteilt, dass die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach der Keulung des Geflügels in den Betrieben in den Bundesstaaten Arkansas, Kalifornien, Indiana und Missouri, in

denen zwischen Februar und Mai 2015 HPAI-Ausbrüche festgestellt worden waren, abgeschlossen sind. Es sollte daher das jeweilige Datum angegeben werden, ab dem die Teile der Bundesstaaten, für die im Zusammenhang mit diesen Ausbrüchen tierseuchenrechtliche Beschränkungen angeordnet wurden, wieder als HPAI-frei gelten können und die Einfuhr bestimmter Geflügelwaren aus diesen Gebieten in die Union wieder zugelassen werden sollte.

- (8) Der Eintrag zu den Vereinigten Staaten in der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte deshalb geändert werden, um der derzeitigen Seuchelage in diesem Drittland Rechnung zu tragen.
- (9) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/243 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza (ABl. L 41 vom 17.2.2015, S. 5).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/342 der Kommission vom 2. März 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags der Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Avären Influenza in den Bundesstaaten Idaho und Kalifornien (ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 31).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/526 der Kommission vom 27. März 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf weitere Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza in diesem Land (ABl. L 84 vom 28.3.2015, S. 30).

- (⁷) Durchführungsverordnung (EU) 2015/796 der Kommission vom 21. Mai 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza nach weiteren Ausbrüchen in diesem Land (ABl. L 127 vom 22.5.2015, S. 9).
- (⁸) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1153 der Kommission vom 14. Juli 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza nach weiteren Ausbrüchen in diesem Land. (ABl. L 187 vom 15.7.2015, S. 10).
- (⁹) Durchführungsverordnung (EU) 2015/1220 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags der Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in den Bundesstaaten Indiana und Nebraska (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 1).
- (¹⁰) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABl. L 118 vom 21.4.1998, S. 1), mit dem Beschluss 1998/258/EG des Rates im Namen der Gemeinschaft genehmigt.
-

In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erhält der Eintrag zu den Vereinigten Staaten folgende Fassung:

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
„US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
	US-1	Hoheitsgebiet, ausgenommen das Gebiet US-2	BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA		N			A		S3, ST1“
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
	US-2	Gebiet bestehend aus:								
	US-2.1	Bundesstaat Washington: Benton County Franklin County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	7.4.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.2	Bundesstaat Washington: Clallam County	WGM	VIII	P2	19.12.2014	11.5.2015			
			POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.3	Bundesstaat Washington:	WGM	VIII	P2					
		Okanogan County (1):								
		a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt der US 97 WA 20 mit der S. Janis Road, nach rechts auf die S. Janis Road. Nach links auf die McLaughlin Canyon Road, dann nach rechts auf die Hardy Road, dann nach links auf die Chewilken Valley Road; b) im Osten: von der Chewilken Valley Road nach rechts auf die JH Green Road, dann nach links auf die Hosheit Road, dann nach links auf die Tedrow Trail Road, dann nach links auf die Brown Pass Road bis zur Grenze des Colville-Stammes. Entlang der Grenze des Colville-Stammes in westlicher und dann in südlicher Richtung, bis sie die US 97 WA 20 kreuzt; c) im Süden: nach rechts auf die US 97 WA 20, dann nach links auf die Cherokee Road, dann nach rechts auf die Robinson Canyon Road. Nach links auf die Bide A Wee Road, dann nach links auf die Duck Lake Road, dann nach rechts auf die Soren Peterson Road, dann nach links auf die Johnson Creek Road, dann nach rechts auf die George Road. Nach links auf die Wetherstone Road, dann nach rechts auf die Eplay Road; d) im Westen: von der Eplay Road nach rechts auf die Conconully Road/6th Avenue N., dann nach links auf die Green Lake Road, dann nach rechts auf die Salmon Creek Road, dann nach rechts auf die Happy Hill Road, dann nach links auf die Conconully Road (geht in die Main Street über). Nach rechts auf den Broadway, dann nach links auf die C Street, dann nach rechts auf die Lake Street E, dann nach rechts auf die Sinlahekin Road, dann nach rechts auf die S. Fish Lake Road, dann nach rechts auf die Fish Lake Road. Nach links auf die N. Pine Creek Road, dann nach rechts auf die Henry Road (geht in die N. Pine Creek Road über), dann nach rechts auf die Indian Springs Road, dann nach rechts auf den Highway 7 bis zur US 97 WA 20.	POU, RAT		N P2	29.1.2015	16.6.2015			

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.4	Bundesstaat Washington:	WGM	VIII	P2	3.2.2015	6.5.2015			
		Okanogan County (2): a) im Norden: beginnend am Schnittpunkt des US-amerikanischen Highway 97 mit der kanadischen Grenze, weiter in östlicher Richtung entlang der kanadischen Grenze, dann nach rechts auf die 9 Mile Road (County Highway 4777); b) im Osten: von der 9 Mile Road nach rechts auf den Old Highway 4777, der nach Süden in die Molson Road übergeht. Nach rechts auf die Chesaw Road, dann nach links auf die Forest Service 3525, dann nach links auf die Forest Development Road 350, die in die Forest Development Road 3625 übergeht. Von dort nach Westen und dann nach links auf die Forest Service 3525, dann nach rechts auf die Rone Road, dann nach rechts auf die Box Spring Road, dann nach links auf die Mosquito Creek Road und dann nach rechts auf die Swanson Mill Road; c) im Süden: von der Swanson Mill Road nach links auf die O'Neil Road, dann in südlicher Richtung auf die US 97. Nach rechts auf die Ellis Forde Bridge Road, dann nach links auf die Janis Oroville (SR 7), dann nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach rechts auf die Wannacut Lake Road, dann nach links auf die Ellemeham Mountain Road, dann nach links auf die Earth Dam Road, dann nach links auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine namenlose Straße, dann nach rechts auf eine weitere namenlose Straße, dann nach links auf eine namenlose Straße und dann nach links auf eine weitere namenlose Straße; d) im Westen: von der namenlosen Straße nach rechts auf die Loomis Oroville Road, dann nach links auf die Smilkameen Road bis zur kanadischen Grenze.	POU, RAT		N P2					
US-2.5	Bundesstaat Oregon: Douglas County	WGM				VIII	P2	19.12.2014	23.3.2015	
		POU, RAT		N P2						

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.6	Bundesstaat Oregon: Deschutes County	WG	VIII	P2	14.2.2015	19.5.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.7	Bundesstaat Oregon: Malheur County	WGM	VIII	P2	20.1.2015	11.5.2015			
			POU, RAT		N P2					
		Bundesstaat Idaho: Canyon County Payette County	WGM	VIII	P2					
			POU, RAT		N P2					
	US-2.8.	Bundesstaat Kalifornien:	WGM	VIII	P2	23.1.2015				
		Stanislaus County/Tuolumne County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) im Norden: 2,5 Meilen östlich des Schnittpunkts des State Highway 108 mit der Williams Road; b) im Nordosten: 1,4 Meilen südöstlich des Schnitt- punkts der Rock River Dr. mit der Tulloch Road; c) im Osten: 2,0 Meilen nordwestlich des Schnittpunkts der Milpitas Road mit der Las Cruces Road; d) im Südosten: 1,58 Meilen östlich vom Nordende der Rushing Road;	POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
		e) im Süden: 0,70 Meilen südlich des Schnittpunkts des State Highway 132 mit der Crabtree Road; f) im Südwesten: 0,8 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der Hazel Dean Road mit der Loneoak Road; g) im Westen: 2,5 Meilen südwestlich des Schnittpunkts der Warnerville Road mit der Tim Bell Road; h) im Nordwesten: 1,0 Meilen südöstlich des Schnittpunkts der CA-120 mit der Tim Bell Road.								
	US-2.9	Bundesstaat Kalifornien:	WGM	VIII	P2	12.2.2015				
		Kings County: Zone mit einem Radius von 10 km, ausgehend vom Punkt N an der Grenze der kreisförmigen Kontrollzone und im Uhrzeigersinn aufgebaut: a) im Norden: 0,58 Meilen nördlich der Kansas Avenue; b) im Nordosten: 0,83 Meilen östlich der CA-43; c) im Osten: 0,04 Meilen östlich der 5th Avenue; d) im Südosten: 0,1 Meilen östlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 7th Avenue; e) im Süden: 1,23 Meilen nördlich der Redding Avenue; f) im Südwesten: 0,6 Meilen westlich des Schnittpunkts der Paris Avenue mit der 15th Avenue; g) im Westen: 1,21 Meilen östlich der 19th Avenue; h) im Nordwesten: 0,3 Meilen nördlich des Schnittpunkts der Laurel Avenue mit der 16th Avenue	POU, RAT		N P2		26.5.2015			
	US-2.10	Bundesstaat Minnesota	WGM	VIII	P2	5.3.2015				
			POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.11.1	Bundesstaat Missouri: Jasper County Barton County	WGM	VIII	P2	8.3.2015	18.6.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.11.2	Bundesstaat Missouri: Moniteau County Morgan County	WGM	VIII	P2	10.3.2015	11.6.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.11.3	Bundesstaat Missouri: Lewis County	WGM	VIII	P2	5.5.2015	20.9.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.13	Bundesstaat Arkansas: Boone County Marion County	WGM	VIII	P2	11.3.2015	13.7.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.14	Bundesstaat Kansas: Leavenworth County Wyandotte County	WGM	VIII	P2	13.3.2015	12.6.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.15	Bundesstaat Kansas: Cherokee County Crawford County	WGM		P2	9.3.2015	18.6.2015			
			POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.16	Bundesstaat Montana: Judith Basin County Fergus County	WGM	VIII	P2	2.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.17	Bundesstaat North Dakota	WGM	VIII	P2	11.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.18	Bundesstaat South Dakota: Beadle County Bon Homme County Brookings County Brown County Hutchinson County Kingsbury County Lake County McCook County McPherson County Minnehaha County Moody County Roberts County Spink County Yankton County	WGM	VIII	P2	1.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.19.1	Bundesstaat Wisconsin: Barron County	WGM	VIII	P2	16.4.2015	18.8.2015			
			POU, RAT		N P2					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	US-2.19.2	Bundesstaat Wisconsin: Jefferson County	WGM	VIII	P2	11.4.2015	17.8.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.19.3	Bundesstaat Wisconsin: Chippewa County	WGM	VIII	P2	23.4.2015	29.7.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.19.4	Bundesstaat Wisconsin: Juneau County	WGM	VIII	P2	17.4.2015	6.8.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.20	Bundesstaat Iowa	WGM	VIII	P2	14.4.2015				
			POU, RAT		N P2					
	US-2.21	Bundesstaat Indiana: Whitley County	WGM	VIII	P2	10.5.2015	8.8.2015			
			POU, RAT		N P2					
	US-2.22	Bundesstaat Nebraska: Dakota County Dixon County Thurston County Wayne County	WGM	VIII	P2	11.5.2015				
			POU, RAT		N P2					

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1375 DER KOMMISSION
vom 10. August 2015
mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
(Kodifizierter Text)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Nummern 9 und 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ legen die Hygienevorschriften und Anforderungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie die notwendigen amtlichen Kontrollen fest.
- (3) Zusätzlich zu diesen Vorschriften sollten spezifischere Anforderungen im Bezug auf Trichinen festgelegt werden. Fleisch von Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden und bestimmten anderen Tierarten kann mit Nematoden der Gattung *Trichinella spiralis* infiziert sein. Der Verzehr von Fleisch, das mit Trichinen infiziert ist, kann zu schweren Erkrankungen beim Menschen führen. Daher sollten Maßnahmen getroffen werden, um Erkrankungen des Menschen durch den Verzehr von Fleisch vorzubeugen, das mit Trichinen infiziert ist.
- (4) Diese Verordnung sollte Bestimmungen über die Beprobung von Schlachtkörpern von für Trichinen empfänglichen Tierarten enthalten, zur Bestimmung des Status von Betrieben und Kompartimenten sowie die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch in die Union. Außerdem sollten darin die Referenzmethoden und gleichwertige Methoden zum Nachweis von Trichinen in Proben von Schlachtkörpern aufgeführt werden.
- (5) Zur Erleichterung des Betriebs von Zerlegeräumlichkeiten sollte die Vorschrift, welche unter bestimmten Bedingungen die Zerlegung von Hausschweineschlachtkörpern bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung auf Trichinen erlaubt, unter denselben Bedingungen auch für Pferde gelten.
- (6) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit hat am 22. November 2001 eine Stellungnahme zu Trichinellose, Epidemiologie, Nachweismethoden und trichinenfreier Schweineerzeugung abgegeben. Am 1. Dezember 2004 nahm das Wissenschaftliche Gremium für biologische Gefahren (BIOHAZ) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine Stellungnahme „Opinion on the suitability and details of freezing methods to allow human consumption of meat infected with *Trichinella* or *Cysticercus*“ an. Am 9./10. März 2005 nahm BIOHAZ eine Stellungnahme „Risk assessment of a revised inspection of slaughter animals in areas with low prevalence of *Trichinella*“ an.
- (7) Am 3. Oktober 2011 nahm die EFSA ein wissenschaftliches Gutachten zu den Gefahren für die öffentliche Gesundheit an, denen durch die Untersuchung von Fleisch (Schwein) ⁽⁶⁾ zu begegnen ist. Darin stufte die EFSA

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 60).

⁽³⁾ Siehe Anhang V.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2011; 9(10):2351[198 S.], veröffentlicht am 3. Oktober 2011.

Trichinen als mittleres Risiko für die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit dem Verzehr von Schweinefleisch ein und zog den Schluss, dass hinsichtlich der Methoden zur Untersuchung auf biologische Gefahren eine Gewährleistung der Sicherheit von Schweineschlachtkörpern mit einer Reihe von Präventivmaßnahmen und Kontrollen, die auf integrierte Weise sowohl im Haltungsbetrieb als auch im Schlachthof durchgeführt werden, die einzige Möglichkeit darstellt, den Hauptgefahren wirksam zu begegnen.

- (8) In Bezug auf Trichinen ermittelte die EFSA bestimmte epidemiologische Indikatoren. Entsprechend dem Zweck und der epidemiologischen Situation des Landes können die Indikatoren auf nationaler bzw. regionaler Ebene, im Schlachthof oder im Haltungsbetrieb angewandt werden.
- (9) Die EFSA stellt fest, dass Trichinen in der Union sporadisch auftreten, vor allem bei Schweinen in Freiland- und Hinterhofhaltungen. Außerdem sei die Art des Erzeugungssystems der einzige und wichtigste Risikofaktor für die Infektion mit Trichinen. Aus den vorliegenden Daten gehe ferner hervor, dass das Risiko einer Trichineninfektion bei Schweinen aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen vernachlässigbar ist.
- (10) Der Status „vernachlässigbares Risiko“ für ein Land oder eine Region wird im internationalen Zusammenhang von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) nicht mehr anerkannt. Stattdessen ist eine derartige Anerkennung gebunden an Kompartimente aus einem oder mehreren Haltungsbetrieben, die bestimmte kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden.
- (11) Zur Verbesserung des Kontrollsystems entsprechend den derzeit bestehenden Risiken für die öffentliche Gesundheit sollten die Maßnahmen zur Verringerung des von Trichinen ausgehenden Risikos, einschließlich der Einfuhrbedingungen, in Schlachthöfen und die Bedingungen für die Bestimmung des Trichineninfektionsstatus von Ländern, Regionen oder Haltungsbetrieben unter Berücksichtigung unter anderem der internationalen Normen festgelegt werden.
- (12) 2011 meldeten Belgien und Dänemark gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 ein vernachlässigbares Trichinenrisiko für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet. Ein solcher Status „vernachlässigbares Risiko“ wird allerdings für ein Land oder eine Region nicht mehr anerkannt. Dennoch sollten Haltungsbetriebe und Kompartimente in Belgien und Dänemark, die die Bedingungen der kontrollierten Haltung am 1. Juni 2014 erfüllen, ohne zusätzliche Voraussetzungen (wie etwa eine spätere zusätzliche amtliche Anerkennung durch die zuständige Behörde) in den Genuss der für solche Betriebe und Kompartimente geltenden Ausnahmeregelung kommen.
- (13) Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Unternehmer sicherstellen müssen, dass tote Tiere unverzüglich gesammelt, gekennzeichnet und transportiert werden gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sowie gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ⁽²⁾.
- (14) Die Zahl (eingeführter und einheimischer) Trichinosefälle beim Menschen sollten einschließlich der epidemiologischen Daten gemäß der Entscheidung 2000/96/EG der Kommission ⁽³⁾ gemeldet werden.
- (15) Die Angabe darüber, dass der Ursprungsbetrieb als Betrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen amtlich anerkannt ist, sollte von einem amtlichen Tierarzt in die Gesundheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽⁴⁾ in Bezug auf den Handel mit Schweinen innerhalb der Union und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ⁽⁵⁾ in Bezug auf Einfuhren von Hausschweinen aus Drittländern in die Union eingetragen werden, damit die Mitgliedstaaten bei der Schlachtung das entsprechende Verfahren für die Trichinenuntersuchung anwenden können und damit der Status des Bestimmungsbetriebs für die Haltung von Zucht- oder Nutzscheinen nicht gefährdet wird.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

⁽³⁾ Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50).

⁽⁴⁾ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

- (16) Damit die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung gewährleistet ist, sollten Drittländer, die Hausschweine oder daraus gewonnenes Fleisch ausführen, in den entsprechenden Rechtsakten über Einfuhrbedingungen aufgeführt sein, wenn sie die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Beprobung von Hausschweinen auf Trichinen anwenden und wenn amtlich anerkannt ist, dass die Haltungsbetriebe oder Kompartimente kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden.
- (17) Die Erklärung der Genusstauglichkeit in Bezug auf die Trichinenuntersuchung sollte in die Veterinärbescheinigungen aufgenommen werden, die mit frischem Fleisch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, mit Fleischzubereitungen gemäß der Entscheidung 2000/572/EG der Kommission ⁽¹⁾ und mit Fleischerzeugnissen gemäß der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission ⁽²⁾ mitgeführt werden.
- (18) Für den Nachweis von Trichinen in Frischfleisch wurden verschiedene Laborverfahren zugelassen. Das Magnetrührverfahren für die künstliche Verdauung von Sammelproben wird als zuverlässiges Standardverfahren empfohlen. Der Stichprobenumfang für den Parasitennachweis sollte erhöht werden, wenn die Stichproben nicht der Prädispositionsstelle entnommen werden können und wenn Tierart oder -typ einem höheren Infektionsrisiko unterliegt. Die Verwendung der Trichinoskopie kann nicht mehr empfohlen werden, weil damit keine nichteingekapselten Trichinenarten nachweisbar sind, die Haustiere, Wildtiere und Menschen infizieren. Andere Verfahren wie serologische Tests können für Überwachungszwecke nützlich sein, sofern sie von einem von der Kommission benannten EU-Referenzlabor validiert wurden. Serologische Tests sind nicht geeignet für den Nachweis von Trichinen in einzelnen Tieren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.
- (19) Private Unternehmen begannen mit der Entwicklung neuer Geräte für die Untersuchung auf Trichinen mittels des Verdauungsverfahrens, das der Referenzmethode gleichwertig ist. Angesichts dieser Entwicklungen wurden auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 16. Dezember 2008 Leitlinien für die Validierung neuer Geräte zur Untersuchung auf Trichinen mittels des Verdauungsverfahrens einstimmig gutgeheißen.
- (20) Gemäß diesen Leitlinien validierte im Jahr 2010 das EU-Referenzlaboratorium für Parasiten ein neues Geräteverfahren zur Untersuchung von Hausschweinen auf Trichinen unter dem Code EURLP_D_001/2011 ⁽³⁾.
- (21) Eventuell vorhandene Parasiten können durch Gefrieren unter bestimmten Bedingungen abgetötet werden. Bestimmte, bei Wild und Pferden vorkommende *Trichinella*-Arten widerstehen jedoch der Gefrierbehandlung bei den empfohlenen Temperatur-/Zeit-Kombinationen.
- (22) Die regelmäßige Überwachung von Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden und Füchsen oder anderen Indikator-Tierarten ist ein wichtiges Instrument für die Beurteilung von Veränderungen in der Prävalenz der Krankheit. Die Ergebnisse einer solchen Überwachung sollten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ in einem Jahresbericht mitgeteilt werden.
- (23) Die vorliegende Verordnung lässt grundsätzlich nicht zu, dass Fleisch von Hausschweinen den Schlachthof verlässt, bevor die Ergebnisse der Trichinenschau dem amtlichen Tierarzt gemeldet wurden. Unter bestimmten strengen Bedingungen ist es jedoch angemessen, zuzulassen, dass das Genusstauglichkeitskennzeichen aufgebracht und das Fleisch zum Transport freigegeben wird, bevor die Ergebnisse bekannt sind. Unter solchen Bedingungen ist es notwendig, dass die zuständige Behörde verifiziert, dass die vollständige Rückverfolgbarkeit des freigegebenen Fleisches zu jeder Zeit gegeben ist.
- (24) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt nicht für frei lebendes Wild oder Fleisch von frei lebendem Wild, das unmittelbar an den Endverbraucher oder an den lokalen Einzelhandel, der wiederum unmittelbar an den Endverbraucher versorgt, geliefert wird. Daher sollte es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen, nationale Maßnahmen zu erlassen, um das Risiko, dass das Fleisch von trichineninfizierten Wildschweinen den Endverbraucher erreicht, zu mindern.
- (25) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel überein —

⁽¹⁾ Entscheidung 2000/572/EG der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleischzubereitungen aus Drittländern in die Gemeinschaft (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 19).

⁽²⁾ Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49).

⁽³⁾ <http://www.iss.it/crlp/index.php>.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Trichinen“ alle Nematoden, die zu den Arten der Gattung *Trichinella* gehören;
2. „kontrollierte Haltungsbedingungen“ eine Art der Tierhaltung, bei der Schweine stets unter Bedingungen hinsichtlich Fütterung und Haltung gehalten werden, die vom Lebensmittelunternehmer kontrolliert werden;
3. „Kompartiment“ eine Gruppe von Haltungsbetrieben, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden. Alle Haltungsbetriebe in einem Mitgliedstaat, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, können als ein Kompartiment betrachtet werden.

KAPITEL II

PFLICHTEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN UND DER BETREIBER VON LEBENSMITTELUNTERNEHMEN

Artikel 2

Beprobung von Schlachtkörpern

(1) Schlachtkörper von Hausschweinen sind im Rahmen der Fleischuntersuchung im Schlachthof folgendermaßen zu beproben:

- a) Alle Schlachtkörper von Zuchtsauen und Ebern oder mindestens 10 % der Schlachtkörper der Tiere, die jedes Jahr von jedem Haltungsbetrieb, der amtlich als Betrieb anerkannt ist, der kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet, zur Schlachtung angeliefert werden, sind auf Trichinen zu untersuchen.
- b) Alle Schlachtkörper aus Haltungsbetrieben, die nicht amtlich als Betriebe anerkannt sind, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, sind systematisch auf Trichinen zu untersuchen.

Von jedem Schlachtkörper wird eine Probe entnommen, die in einem von der zuständigen Behörde benannten Labor anhand einer der nachstehenden Nachweismethoden auf Trichinen zu untersuchen ist:

- a) Referenz-Nachweismethode gemäß Anhang I Kapitel I oder
- b) gleichwertige Nachweismethode gemäß Anhang I Kapitel II.

(2) Schlachtkörper von Pferden, Wildschweinen und anderen Zucht- oder Wildtierarten, die Träger von Trichinen sein können, sind in Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben systematisch im Rahmen der Fleischuntersuchung zu beproben.

Von jedem Schlachtkörper wird eine Probe entnommen, die nach Maßgabe der Anhänge I und III in einem von der zuständigen Behörde benannten Labor zu untersuchen ist.

(3) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchung auf Trichinen und vorausgesetzt, dass der Lebensmittelunternehmer die vollständige Rückverfolgbarkeit garantiert, dürfen Schlachtkörper von Hausschweinen und Pferden in einem Schlachthof oder einem Zerlegebetrieb, der sich auf demselben Gelände befindet, in höchstens sechs Stücke zerlegt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 und nach Genehmigung durch die zuständige Behörde dürfen solche Schlachtkörper in einem dem Schlachthof angegliederten oder davon getrennten Zerlegebetrieb zerlegt werden, sofern

- a) das Verfahren von der zuständigen Behörde überwacht wird;
- b) ein Schlachtkörper oder seine Teile höchstens an einen Zerlegebetrieb versandt werden;

- c) der Zerlegebetrieb im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats angesiedelt ist und
- d) bei positivem Befund alle Teile als nicht für den menschlichen Verzehr geeignet deklariert werden.

Artikel 3

Ausnahmen

- (1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 wird Fleisch von Hausschweinen, das einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II unter Aufsicht der zuständigen Behörde unterzogen wurde, von der Untersuchung auf Trichinen ausgenommen.
- (2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 werden Schlachtkörper und Fleisch von nicht abgesetzten Hausschweinen, die weniger als fünf Wochen alt sind, von der Untersuchung auf Trichinen ausgenommen.
- (3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 können Schlachtkörper und Fleisch von Hausschweinen von der Untersuchung auf Trichinen ausgenommen werden, sofern die Tiere aus einem Haltungsbetrieb oder einem Kompartiment stammen, der/das amtlich anerkannt kontrollierte Haltungsbedingungen nach Anhang IV anwendet, sofern
 - a) in dem Mitgliedstaat in den vergangenen drei Jahren, in denen regelmäßig Untersuchungen gemäß Artikel 2 durchgeführt wurden, kein einheimischer Trichinenbefall bei Hausschweinen festgestellt wurde, die in Haltungsbetrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gehalten wurden, oder
 - b) anhand historischer Daten über regelmäßige Untersuchungen in der Schlachtschweinepopulation mit 95-prozentiger Zuverlässigkeit belegt wird, dass die Prävalenz des Trichinenbefalls in dieser Population 1/Million nicht übersteigt, oder
 - c) die Haltungsbetriebe mit kontrollierten Haltungsbedingungen in Belgien oder Dänemark angesiedelt sind.
- (4) Wendet ein Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 an, so informiert er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel darüber und legt der Kommission einen jährlichen Bericht mit den Angaben gemäß Anhang IV Kapitel II vor. Die Kommission veröffentlicht die Liste der Mitgliedstaaten, die die Ausnahmeregelung anwenden, auf ihrer Website.

Legt ein Mitgliedstaat diesen jährlichen Bericht nicht vor oder ist der Bericht für die Zwecke dieses Artikels nicht zufriedenstellend, so wird die Ausnahmeregelung für diesen Mitgliedstaat aufgehoben.

Artikel 4

Untersuchung auf Trichinen und Anbringen der Genusstauglichkeitskennzeichnung

- (1) Schlachtkörper gemäß Artikel 2 oder Teile davon, ausgenommen die in Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten, dürfen das Gelände erst verlassen, wenn ein negativer Befund der Trichinenschau vorliegt.

Ebenso dürfen andere für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmte Teile eines Schlachtkörpers, die quer gestreiftes Muskelgewebe enthalten, das Gelände erst verlassen, wenn ein negativer Befund der Trichinenschau vorliegt.

- (2) Tierische Abfälle und tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und kein gestreiftes Muskelgewebe enthalten, können das Gelände verlassen, bevor die Ergebnisse der Trichinenschau vorliegen.

Allerdings kann die zuständige Behörde eine Trichinenschau oder eine Behandlung der tierischen Nebenprodukte verlangen, bevor sie eine Verbringung vom Gelände genehmigt.

- (3) Verfügt der Schlachthof über ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass kein Teil eines Schlachtkörpers das Gelände verlässt, bevor ein negativer Trichinenbefund vorliegt, und ist dieses Verfahren von der zuständigen Behörde formell anerkannt oder gilt die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, kann die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorgesehene Genusstauglichkeitskennzeichnung angebracht werden, bevor das Ergebnis der Trichinenuntersuchung vorliegt.

*Artikel 5***Ausbildung**

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass das gesamte an der Untersuchung von Proben zum Nachweis von Trichinen beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung absolviert und teilnimmt an:

- a) einem Qualitätskontrollprogramm für die Trichinennachweisverfahren und
- b) einer regelmäßigen Bewertung der im Labor eingesetzten Test-, Aufzeichnungs- und Analyseverfahren.

*Artikel 6***Nachweismethoden**

(1) Die in Anhang I Kapitel I und II dargelegten Nachweismethoden sind für die Untersuchung von Proben gemäß Artikel 2 anzuwenden, wenn Gründe für den Verdacht auf Trichinenbefall vorliegen.

(2) Alle positiven Proben sind zur Bestimmung der Trichinenart an das nationale Referenzlabor oder das EU-Referenzlabor weiterzuleiten.

*Artikel 7***Notfallpläne**

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen einen Notfallplan mit den Maßnahmen für den Fall, dass bei Proben gemäß Artikel 2 ein positiver Trichinenbefund vorliegt. Dieser Plan enthält Einzelheiten zu:

- a) Rückverfolgbarkeit infizierter Schlachtkörper und Teilen davon, die Muskelgewebe enthalten;
- b) Maßnahmen zum Umgang mit infizierten Schlachtkörpern und Schlachtkörperteilen;
- c) Ermittlung der Infektionsursache und eventueller Verbreitung bei frei lebenden Tieren;
- d) eventuelle Maßnahmen im Einzelhandel oder beim Verbraucher;
- e) Maßnahmen für den Fall, dass der Befall von Schlachtkörpern nicht im Schlachthof festgestellt werden kann;
- f) Bestimmung der Trichinenart.

*Artikel 8***Amtliche Anerkennung von Haltungsbetrieben, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden**

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung kann die zuständige Behörde einen Haltungsbetrieb oder ein Kompartiment, der/das kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet, amtlich anerkennen, sofern die Anforderungen gemäß Anhang IV erfüllt sind.

(2) Haltungsbetriebe oder ein Kompartiment, die/das in Belgien oder Dänemark am 1. Juni 2014 kontrollierte Haltungsbedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c anwenden/anwendet, werden/wird als Haltungsbetriebe/Kompartiment mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß der Liste in Anhang IV betrachtet.

*Artikel 9***Mitteilungspflicht der Lebensmittelunternehmer**

Lebensmittelunternehmer von Haltungsbetrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen setzen die zuständige Behörde davon in Kenntnis, wenn der Betrieb eine der in Anhang IV festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder andere Veränderungen eingetreten sind, die den Status des Betriebs in Bezug auf Trichinen beeinflussen könnten.

*Artikel 10***Audits in Haltungsbetrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen**

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass in den Haltungsbetrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen regelmäßig Audits durchgeführt werden.

Die Häufigkeit der Audits richtet sich nach dem Risiko unter Berücksichtigung von Krankheitsgeschichte und Prävalenz, früheren Befunden, geografischer Lage, lokalen Beständen an empfänglichem frei lebenden Wild, Tierhaltungspraxis, tierärztlicher Aufsicht und der Einhaltung von Vorschriften durch die Landwirte.

Die zuständige Behörde überprüft, dass die Hausschweine aus diesen Haltungsbetrieben gemäß Artikel 2 Absatz 1 untersucht werden.

*Artikel 11***Überwachungsprogramme**

Die zuständige Behörde kann ein Überwachungsprogramm in der Hausschweinpopulation eines Haltungsbetriebs oder eines Kompartiments mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen durchführen, um zu überprüfen, dass in dieser Population tatsächlich kein Trichinenbefall vorliegt.

Die Häufigkeit der Tests, die Anzahl der zu untersuchenden Tiere und der Probenahmeplan sind im Überwachungsprogramm festzulegen. Für die Untersuchung werden Fleischproben entnommen und gemäß Anhang I Kapitel I oder Kapitel II auf das Vorhandensein von Trichinen untersucht.

Das Überwachungsprogramm kann als zusätzliches Instrument auch serologische Methoden umfassen, sobald ein geeignetes Testverfahren vom EU-Referenzlabor validiert wurde.

*Artikel 12***Entzug der amtlichen Anerkennung von Haltungsbetrieben mit kontrollierten Haltungsbedingungen**

(1) Stellt sich anhand der Ergebnisse der gemäß Artikel 10 durchgeführten Audits heraus, dass die Anforderungen des Anhangs IV nicht mehr erfüllt sind, so entzieht die zuständige Behörde den Haltungsbetrieben unverzüglich die amtliche Anerkennung.

(2) Wenn Hausschweine eines Haltungsbetriebs mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen mit positivem Ergebnis auf Trichinen untersucht werden, so ergreift die zuständige Behörde unverzüglich folgende Maßnahmen:

- a) Sie entzieht dem Haltungsbetrieb die amtliche Anerkennung.
- b) Sie untersucht alle Hausschweine dieses Haltungsbetriebs bei der Schlachtung.
- c) Sie ermittelt und testet alle Zuchttiere, die in den letzten sechs Monaten (oder früher) vor dem positiven Befund im Betrieb eingetroffen sind, und nach Möglichkeit auch die Tiere, die in diesem Zeitraum den Betrieb verlassen haben. Für die Untersuchung werden Fleischproben entnommen und mit den Nachweismethoden gemäß Anhang I Kapitel I und Kapitel II auf Trichinen untersucht.
- d) Soweit realisierbar, ermittelt sie gegebenenfalls die Ausbreitung des Befalls durch den Vertrieb von Fleisch von Hausschweinen, die in dem Zeitraum vor dem positiven Befund geschlachtet wurden.
- e) Sie informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.
- f) Sie leitet gegebenenfalls eine epidemiologische Untersuchung zu den Ursachen des Befalls ein.
- g) Sie trifft geeignete Maßnahmen, wenn ein infizierter Schlachtkörper im Schlachthof nicht identifiziert werden kann; dazu zählen:
 - i) die Vergrößerung der einzelnen Fleischproben für die Untersuchung der verdächtigen Schlachtkörper oder
 - ii) die Erklärung der Schlachtkörper für nicht für den menschlichen Verzehr geeignet;
 - iii) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen für die Beseitigung verdächtiger Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile sowie derjenigen mit positivem Befund.

(3) Nach einem Entzug der Anerkennung können Betriebe wieder amtlich anerkannt werden, sobald die festgestellten Probleme gelöst wurden und die Anforderungen gemäß Anhang IV zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde erfüllt sind.

(4) Wenn bei der Kontrolle ein Verstoß gegen Artikel 9 oder ein positiver Befund in einem Haltungsbetrieb eines Kompartiments festgestellt wird, so wird der betroffene Haltungsbetrieb aus dem Kompartiment ausgeschlossen, bis er wieder den Vorschriften entspricht.

KAPITEL III

EINFUHREN

Artikel 13

Veterinärbedingungen für die Einfuhr

(1) Von trichinoseanfälligen Tierarten stammendes Fleisch, das quer gestreifte Muskeln enthält, darf nur in die Union eingeführt werden, wenn es vor der Ausfuhr in dem Drittland, in dem die Tiere geschlachtet wurden, gemäß Artikel 2 oder 3 auf Trichinen untersucht wurde.

(2) Ein Drittland kann die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 nur anwenden, wenn es die Kommission über die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen unterrichtet hat und wenn es zu diesem Zweck aufgeführt ist

- i) in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in Bezug auf die Einfuhr lebender Hausschweine;
- ii) in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in Bezug auf die Einfuhr frischen Fleisches von Hausschweinen oder
- iii) in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG in Bezug auf Fleischerzeugnisse, die ausschließlich aus Fleisch oder Fleischerzeugnissen von Hausschweinen hergestellt wurden.

Artikel 14

Dokumente

(1) In der Muster-Gesundheitsbescheinigung für den Handel mit lebenden Hausschweinen innerhalb der Union in Anhang F Muster 2 der Richtlinie 64/432/EWG trägt der amtliche Tierarzt ein, dass der Ursprungsbetrieb gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung amtlich als Betrieb anerkannt ist, der kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet.

(2) In der Muster-Gesundheitsbescheinigung für Einfuhren von Hausschweinen in Anhang I Teil 2 Muster „POR-X“ und „POR-Y“ der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 trägt der amtliche Tierarzt ein, dass der Ursprungsbetrieb von der zuständigen Behörde eines Drittlands amtlich als Betrieb anerkannt ist, der kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet, die denjenigen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung gleichwertig sind.

(3) In der Veterinärbescheinigung gemäß den Mustern „POR“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, die Sendungen mit Fleisch begleitet, das aus Drittländern in die Union eingeführt werden soll, bescheinigt der amtliche Tierarzt die Genusstauglichkeit in Bezug auf die Trichinenuntersuchung, die gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung im Ursprungsland des Fleisches durchgeführt wurde.

(4) In der Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang II der Entscheidung 2000/572/EG, die Sendungen mit Fleisch begleitet, das aus Drittländern in die Union eingeführt werden soll, bescheinigt der amtliche Tierarzt die Genusstauglichkeit in Bezug auf die Trichinenuntersuchung, die gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung im Ursprungsland des Fleisches durchgeführt wurde.

(5) In der Tiergesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang III der Entscheidung 2007/777/EG, die Sendungen mit bestimmten Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen begleitet, die zur Einfuhr aus einem Drittland in die Union bestimmt sind, bescheinigt der amtliche Tierarzt die Genusstauglichkeit in Bezug auf die Trichinenuntersuchung, die gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung im Ursprungsland des Fleisches durchgeführt wurde.

KAPITEL IV

AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 15***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Nachweismethoden

KAPITEL I

REFERENZNACHWEISMETHODE**Das Magnetrührverfahren für die künstliche Verdauung von Sammelproben**

1. Geräte und Reagenzien

- a) Messer oder Schere und Pinzette zur Probenentnahme;
- b) mit 50 Quadraten markierte Tablettts zur Aufbewahrung von Proben von je ca. 2 g Fleisch oder andere Instrumente, welche die Rückverfolgbarkeit der Proben auf gleichwertige Weise sicherstellen;
- c) Mixer, mit scharfer Klinge. Falls die Proben schwerer als 3 g sind, sollte ein Fleischwolf mit Öffnungen von 2 bis 4 mm Größe verwendet werden. Im Falle von Gefrierfleisch oder Zunge (nach Entfernung der Oberflächenschicht, die unverdaulich ist) ist ein Fleischwolf erforderlich, und die Größe der Proben muss erheblich gesteigert werden;
- d) Magnetrührer mit temperatureregelter Heizplatte und Teflonbeschichteten Rührstäben von ungefähr 5 cm Länge;
- e) mindestens 2 Liter fassende Scheidetrichter aus Glas, möglichst mit Teflonstopfen (Sicherheitsverschluss);
- f) Stative, Ringe und Klammern;
- g) Siebe, Maschenweite 180 Mikron, Außendurchmesser 11 cm, mit Maschen aus rostfreiem Stahl;
- h) Plastiktrichter mit mindestens 12 cm Innendurchmesser zum Einhängen der Siebe;
- i) 3 Liter fassende Glasbecher;
- j) Messzylinder aus Glas, 50 bis 100 ml Inhalt, oder Zentrifugierröhrchen;
- k) Trichinoskop mit Horizontaltisch oder Stereomikroskop mit in der Intensität einstellbarer Durchlichtquelle;
- l) einige Petrischalen mit 9 cm Durchmesser (für die Verwendung mit dem Stereomikroskop), deren Boden mit einem spitzen Gegenstand in Quadrate von 10 × 10 mm eingeteilt sind;
- m) ein Larvenzählbecken (für die Verwendung mit dem Trichinoskop), aus 3 mm starken Acrylplatten, mit nachstehenden Abmessungen:
 - i) der Boden des Gefäßes misst 180 × 40 mm und ist in quadratische Felder eingeteilt,
 - ii) die Seitenabmessungen betragen 230 × 20 mm,
 - iii) die Endstücke messen 40 × 20 mm. Boden und Enden sind so zwischen die Seiten zu kleben, dass zwei schmale Griffe an beiden Seiten entstehen. Die Oberseite des Bodens soll 7 bis 9 mm über den unteren Rand des aus den beiden Seiten und Enden gebildeten Rahmens herausragen. Die Teile sind mit materialgerechtem Klebstoff miteinander zu verbinden;
- n) Aluminiumfolie;
- o) 25 %ige Salzsäure;
- p) Pepsin, Stärke 1:10 000 NF (US National Formulary) entsprechend 1:12 500 BP (British Pharmacopoea) und entsprechend 2 000 FIP (Fédération Internationale de Pharmacie) oder stabilisiertes flüssiges Pepsin mit mindestens 660 Einheiten/ml (Europäisches Arzneibuch);
- q) Leitungswasser, auf 46 bis 48 °C erhitzt;

- r) eine auf mindestens 0,1 g genaue Waage;
- s) Metallflachbehälter mit 10 bis 15 Liter Fassungsvermögen, für die verbleibenden Verdauungssäfte;
- t) Pipetten in verschiedenen Größen (1, 10, 25 ml) und Pipettenhalter;
- u) ein Thermometer, das im Bereich 1 bis 100 °C auf $\pm 0,5$ °C genau ist;
- v) Siphon für Leitungswasser.

2. Probenahme und zu verarbeitende Mengen

- a) Im Falle ganzer Schlachtkörper von Hausschweinen ist eine mindestens 1 g schwere Probe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil auszuschneiden. Kann eine Genauigkeit zwischen 1,00 und 1,15 g garantiert werden, kann eine spezielle Trichinenzange verwendet werden.

Im Falle ganzer Schlachtkörper von Zuchtsauen und Zuchtebern ist eine mindestens 2 g schwere Probe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil auszuschneiden.

Fehlen Zwerchfellpfeiler, so ist eine Probe mit dem doppelten Gewicht, 2 g (oder 4 g im Falle von Zuchtsauen und Zuchtebern), aus dem Rippenstück oder dem Brustbeinstück des Zwerchfells, aus dem Kaumuskel oder dem Bauchmuskel zu entnehmen.

- b) Bei Fleischteilen ist eine mindestens 5 g schwere, fettarme Probe aus quer gestreiftem Muskelfleisch, möglichst in der Nähe von Knochen oder Sehnen, zu entnehmen. Der gleiche Probenumfang sollte aus Fleisch entnommen werden, das nicht durchgegart oder einer anderen Verarbeitung nach der Schlachtung unterzogen werden soll.
- c) Für tiefgefrorene Proben ist eine Probe von mindestens 5 g gestreiften Muskelgewebes zur Analyse zu entnehmen.

Das angegebene Gewicht von Fleischproben bezieht sich auf eine Probe von Fleisch, das frei ist von Fett und Bindegewebe. Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich bei der Probenahme von Muskelgewebe aus der Zunge, um Kontamination mit der Oberflächenschicht der Zunge zu vermeiden, die unverdaulich ist und die Analyse des Sediments verhindern kann.

3. Verfahren

I. Vollständige Ansätze (gleichzeitige Untersuchung von Proben mit einem Gesamtgewicht von 100 g)

- a) $16 \pm 0,5$ ml Salzsäure wird in einen 3-Liter-Behälter mit 2,0 Liter Leitungswasser gegeben, auf 46 bis 48 °C vorerhitzt; ein Rührstab wird im Behälter platziert, der Behälter wird auf die vorgeheizte Platte gestellt und der Rührvorgang gestartet.
- b) $10 \pm 0,2$ g Pepsin oder $30 \pm 0,5$ ml flüssiges Pepsin werden hinzugefügt.
- c) 100 g Proben, die gemäß Nummer 2 zusammengestellt wurden, werden im Mixer zerkleinert.
- d) Das zerkleinerte Fleisch wird in einen 3-Liter-Behälter gegeben, der Wasser, Pepsin und Salzsäure enthält.
- e) Das Schneidewerk des Mixers wird mehrfach in die Verdauungsflüssigkeit des Behälters eingetaucht, und die Mixerschüssel wird mit einer kleinen Menge der Verdauungsflüssigkeit ausgespült, um noch anhängendes Fleisch zu entfernen.
- f) Der Behälter wird mit Aluminiumfolie abgedeckt.
- g) Vor Beginn des Rührvorgangs ist der Magnetrührer so einzustellen, dass er während des gesamten Rührvorgangs eine konstante Temperatur von 44 bis 46 °C hält. Während des Rührvorgangs sollte die Verdauungsflüssigkeit so schnell drehen, dass ein tiefer zentraler Wirbel entsteht, ohne dass Flüssigkeit herausspritzt.
- h) Die Verdauungsflüssigkeit wird gerührt, bis die Fleischpartikel verschwinden (etwa 30 Minuten); danach wird das Rührgerät abgeschaltet und die Verdauungsflüssigkeit durch das Sieb in den Scheidetrichter zur Sedimentation gegossen. Bei der Verarbeitung bestimmter Fleischarten (Zunge, Wildfleisch usw.) können längere Verdauungszeiten erforderlich sein (nicht mehr als 60 Minuten).
- i) Der Verdauungsvorgang gilt als zufriedenstellend, wenn nicht mehr als 5 % des ursprünglichen Gewichts der Probe auf dem Sieb bleiben.
- j) Die Verdauungsflüssigkeit soll im Trichter 30 Minuten lang stehen bleiben.

- k) Nach 30 Minuten werden 40 ml der Verdauungsflüssigkeit schnell in einen Messzylinder oder in ein Zentrifugierröhrchen abgelassen.
- l) Verdauungsflüssigkeiten und andere Flüssigabfälle bleiben in einem Flachbehälter, bis die Ergebnisse abgelesen sind.
- m) Die 40-ml-Probe wird 10 Minuten stehen gelassen, danach werden 30 ml des Überstands vorsichtig durch Absaugen der oberen Schichten entfernt, sodass ein Volumen von höchstens 10 ml verbleibt.
- n) Diese restlichen 10 ml der abgesetzten Probe werden in ein Larvenzählbecken oder in eine Petrischale gegossen.
- o) Dann wird der Messzylinder oder das Zentrifugierröhrchen mit höchstens 10 ml Leitungswasser gespült und diese Flüssigkeit der im Larvenzählbecken oder in der Petrischale befindlichen Probe hinzugefügt. Danach wird die Probe mittels Trichinoskop oder Stereomikroskop mit 15- bis 20-facher Vergrößerung untersucht. Die Visualisierung mittels anderer Techniken ist zulässig, sofern bei der Untersuchung positiver Kontrollproben ein mindestens gleich gutes Ergebnis wie mit traditionellen Visualisierungsverfahren nachgewiesen wurde. Bei verdächtigen Bereichen oder parasitenähnlichen Formen ist die Vergrößerung auf 60- bis 100-fach zu erhöhen.
- p) Die Sedimente müssen untersucht werden, sobald sie vorbereitet sind. Die Untersuchung sollte unter keinen Umständen auf den nächsten Tag verschoben werden.

Werden die Sedimente nicht innerhalb von 30 Minuten nach Vorbereitung untersucht, so sind sie wie folgt zu klären: Die endgültige Probe von etwa 40 ml wird in einen Messzylinder gegossen und 10 Minuten stehen gelassen. Danach werden 30 ml des Überstands entfernt, sodass 10 ml übrig bleiben. Diese werden mit Leitungswasser auf 40 ml aufgefüllt. Nach einer weiteren Absetzzeit von 10 Minuten werden 30 ml des Überstands abgesaugt und die höchstens verbleibenden 10 ml zur Untersuchung in eine Petrischale oder ein Larvenzählbecken gegossen. Der Messzylinder wird mit 10 ml Leitungswasser gespült; dieses Spülwasser wird ebenfalls der in der Petrischale bzw. im Larvenzählbecken befindlichen Probe hinzugefügt und untersucht.

Wird erst bei der Untersuchung des Sediments eine Trübung festgestellt, so wird die Probe erneut in einen Messzylinder gegossen, auf 40 ml mit Leitungswasser aufgefüllt und anschließend wie in diesem Abschnitt beschrieben weiterbehandelt. Das Verfahren kann zwei- bis viermal wiederholt werden, bis die Flüssigkeit klar genug für eine zuverlässige Ablesung ist.

II. Ansätze mit einem Gesamtgewicht von weniger als 100 g

Falls erforderlich, können bis zu 15 g einem vollständigen Ansatz von 100 g hinzugefügt und mit diesem zusammen gemäß Abschnitt I untersucht werden. Mehr als 15 g sind als vollständiger Ansatz zu untersuchen. Bei Ansätzen bis zu 50 g können Verdauungsflüssigkeit und Bestandteile reduziert werden: 1 Liter Wasser, 8 ml Salzsäure und 5 g Pepsin.

III. Positive oder nicht eindeutige Ergebnisse

Stellt sich bei der Untersuchung einer Sammelprobe ein positives oder nicht eindeutiges Ergebnis ein, werden jedem Schwein weitere 20 g gemäß Nummer 2 Buchstabe a entnommen. Die jeweils 20 g schweren Proben von fünf Schweinen werden zusammengefasst und nach dem in diesem Kapitel angegebenen Verfahren untersucht. Auf diese Weise werden Proben von 20 Gruppen zu je fünf Schweinen untersucht.

Werden in einer Gruppenprobe von fünf Schweinen Trichinen nachgewiesen, so ist von jedem Schwein dieser Gruppe eine weitere Probe von 20 g zu entnehmen und nach dem in diesem Kapitel angegebenen Verfahren einzeln zu untersuchen.

Parasitenproben sind für die Identifizierung der Erregerart im EU-Referenzlabor oder im nationalen Referenzlabor in 90 %igem Ethylalkohol aufzubewahren.

Nach Entnahme der Parasiten sind Flüssigkeiten mit positivem Befund (Verdauungsflüssigkeit, Überstand, Waschrückstände usw.) durch Erhitzen auf 60 °C zu dekontaminieren.

IV. Reinigung und Dekontamination nach positivem oder nicht eindeutigem Befund

Ergibt die Untersuchung einer Sammelprobe oder einer Einzelprobe ein positives oder nicht eindeutiges Ergebnis, so wird alles Material, das mit Fleisch in Berührung kommt (Mixerschüssel und Messer, Behälter, Rührstab, Temperatursensor, konischer Filtrationstrichter, Sieb und Pinzette) sorgfältig dekontaminiert, indem es in heißem Wasser (65-90 °C) gewaschen wird. Es wird empfohlen, danach alle Gegenstände gründlich zu spülen, damit alle etwaig verwendeten Reinigungsmittel entfernt werden.

KAPITEL II

GLEICHWERTIGE METHODEN

A. Die mechanisch unterstützte Methode der künstlichen Verdauung von Sammelproben/Sedimentationstechnik**1. Geräte und Reagenzien**

- a) Messer oder Schere zur Probeentnahme;
- b) mit 50 Quadraten markierte Tablettts zur Aufbewahrung von Proben von je ca. 2 g Fleisch oder andere Instrumente, welche die Rückverfolgbarkeit der Proben auf gleichwertige Weise sicherstellen;
- c) Fleischwolf oder elektrischer Mixer;
- d) Stomacher Lab-blender 3 500 Thermo-Modell;
- e) Plastiktüten für Stomacher Lab-blender;
- f) 2 Liter fassende Scheidetrichter, möglichst mit Teflonstopfen (Sicherheitsverschluss);
- g) Stative, Ringe und Klammern;
- h) Siebe, Maschenweite 180 Mikron, Außendurchmesser 11 cm mit Maschen aus rostfreiem Stahl oder Messing;
- i) Plastiktrichter mit mindestens 12 cm Innendurchmesser zum Einhängen der Siebe;
- j) 100-ml-Glasmessbecher;
- k) ein Thermometer, das im Bereich 1 bis 100 °C auf $\pm 0,5$ °C genau ist;
- l) ein Vibrator, z. B. ein Elektrorasierer ohne Kopf;
- m) ein Elektorelais, das jede Minute an- bzw. ausschaltet;
- n) Trichinoskop mit Horizontaltisch oder Stereomikroskop mit einstellbarem Durchlicht;
- o) ein Larvenzählbecken und eine Reihe von Petrischalen mit 9 cm Durchmesser wie in Kapitel I Nummer 1 Buchstaben l und m;
- p) 17,5 %ige Salzsäure;
- q) Pepsin, Stärke 1:10 000 NF (US National Formulary) entsprechend 1:12 500 BP (British Pharmacopoea) und entsprechend 2 000 FIP (Fédération Internationale de Pharmacie) oder stabilisiertes flüssiges Pepsin mit mindestens 660 Einheiten/ml (Europäisches Arzneibuch);
- r) eine Reihe von 10-Liter-Gefäßen zur Dekontamination der Geräte, beispielsweise mit Formol, und für die Verdauungsflüssigkeit, wenn ein positiver Befund festgestellt wird;
- s) eine auf 0,1 g genaue Waage.

2. Probenahme und zu verarbeitende Mengen

Wie in Kapitel I Nummer 2 vorgeschrieben.

3. Verfahren**I. Mahlen**

Durch vorheriges Mahlen der Fleischproben in einem Fleischwolf wird der Verdauungsprozess verbessert. Wird ein elektrischer Mixer verwendet, muss dieser drei- bis viermal für jeweils etwa eine Sekunde betätigt werden.

II. Verdauungsverfahren

Bei diesem Verfahren können vollständige Ansätze (gleichzeitige Untersuchung von 100 g Proben) oder Ansätze von weniger als 100 g untersucht werden.

a) Vollständige Ansätze (gleichzeitige Untersuchung von 100 Proben):

- i) In den Stomacher Lab-blender 3 500 werden zwei ineinandergesteckte Plastiktüten eingesetzt und der Temperaturregler auf 40 bis 41 °C eingestellt.
- ii) 1,5 Liter Wasser, auf 40 bis 41 °C vorgewärmt, werden in die innere Plastiktüte gefüllt.
- iii) 25 ml einer 17,5 %igen Salzsäurelösung werden dem Wasser im Stomacher zugesetzt.
- iv) Von jeder Einzelprobe gemäß Nummer 2 werden 100 Proben von ca. 1 g (bei 25 bis 30 °C) hinzugefügt.
- v) Schließlich werden 6 g Pepsin oder 18 ml flüssiges Pepsin hinzugefügt. Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten, um die Zersetzung des Pepsins zu vermeiden.
- vi) Der Stomacher bearbeitet dann 25 Minuten lang den Inhalt des Beutels.
- vii) Dann wird der Plastikbeutel dem Stomacher entnommen und die Verdauungsflüssigkeit durch das Sieb in einen 3-Liter-Kolben abgefiltert.
- viii) Der Plastikbeutel wird mit rund 100 ml Wasser ausgewaschen, mit denen anschließend das Sieb gespült wird und die dabei dem Filtrat im Kolben hinzugefügt werden.
- ix) Bis zu 15 Einzelproben können einer Sammelprobe von 100 Proben hinzugefügt und zusammen mit diesen untersucht werden.

b) Kleinere Ansätze (weniger als 100 Proben):

- i) In den Stomacher Lab-blender 3 500 werden zwei ineinandergesteckte Plastiktüten eingesetzt und der Temperaturregler auf 40 bis 41 °C eingestellt.
- ii) Die Verdauungsflüssigkeit wird durch Mischen von 1,5 Liter Wasser und 25 ml 17,5 %iger Salzsäure hergestellt. 6 g Pepsin werden hinzugefügt; das Ganze wird bei 40 bis 41 °C gemischt. Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten, um die Zersetzung des Pepsins zu vermeiden.
- iii) Von der Verdauungsflüssigkeit wird eine Menge, die jeweils 15 ml pro Gramm Probenmaterial entspricht (z. B. werden für 30 Proben 30×15 ml oder 450 ml benötigt) abgemessen und in den inneren der beiden Plastikbeutel gegeben, zusammen mit den Fleischproben von je ca. 1 g (bei 25 bis 30 °C), die jeder der einzelnen Proben gemäß Nummer 2 entnommen wurden.
- iv) Wasser von ca. 41 °C wird in den äußeren Beutel gegossen, bis in den beiden Beuteln ein Volumen von zusammen 1,5 Litern erreicht ist. Der Stomacher bearbeitet dann 25 Minuten lang den Inhalt des Beutels.
- v) Dann wird der Plastikbeutel dem Stomacher entnommen und die Verdauungsflüssigkeit durch das Sieb in einen 3-Liter-Kolben abgefiltert.
- vi) Der Plastikbeutel wird mit rund 100 ml Wasser (bei 25 bis 30 °C) ausgewaschen, mit denen anschließend das Sieb gespült wird und die dann dem Filtrat im Kolben hinzugefügt werden.

III. Isolierung der Larven durch Sedimentation

- Eis (300 bis 400 g Eisklumpen, Eispulver oder gemahlenes Eis) wird der Verdauungsflüssigkeit zugesetzt, bis ein Volumen von rund 2 Liter erreicht ist. Die Verdauungsflüssigkeit wird so lange gerührt, bis das Eis geschmolzen ist. Bei kleineren Ansätzen (vgl. Abschnitt II b) ist die Eismenge entsprechend herabzusetzen.
- Die gekühlte Verdauungsflüssigkeit wird in einen 2-Liter-Scheidetrichter, der mit einem an separater Klemme befestigten Vibrator versehen ist, abgefüllt.
- Der Scheidetrichter wird 30 Minuten lang zur Sedimentation stehen gelassen, wobei 1 Minute Vibration und 1 Minute Pause abwechseln.
- Nach 30 Minuten wird eine Probe von 60 ml des Sediments schnell in einen 100-ml-Messzylinder auslaufen gelassen. (Der Trichter wird nach Verwendung mit Seifenlösung gespült.)

- Die 60-ml-Probe wird mindestens 10 Minuten lang stehen gelassen, danach wird der Überstand durch Absaugen entfernt, bis ein Volumen von 15 ml verbleibt, das auf Vorhandensein von Larven untersucht wird.
- Für das Absaugen wird eine Plastikspritze, die mit einem Plastikröhrchen versehen ist, verwendet. Das Röhrchen muss so lang sein, dass 15 ml im Messzylinder verbleiben, wenn beim Absaugen die Flanke der Spritze auf den Zylinderrand gesetzt wird.
- Die verbleibenden 15 ml werden in ein Larvenzählbecken oder zwei Petrischalen gegossen und mit dem Trichinoskop bzw. dem Stereomikroskop untersucht.
- Der Messzylinder wird mit 5 bis 10 ml Leitungswasser ausgespült, und dieses Spülwasser der Probe hinzugefügt.
- Die Sedimente müssen untersucht werden, sobald sie vorbereitet sind. Die Untersuchung darf unter keinen Umständen auf den nächsten Tag verschoben werden.

Sind die Sedimente nicht klar oder werden sie nicht innerhalb von 30 Minuten nach Vorbereitung untersucht, so sind sie wie folgt zu klären:

- Die endgültige Probe von 60 ml wird in einen Messzylinder gegossen und 10 Minuten stehen gelassen. 45 ml des Überstands werden durch Absaugen entfernt, das verbleibende Volumen von 15 ml wird mit Leitungswasser auf 45 ml aufgefüllt.
- Nach einer weiteren Absetzzeit von 10 Minuten werden 30 ml des Überstands abgesaugt und die restlichen 15 ml zur Untersuchung in eine Petrischale oder ein Larvenzählbecken gegossen.
- Der Messzylinder wird mit 10 ml Leitungswasser gespült; dieses Spülwasser wird ebenfalls der in der Petrischale bzw. im Larvenzählbecken befindlichen Probe hinzugefügt und untersucht.

IV. Positive oder nicht eindeutige Ergebnisse

Ist das Ergebnis positiv oder nicht eindeutig, gelten die Bestimmungen von Kapitel I Nummer 3 Abschnitt III.

B. Die mechanisch unterstützte Methode der künstlichen Verdauung von Sammelproben/„On-Filter-Isolation“-Technik

1. Gerätschaften und Reagenzien

Wie in Abschnitt A 1 vorgeschrieben.

Sonstige Geräte:

- a) 1-Liter-Gelman-Trichter mit Filterhalter (Durchmesser 45 mm);
- b) Filterscheiben, bestehend aus: rundem Sieb aus rostfreiem Stahl mit Maschengröße von 35 Mikron (Scheibendurchmesser: 45 mm), zwei Gummiringen aus 1 mm dickem Gummi (Außendurchmesser: 45 mm, Innendurchmesser: 38 mm); das runde Sieb wird zwischen den beiden Gummiringen angebracht und mit einem für beide Materialien geeigneten Zweikomponentenkleber angeklebt;
- c) 3-Liter-Erlenmeyerkolben mit seitlichem Rohr zum Absaugen;
- d) Filterpumpe;
- e) Plastikbeutel von mindestens 80 ml Inhalt;
- f) Schweißgerät für Plastikbeutel;
- g) Rennilase, 1:150 000 Soxhlet/Einheiten je g.

2. Probenentnahme

Wie in Kapitel I 2 vorgeschrieben.

3. Verfahren

I. Mahlen

Durch vorheriges Mahlen der Fleischproben in einem Fleischwolf wird der Verdauungsprozess verbessert. Wird ein elektrischer Mixer verwendet, muss dieser drei- bis viermal für jeweils etwa eine Sekunde betätigt werden.

II. Verdauungsverfahren

Bei diesem Verfahren können vollständige Ansätze (gleichzeitige Untersuchung von 100 g Proben) oder Ansätze von weniger als 100 g untersucht werden.

a) Vollständige Ansätze (gleichzeitige Untersuchung von 100 Proben)

Siehe Abschnitt A 3 II a.

b) Kleinere Ansätze (weniger als 100 Proben)

Siehe Abschnitt A 3 II b.

III. Isolierung der Larven durch Filtern

a) Eis (300 bis 400 g Eisklumpen, Eispulver oder gemahlenes Eis) wird der Verdauungsflüssigkeit zugesetzt, bis ein Volumen von rund 2 Liter erreicht ist. Bei kleineren Sammelproben ist die Eismenge entsprechend herabzusetzen.

b) Die Verdauungsflüssigkeit wird so lange gerührt, bis das Eis geschmolzen ist. Die gekühlte Verdauungsflüssigkeit wird mindestens 3 Minuten stehen gelassen, damit die Larven sich einrollen können.

c) Der Gelman-Trichter mit Filterhalter wird mit einer Filterscheibe auf einen Erlenmeyerkolben montiert, der an eine Filterpumpe angeschlossen ist.

d) Die Verdauungsflüssigkeit wird in den Gelman-Trichter gegossen und gefiltert. Gegen Ende des Filtervorgangs kann der Durchgang der Verdauungslösung durch den Filter mithilfe der Filterpumpe unterstützt werden. Das Absaugen muss unmittelbar bevor der Filter trocken wird, d. h., wenn noch 2 bis 5 ml im Trichter verbleiben, eingestellt werden.

e) Sobald die gesamte Verdauungsflüssigkeit gefiltert ist, wird die Filterscheibe entfernt, in einen 80 ml Plastikbeutel gegeben, in den 15 bis 20 ml Rennilase-Lösung gegossen werden. Die Rennilase-Lösung besteht aus 2 g Rennilase in 100 ml Leitungswasser.

f) Der Plastikbeutel wird zweifach verschweißt und in einen Stomacher zwischen den inneren und den äußeren Beutel gegeben.

g) Der Stomacher bearbeitet dann 3 Minuten lang den Inhalt des Beutels, z. B. eine vollständige oder unvollständige Sammelprobe.

h) Nach 3 Minuten wird der Plastikbeutel zusammen mit Filterscheibe und Rennilase-Lösung aus dem Stomacher entfernt und mit einer Schere geöffnet. Die Flüssigkeit wird in ein Larvenzählbecken oder eine Petrischale gegossen. Der Beutel wird mit 5 bis 10 ml Wasser ausgewaschen, das ebenfalls in das Larvenzählbecken zur trichinoskopischen Prüfung oder in eine Petrischale zur stereomikroskopischen Untersuchung gegossen wird.

i) Die Sedimente müssen untersucht werden, sobald sie vorbereitet sind. Die Untersuchung darf unter keinen Umständen auf den nächsten Tag verschoben werden.

Anmerkung: Die Filterscheiben dürfen nur verwendet werden, wenn sie vollständig sauber sind. Die Filterscheiben dürfen nie in unsauberem Zustand trocknen. Zum Säubern können sie über Nacht in Rennilase-Lösung gelegt werden. Vor der Verwendung sind sie im Stomacher in Rennilase-Lösung zu reinigen.

IV. Positive oder nicht eindeutige Ergebnisse

Ist das Ergebnis positiv oder nicht eindeutig, gelten die Bestimmungen von Kapitel I Nummer 3 Abschnitt III.

C. Das automatische Verdauungsverfahren für Sammelproben bis zu 35 g**1. Geräte und Reagenzien**

- a) Messer oder Schere zur Probeentnahme;
- b) mit 50 Quadraten markierte Tablettts zur Aufbewahrung von Proben von je ca. 2 g Fleisch oder andere Instrumente, welche die Rückverfolgbarkeit der Proben auf gleichwertige Weise sicherstellen;
- c) Trichomatic-35®-Mixer mit Filtereinsatz;
- d) 8,5 %ige Salzsäurelösung ($\pm 0,5$ Gewichtsprozent);
- e) transparente Polykarbonatmembranfilter mit 50 mm Durchmesser und 14 Mikron Porengröße;
- f) Pepsin, Stärke 1:10 000 NF (US National Formulary) entsprechend 1:12 500 BP (British Pharmacopoeia) und entsprechend 2 000 FIP (Fédération Internationale de Pharmacie) oder stabilisiertes flüssiges Pepsin mit mindestens 660 Einheiten/ml (Europäisches Arzneibuch);
- g) eine auf 0,1 g genaue Waage;
- h) Pinzette mit flacher Spitze;
- i) eine Reihe von Objektträgern für die Mikroskopie mit einer Seitenlänge von mindestens 5 cm oder eine Reihe von Petrischalen mit einem Durchmesser von mindestens 6 cm, deren Boden mit einem spitzen Gegenstand in Quadrate von 10×10 mm eingeteilt ist;
- j) ein (Stereo-)Durchlichtmikroskop (15- bis 60-fache Vergrößerung) oder ein Trichinoskop mit Horizontaltisch;
- k) ein Eimer zum Auffangen der flüssigen Abfälle;
- l) eine Reihe von 10-Liter-Gefäßen zur Dekontamination der Geräte, beispielsweise mit Formol, und für die Verdauungsflüssigkeit, wenn ein positiver Befund festgestellt wird;
- m) ein Thermometer, das im Bereich 1 bis 100 °C auf $\pm 0,5$ °C genau ist.

2. Probenentnahme

Wie in Kapitel I Nummer 2 vorgeschrieben.

3. Verfahren**I. Verdauungsverfahren**

- a) Der Mischer mit dem Filtereinsatz wird positioniert, der Abfallschlauch angeschlossen und zum Eimer geführt.
- b) Beim Einschalten des Mixers beginnt das Aufheizen.
- c) Zuvor ist das Bodenventil unter der Reaktionskammer zu öffnen und wieder zu schließen.
- d) Dann werden bis zu 35 Proben von jeweils etwa 1 g (bei 25 bis 30 °C) hinzugefügt, die gemäß Nummer 2 aus jeder einzelnen Probe entnommen werden. Es ist darauf zu achten, dass größere Sehnenstücke entfernt werden, da diese den Membranfilter verstopfen könnten.
- e) Eine mit dem Mixer verbundene Flüssigkeitskammer wird bis zum Rand gefüllt (etwa 400 ml).
- f) Die kleinere verbundene Flüssigkeitskammer wird bis zum Rand mit Salzsäure (8,5 %) gefüllt (etwa 30 ml).
- g) Ein Membranfilter wird unter den Grobfilter im Filterhalter in den Filtereinsatz gesetzt.
- h) Schließlich werden 7 g Pepsin oder 21 ml flüssiges Pepsin hinzugefügt. Diese Reihenfolge ist streng einzuhalten, um die Zersetzung des Pepsins zu vermeiden.

- i) Der Deckel der Reaktions- und der Flüssigkeitszellen wird geschlossen.
- j) Jetzt wird die Digestionszeit eingestellt. Eine kurze Digestionsdauer (5 Minuten) ist für Schweine im normalen Schlachalter, für andere Proben eine längere Dauer (8 Minuten) einzustellen.
- k) Wird der Startknopf des Mixers betätigt, beginnt die automatische Aufbereitung und Verdauung, gefolgt von der Filtration. Das Verfahren ist nach 10 bis 13 Minuten abgeschlossen und kommt automatisch zum Stillstand.
- l) Der Deckel der Reaktionskammer wird geöffnet, wenn sichergestellt ist, dass die Kammer leer ist. Befinden sich noch Schaum oder Verdauungsflüssigkeit in der Kammer, ist das Verfahren gemäß Abschnitt V zu wiederholen.

II. Isolierung der Larven

- a) Der Filterhalter wird abgenommen, und der Membranfilter wird auf einen Objektträger oder eine Petrischale übertragen.
- b) Der Membranfilter wird mit einem (Stereo-)Mikroskop oder einem Trichinoskop untersucht.

III. Reinigungsgerät

- a) Ist das Ergebnis positiv, wird die Reaktionskammer des Mixers zu zwei Dritteln mit kochendem Wasser gefüllt. Die verbundene Flüssigkeitskammer wird mit gewöhnlichem Leitungswasser gefüllt, bis die untere Markierung bedeckt ist. Die Reinigung erfolgt dann automatisch. Der Filterhalter wird zusammen mit den übrigen Gerätschaften dekontaminiert, z. B. durch Formolbehandlung.
- b) Am Ende des Tages wird die Flüssigkeitskammer im Mixer mit Wasser gefüllt und ein Standardprogramm durchgeführt.

IV. Verwendung von Membranfiltern

Jeder Polycarbonat-Membranfilter darf höchstens fünfmal verwendet werden. Der Filter ist vor der nächsten Benutzung zu wenden. Außerdem ist jeder Benutzung auf etwaige Schäden zu untersuchen, die eine Weiterverwendung ausschließen würden.

V. Bei unvollständiger Verdauung anzuwendendes Verfahren, wenn keine Filtration erfolgen kann

Nachdem der Mixer einen automatischen Zyklus gemäß Abschnitt I durchlaufen hat, wird der Deckel der Reaktionskammer geöffnet und geprüft, ob Schaum oder Flüssigkeitsreste in der Kammer verblieben sind. Ist dies der Fall, wird wie folgt weiterverfahren:

- a) Das Bodenventil unter der Reaktionskammer wird geschlossen.
- b) Der Filterhalter wird abgenommen, und der Membranfilter wird auf einen Objektträger oder eine Petrischale übertragen.
- c) In den Filterhalter wird ein neuer Membranfilter gesteckt; der Filterhalter wird wieder befestigt.
- d) Die Flüssigkeitskammer des Mixers wird mit Wasser gefüllt, bis die untere Markierung bedeckt ist.
- e) Der automatische Reinigungszyklus wird durchgeführt.
- f) Nach Abschluss des Reinigungszyklus wird der Deckel der Reaktionskammer geöffnet; es wird überprüft, ob sich noch Flüssigkeitsreste darin befinden.
- g) Ist die Kammer leer, wird der Filterhalter abgenommen; der Membranfilter wird mit einer Pinzette auf einen Objektträger oder eine Petrischale übertragen.
- h) Die beiden Membranfilter werden gemäß Abschnitt II geprüft. Können die Filter nicht untersucht werden, ist der gesamte Verdauungsprozess mit einer längeren Verdauungszeit gemäß Abschnitt I zu wiederholen.

VI. Positive oder nicht eindeutige Ergebnisse

Ist das Ergebnis positiv oder nicht eindeutig, gelten die Bestimmungen von Kapitel I Nummer 3 Abschnitt III.

D. Magnetrührverfahren für die künstliche Verdauung von Sammelproben/„On-Filter-Isolation“-Technik und Larvennachweis mittels eines Latexagglutinationstests

Dieses Verfahren wird nur für die Untersuchung des Fleisches von Hausschweinen als gleichwertig erachtet.

1. Geräte und Reagenzien

- a) Messer oder Schere und Pinzette zur Probenahme;
- b) mit 50 Quadraten markierte Tablettts zur Aufbewahrung von Proben von je ca. 2 g Fleisch oder andere Instrumente, welche die Rückverfolgbarkeit der Proben auf gleichwertige Weise sicherstellen;
- c) Mixer, mit scharfer Klinge. Falls die Proben schwerer als 3 g sind, ist ein Fleischwolf mit Öffnungen von 2 bis 4 mm Größe oder eine Schere zu verwenden. Im Fall von Gefrierfleisch oder Zunge (nach Entfernung der unverdaulichen Oberflächenschicht) ist ein Fleischwolf erforderlich, und die Größe der Proben muss erheblich gesteigert werden;
- d) Magnetrührer mit temperatur geregelter Heizplatte und Teflonbeschichteten Rührstäben von ungefähr 5 cm Länge;
- e) 3 Liter fassende Glasbecher;
- f) Siebe, Maschenweite 180 Mikron, Außendurchmesser 11 cm, mit Maschen aus rostfreiem Stahl;
- g) Filtrationsgerät aus Stahl für Maschenfilter einer Größe von 20 µm mit einem Stahltrichter;
- h) Vakuumpumpe;
- i) Metall- oder Kunststoffbehälter, Fassungsvermögen 10 bis 15 Liter, zum Auffangen der Verdauungsflüssigkeit;
- j) ein 3D-Schüttler;
- k) Aluminiumfolie;
- l) 25 %ige Salzsäure;
- m) Pepsin, Stärke 1:10 000 NF (US National Formulary) entsprechend 1:12 500 BP (British Pharmacopoeia) und entsprechend 2 000 FIP (Fédération Internationale de Pharmacie) oder stabilisiertes flüssiges Pepsin mit mindestens 660 Einheiten/ml (Europäisches Arzneibuch);
- n) Leitungswasser, auf 46 bis 48 °C erhitzt;
- o) eine auf 0,1 g genaue Waage;
- p) Pipetten in verschiedenen Größen (1, 10 und 25 ml), Mikropipetten entsprechend den Anweisungen des Herstellers der Latexagglutinationstests sowie Pipettenhalter;
- q) Nylon-Maschenfilter (20 µm) mit einem zum Filtrationsgerät passenden Durchmesser;
- r) Zange aus Kunststoff oder Stahl (10 bis 15 cm);
- s) konische Phiolen (15 ml);
- t) ein in die konischen Phiolen passendes Pistill mit einem konischen Stopfen aus Teflon oder Stahl;
- u) ein Thermometer, das im Bereich 1 bis 100 °C auf ± 0,5 °C genau ist;
- v) Latexagglutinationskarten aus dem Trichin-L-Antigen-Test-Kit, das unter dem Code EURLP_D_001/2011 validiert wurde;
- w) Pufferlösung mit Konservierungsstoff (Probenverdünnungsmittel) aus dem Trichin-L-Antigen-Test-Kit, das unter dem Code EURLP_D_001/2011 validiert wurde;

- x) Puffer, ergänzt durch einen Konservierungsstoff (Negativkontrolle) aus dem Trichin-L-Antigen-Test-Kit, das unter dem Code EURLP_D_001/2011 validiert wurde;
 - y) Puffer, ergänzt durch *Trichinella-spiralis*-Antigene und einen Konservierungsstoff (Positivkontrolle) aus dem Trichin-L-Antigen-Test-Kit, das unter dem Code EURLP_D_001/2011 validiert wurde;
 - z) Puffer mit Polystyrolpartikeln, beschichtet mit Antikörpern und ergänzt durch einen Konservierungsstoff (Latexperlen) aus dem Trichin-L-Antigen-Test-Kit, das unter dem Code EURLP_D_001/2011 validiert wurde;
- aa) Wegwerfstäbchen.

2. Probenahme

Wie in Kapitel I Nummer 2 vorgeschrieben.

3. Verfahren

I. Vollständige Ansätze (gleichzeitige Untersuchung von Proben mit einem Gesamtgewicht von 100 g)

- a) $16 \pm 0,5$ ml 25 %ige Salzsäure (0,2 % Endkonzentration) wird in einen 3-l-Behälter mit $2,0 \text{ l} \pm 200$ ml Leitungswasser gegeben, auf 46 bis 48 °C vorerhitzt; ein Rührstab wird im Behälter platziert, der Behälter wird auf die vorgeheizte Platte gestellt und der Rührvorgang gestartet.
- b) 10 ± 1 g Pepsinpulver (oder 30 ± 3 ml flüssiges Pepsin) werden hinzugefügt.
- c) 100-115 g Proben, die gemäß Nummer 2 zusammengestellt wurden, werden im Mixer mit $150 \text{ ml} \pm 15$ ml vorerhitztem Verdauungspuffer zerkleinert.
- d) Das zerkleinerte Fleisch wird in einen 3-l-Behälter gegeben, der Wasser, Pepsin und Salzsäure enthält.
- e) Das Schneidewerk des Mixers wird mehrfach in die Verdauungsflüssigkeit des Behälters eingetaucht, und die Mixerschüssel wird mit einer kleinen Menge der Verdauungsflüssigkeit ausgespült, um noch anhängendes Fleisch zu entfernen.
- f) Der Behälter wird mit Aluminiumfolie abgedeckt.
- g) Der Magnetrührer ist so einzustellen, dass er während des gesamten Rührvorgangs eine konstante Temperatur von 44 bis 46 °C hält. Während des Rührvorgangs muss die Verdauungsflüssigkeit so schnell drehen, dass ein tiefer zentraler Wirbel entsteht, ohne dass Flüssigkeit herausspritzt.
- h) Die Verdauungsflüssigkeit wird gerührt, bis die Fleischpartikel verschwinden (etwa 30 Minuten). Danach wird das Rührgerät abgeschaltet und die Verdauungsflüssigkeit durch das Sieb in den SedimentierungsfILTER zur Sedimentation gegossen. Bei der Verarbeitung bestimmter Fleischarten (Zunge, Wildfleisch usw.) können längere Verdauungszeiten erforderlich sein (nicht mehr als 60 Minuten).
- i) Der Verdauungsvorgang gilt als zufriedenstellend, wenn nicht mehr als 5 % des ursprünglichen Gewichts der Probe auf dem Sieb bleiben.
- j) Der Nylon-Maschenfilter (20 µm) wird auf dem Filterhalter angebracht. Der konische Filtrationstrichter aus Stahl wird mithilfe des Blockiersystems am Filterhalter befestigt und das Stahlsieb (Maschenweite 180 µm) auf dem Trichter angebracht. Die Vakuumpumpe wird an den Filterhalter und den Metall- bzw. Kunststoffbehälter angeschlossen, damit die Verdauungsflüssigkeit aufgefangen werden kann.
- k) Das Rühren wird gestoppt und die Verdauungsflüssigkeit durch das Sieb in den Filtrationstrichter gegossen. Der Behälter wird mit ca. 250 ml warmem Wasser gespült. Nach der Filtration der Verdauungsflüssigkeit wird die Spülflüssigkeit in die Filtrationsrampe gegossen.
- l) Die Filtrationsmembran wird mit der Pinzette an einer Seite gehalten. Die Membran wird mindestens 4-fach gefaltet und in die 15 ml fassende konische Phiole eingeführt. Die konische Phiole ist entsprechend dem Pistill zu wählen.

- m) Die Filtrationsmembran wird in der 15 ml fassenden konischen Phiole mithilfe des Pistills nach unten geschoben, anschließend wird durch Vorwärts- und Rückwärtsbewegen des Pistills (ca. 20-mal) starker Druck auf die Membran ausgeübt; dabei sollte sich das Pistill entsprechend den Anweisungen des Herstellers innerhalb der gefalteten Filtrationsmembran befinden.
- n) 0,5 ml $\pm$ 0,01 ml des Probenverdünnungsmittels werden mit einer Pipette in die 15 ml fassende konische Phiole gegeben und die Filtrationsmembran durch leichtes, wiederholtes Vorwärts- und Rückwärtsbewegen des Pistills ca. 30 Sekunden lang homogenisiert; hierbei sind entsprechend den Anweisungen des Herstellers abrupte Bewegungen zu vermeiden, um das Verspritzen der Flüssigkeit zu begrenzen.
- o) Alle Proben, die negative und die positive Kontrolle werden entsprechend den Anweisungen des Herstellers mit Pipetten auf verschiedene Felder der Agglutinationskarte verteilt.
- p) Die Latexperlen werden entsprechend den Anweisungen des Herstellers mit einer Pipette in jedes Feld der Agglutinationskarte zugegeben, wobei sie nicht mit den Proben und Kontrollen in Kontakt kommen dürfen. Dann werden die Latexperlen in jedem Feld vorsichtig mithilfe eines Wegwerfstäbchens vermischt, bis die homogene Flüssigkeit das ganze Feld bedeckt.
- q) Die Agglutinationskarte wird auf dem 3D-Schüttler positioniert und entsprechend den Anweisungen des Herstellers 10 $\pm$ 1 min geschüttelt.
- r) Nach dem in den Anweisungen angegebenen Zeitraum wird der Schüttelvorgang beendet, die Agglutinationskarte wird auf eine ebene Oberfläche gelegt und die Reaktionsergebnisse werden sofort entsprechend den Anweisungen des Herstellers abgelesen. Im Fall einer positiven Probe müssen sich Perlenaggregate zeigen. Im Fall einer negativen Probe bleibt die Suspension homogen ohne Perlenaggregate.

II. Ansätze mit einem Gesamtgewicht von weniger als 100 g gemäß Kapitel I Nummer 3 Abschnitt II

Bei Ansätzen mit einem Gesamtgewicht von weniger als 100 g ist das Verfahren gemäß Kapitel I Nummer 3 Abschnitt II anzuwenden.

III. Positive oder nicht eindeutige Ergebnisse

Ergibt die Untersuchung einer Sammelprobe ein positives oder nicht eindeutiges Ergebnis des Latexagglutinationstests, so wird jedem Schwein eine weitere Probe von 20 g gemäß Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a entnommen. Die jeweils 20 g schweren Proben von fünf Schweinen werden zusammengefasst und nach dem Verfahren gemäß Abschnitt I untersucht. Auf diese Weise werden Proben von 20 Gruppen zu je fünf Schweinen untersucht.

Im Fall eines positiven Latexagglutinationstests bei einer Gruppenprobe von fünf Schweinen wird von jedem Schwein dieser Gruppe eine weitere Probe von 20 g entnommen und nach einem der in Abschnitt I beschriebenen Verfahren einzeln untersucht.

Im Fall eines positiven oder nicht eindeutigen Latexagglutinationstests werden mindestens 20 g Schweinemuskeln zur Bestätigung anhand einer der in Kapitel I beschriebenen Methoden in das nationale Referenzlabor gesendet.

Parasitenproben werden zur Konservierung und zur Identifizierung der Erregerart im EU-Referenzlabor oder im nationalen Referenzlabor in 90 %igem Ethylalkohol aufbewahrt.

Nach Entnahme der Parasiten werden Flüssigkeiten mit positivem Befund durch Erhitzen auf mindestens 60 °C dekontaminiert.

IV. Reinigung und Dekontamination nach positivem oder nicht eindeutigem Befund

Ergibt die Untersuchung einer Sammelprobe oder einer Einzelprobe ein positives oder nicht eindeutiges Ergebnis des Latexagglutinationstests, so wird alles Material, das mit Fleisch in Berührung kommt (Mixerschüssel und Messer, Pistill, Behälter, Rührstab, Temperatursensor, konischer Filtrationstrichter, Sieb und Pinzette) sorgfältig dekontaminiert, indem es einige Sekunden lang in heißes Wasser (65-90 °C) getaucht wird. Fleischreste oder inaktivierte Larven, die sich noch auf den Oberflächen befinden könnten, können mit einem sauberen Schwamm und Leitungswasser entfernt werden. Erforderlichenfalls können einige Tropfen eines Reinigungsmittels zugefügt werden, um die Geräte und Ausrüstungsteile zu entfetten. Es wird empfohlen, danach alle Gegenstände gründlich zu spülen, damit alle Reste des Reinigungsmittels entfernt werden.

- E. **Prüfung durch künstliche Digestion für den In-vitro-Nachweis von Larven der *Trichinella* spp. in Fleischproben, PrioCHECK® *Trichinella* AAD Kit**

Dieses Verfahren wird nur für die Untersuchung des Fleisches von Hausschweinen als gleichwertig erachtet.

Das PrioCHECK® *Trichinella* AAD Kit ist entsprechend dem Anleitungshandbuch des Kits unter Verwendung von Scheidetrichtern (Lenz NS 29/32) und eines 80-ml-Reagenzglases anzuwenden.

ANHANG II

Gefrierbehandlung**A. Gefrierverfahren 1**

- a) Gefroren eingeführtes Fleisch ist in gefrorenem Zustand zu halten.
- b) Die technische Ausrüstung und die Energieversorgung des Gefrierraums müssen gewährleisten, dass die erforderlichen Temperaturen in kürzester Zeit erreicht und in allen Teilen des Raums sowie im Fleisch aufrechterhalten werden.
- c) Vor dem Gefrieren ist Isolierverpackung zu entfernen, ausgenommen bei Fleisch, das bereits beim Einbringen in den Gefrierraum die erforderliche Temperatur vollständig erreicht hat, sowie Fleisch, das so verpackt ist, dass es trotz der Verpackung innerhalb der vorgegebenen Zeit die erforderliche Temperatur erreicht.
- d) Die Sendungen sind im Gefrierraum getrennt und unter Verschluss zu halten.
- e) Datum und Uhrzeit des Einbringens einer Fleischsendung in den Gefrierraum sind aufzuzeichnen.
- f) Die Temperatur im Gefrierraum darf nicht höher sein als -25 °C . Sie ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Sie darf nicht direkt im Kaltluftstrom gemessen werden. Die Geräte sind unter Verschluss zu halten. Die Diagramme sind mit den einschlägigen Registernummern der Fleischuntersuchung bei der Einfuhr sowie Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung des Gefrierprozesses zu versehen und nach der Zusammenstellung ein Jahr lang aufzubewahren.
- g) Fleisch mit bis zu 25 cm Durchmesser oder Schichtdicke muss mindestens 240 Stunden ohne Unterbrechung gefroren sein; Fleisch mit 25 bis 50 cm Durchmesser oder Schichtdicke muss mindestens 480 Stunden ohne Unterbrechung gefroren sein. Fleisch mit einem größeren Durchmesser oder einer größeren Schichtdicke darf diesem Gefrierverfahren nicht unterzogen werden. Die Gefrierzeit ist ab dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die Temperatur im Gefrierraum den Wert gemäß Buchstaben f erreicht.

B. Gefrierverfahren 2

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Buchstaben a bis e des Abschnitts A (Verfahren 1) unter Anwendung folgender Zeit-/Temperaturkombinationen:

- a) Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke bis zu 15 cm ist nach einer der folgenden Zeit/Temperaturkombinationen einzufrieren:
 - 20 Tage bei minus 15 °C ,
 - 10 Tage bei minus 23 °C ,
 - 6 Tage bei minus 29 °C .
- b) Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke von 15 bis 50 cm ist nach einer der folgenden Zeit-/Temperaturkombinationen einzufrieren:
 - 30 Tage bei minus 15 °C ,
 - 20 Tage bei minus 25 °C ,
 - 12 Tage bei minus 29 °C .

Die Temperatur im Gefrierraum darf die für die Abtötung gewählte Temperatur nicht überschreiten. Sie ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Sie darf nicht direkt im Kaltluftstrom gemessen werden. Die Geräte sind unter Verschluss zu halten. Die Diagramme sind mit den einschlägigen Registernummern der Fleischuntersuchung bei der Einfuhr sowie Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung des Gefrierprozesses zu versehen und nach der Zusammenstellung ein Jahr lang aufzubewahren.

Werden Gefriertunnel verwendet und die in Abschnitt A und B beschriebenen Verfahren nicht strikt eingehalten, muss der Betreiber des Lebensmittelunternehmens in der Lage sein, der zuständigen Behörde gegenüber nachzuweisen, dass das alternative Verfahren die Abtötung von Trichinenparasiten in Schweinefleisch gewährleistet.

C. Gefrierverfahren 3

Die Behandlung erfolgt durch handelsübliches Gefriertrocknen oder kontrolliertes Gefrieren nach vorgegebenen Zeit-Temperatur-Kombinationen, wobei die Temperatur jeweils in der Mitte des Fleischstücks überwacht wird.

a) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Buchstaben a bis e des Abschnitts A (Verfahren 1) unter Anwendung folgender Zeit-/Temperaturkombinationen:

- 106 Stunden bei minus 18 °C,
- 82 Stunden bei minus 21 °C,
- 63 Stunden bei minus 23,5 °C,
- 48 Stunden bei minus 26 °C,
- 35 Stunden bei minus 29 °C,
- 22 Stunden bei minus 32 °C,
- 8 Stunden bei minus 35 °C,
- 0,5 Stunden bei minus 37 °C.

b) Die Temperatur ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Die Messsonde ist in den Kern eines Fleischstücks einzuführen, das nicht kleiner sein darf als das dickste einzufrierende Fleischstück. Das Fleischstück ist an der ungünstigsten Stelle des Gefriertraums zu platzieren, d. h. vom Kühlaggregat entfernt und nicht unmittelbar im Kaltluftstrom. Die Geräte sind unter Verschluss zu halten. Die Diagramme sind mit den einschlägigen Registernummern der Fleischuntersuchung bei der Einfuhr sowie Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung des Gefrierprozesses zu versehen und nach der Zusammenstellung ein Jahr lang aufzubewahren.

ANHANG III

Untersuchung von anderen Tieren als Schweinen

Fleisch von Pferden, frei lebendem Wild und anderen Tieren, das Trichinenparasiten enthalten könnte, ist vorbehaltlich folgender Änderungen nach einem der Verdauungsverfahren gemäß Anhang I Kapitel I oder II zu untersuchen:

- a) Dem Zungen- oder Kiefermuskel von Pferden und dem Antebrachium, der Zunge oder dem Zwerchfell von Wildschweinen sind Proben von mindestens 10 g zu entnehmen.
 - b) Fehlt diese Muskulatur beim Pferd, so ist eine größere Probe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil auszuschneiden. Der Muskel muss frei sein von Bindegewebe und Fett.
 - c) Eine mindestens 5 g schwere Probe wird nach dem Referenznachweisverfahren in Kapitel I oder einem gleichwertigen Verfahren gemäß Kapitel II verdaut. Bei jedem Verdauungsvorgang darf das Gesamtgewicht des untersuchten Muskels 100 g bei dem Verfahren in Kapitel I sowie bei den Verfahren A und B in Kapitel II und 35 g bei Verfahren C in Kapitel II nicht überschreiten.
 - d) Bei positivem Untersuchungsergebnis ist zwecks anschließender unabhängiger Untersuchung eine weitere 50 g schwere Probe zu entnehmen.
 - e) Jegliches Fleisch von anderem Wild als Wildschweinen, wie Bären, fleischfressenden Säugetieren, Reptilien und Meeressäugern, ist unbeschadet artenschutzrechtlicher Bestimmungen zu untersuchen, indem Proben von 10 g der Muskulatur an der Prädissektionsstelle oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, größere Mengen an anderen Stellen entnommen werden. Prädissektionsstellen sind:
 - i) beim Bären: Zwerchfell, Kaumuskel und Zunge;
 - ii) beim Walross: Zunge;
 - iii) beim Krokodil: Kaumuskel, Musculi pterygoidei und Zwischenrippenmuskulatur;
 - iv) bei Vögeln: Kopfmuskeln (z. B. Kaumuskeln und Halsmuskulatur).
 - f) Die Verdauungszeit muss lang genug sein, dass die Gewebe dieser Tiere vollständig verdaut werden können, darf aber 60 Minuten nicht überschreiten.
-

ANHANG IV

KAPITEL I

AMTLICHE ANERKENNUNG EINES HALTUNGSBETRIEBS ODER EINES KOMPARTIMENTS MIT KONTROLLIERTEN HALTUNGSBEDINGUNGEN

- A. Ein Lebensmittelunternehmer muss folgende Bedingungen erfüllen, um die amtliche Anerkennung eines Betriebs zu erlangen:
- a) Er muss alle praktischen Vorkehrungen in Bezug auf Bauverfahren und Wartung getroffen haben, um zu verhindern, dass Nagetiere, sonstige Säugetiere und fleischfressende Vögel Zugang zu Gebäuden haben, in denen Tiere gehalten werden.
 - b) Er muss ein Schädlingsbekämpfungsprogramm, insbesondere gegen Nagetiere, durchführen, um Infestationen von Schweinen wirksam vorzubeugen. Er muss den Vorgaben der zuständigen Behörde entsprechende Aufzeichnungen über das Programm führen.
 - c) Er muss sicherstellen, dass alle Futtermittel aus einer Einrichtung bezogen werden, die Futtermittel gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ beschriebenen Grundsätzen herstellt.
 - d) Er muss Futtermittel für trichinenempfindliche Tierarten in geschlossenen Silos oder anderen Behältern lagern, in die keine Nagetiere eindringen können. Alle anderen Futtermittel sind einer Wärmebehandlung zu unterziehen oder nach Vorgabe der zuständigen Behörde herzustellen und zu lagern.
 - e) Er muss sicherstellen, dass tote Tiere unverzüglich gesammelt, gekennzeichnet und transportiert werden gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.
 - f) Befindet sich in der Nähe des Betriebs eine Mülldeponie, so muss der Unternehmer die zuständige Behörde informieren. Die zuständige Behörde bewertet die Risiken und entscheidet, ob der Betrieb als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannt werden kann.
 - g) Er muss dafür sorgen, dass Hausschweine gekennzeichnet sind, sodass jedes Tier zum Betrieb zurückverfolgt werden kann.
 - h) Er muss dafür sorgen, dass Hausschweine nur dann in den Betrieb aufgenommen werden, wenn sie ihren Ursprung in Betrieben haben, die als Haltungsbetriebe mit kontrollierten Haltungsbedingungen amtlich anerkannt sind, und von dort kommen.
 - i) Keines der Hausschweine hat Zugang zu Einrichtungen im Freien, es sei denn, der Lebensmittelunternehmer kann der zuständigen Behörde durch eine Risikoanalyse nachweisen, dass die Dauer, die Einrichtungen und die Umstände des Zugangs ins Freie hinsichtlich der Einschleppung von Trichinen in den Betrieb keine Gefahr darstellen.
 - j) Keines der Zucht- und Nutzschweine gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 64/432/EWG wurde nach Verlassen des Ursprungsbetriebs in einer Sammelstelle gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe o der Richtlinie 64/432/EWG entladen, es sei denn, die Sammelstelle genügt den Buchstaben a bis i und alle Hausschweine, die in der Sammelstelle für Sendungen gruppiert werden, haben ihren Ursprung in Betrieben, die als Haltungsbetriebe mit kontrollierten Haltungsbedingungen amtlich anerkannt sind, und kommen von dort oder von amtlich anerkannten Kompartimenten.
- B. Lebensmittelunternehmer von Haltungsbetrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen informieren die zuständige Behörde, sobald eine der Anforderungen gemäß Buchstabe A nicht mehr erfüllt ist oder sonstige Änderungen aufgetreten sind, die den Status des Betriebs beeinträchtigen könnten.
- C. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten dürfen einen Haltungsbetrieb oder eine Kategorie von Haltungsbetrieben nur anerkennen, wenn sie überprüft haben, dass die Anforderungen gemäß Buchstabe A erfüllt sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1).

KAPITEL II

BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE LAGE HINSICHTLICH TRICHINEN

- a) Die Zahl (eingeschleppter und einheimischer) Trichinosefälle beim Menschen, einschließlich der epidemiologischen Daten, ist gemäß der Entscheidung 2000/96/EG zu melden.
- b) Die Anzahl der Tests und die Ergebnisse der Untersuchung auf Trichinen bei Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden, Wild und anderen empfänglichen Tieren ist gemäß Anhang IV der Richtlinie 2003/99/EG zu melden. Die Daten zu Hausschweinen müssen mindestens zu folgenden Punkten Angaben enthalten:
 - i) Tests bei Tieren aus kontrollierten Haltungsbedingungen;
 - ii) Tests bei Zuchtsauen, Ebern und Mastschweinen.

ANHANG V

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission	(ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 60).
Verordnung (EG) Nr. 1665/2006 der Kommission	(ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 46).
Verordnung (EG) Nr. 1245/2007 der Kommission	(ABl. L 281 vom 25.10.2007, S. 19).
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1109/2011 der Kommission	(ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 23).
Verordnung (EU) Nr. 216/2014 der Kommission	(ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 85).
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1114/2014 der Kommission	(ABl. L 302 vom 22.10.2014, S. 46).

ANHANG VI

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 2075/2005	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 bis 5	Artikel 1 bis 5
Artikel 6 Absatz 1 einleitende Worte	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b	—
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 7 bis 13	Artikel 7 bis 13
Artikel 15	Artikel 14
Artikel 16	—
—	Artikel 15
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 16
Artikel 17 Absatz 2	—
Anhang I Kapitel I	Anhang I Kapitel I
Anhang I Kapitel II	Anhang I Kapitel II
Anhang I Kapitel III	—
Anhang II, III und IV	Anhang II, III und IV
—	Anhang V
—	Anhang VI

"RECHTSTEXTE DER EUROPÄISCHEN UNION, ÜBERSICHTSTABELLE"

Haftungsausschluss: Diese Tabelle dient nur zur Information hinsichtlich der von der EU im Amtsblatt veröffentlichten Rechtstexte, die nicht die Ein- und Durchfuhr betreffen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit noch wird eine etwaige Verpflichtung zur Veröffentlichung aufgrund anderer Rechtsvorschriften davon berührt.

Überblick über relevante Rechtstexte der EU, abrufbar aus dem Internet unter http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de unter dem jeweiligen Datum und der Amtsblattnummer bzw. durch Ansteuern des jeweiligen Rechtstextes in der Spalte EU-Nr.; Juni/August 2015; Stand 14.08.2015			
Amtsblatt Nr.	vom	Titel	EU-Nr.
L 215	14.08.2015	Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2014/732/EU der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Änderung der Entscheidung 2007/453/EG hinsichtlich des BSE-Status von Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Portugal, der Slowakei und Ungarn	BdK 2014/732/EUKorr
L 149	16.06.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/919 DER KOMMISSION vom 12. Juni 2015 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in TRACES	BdK (EU) 2015/919
L 187	15.07.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1160 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2015 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza des Subtyps H7N7 im Vereinigten Königreich	BdK (EU) 2015/1160
L 188	16.07.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1169 DER KOMMISSION vom 14. Juli 2015 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einträge für Estland, Litauen und Polen	BdK (EU) 2015/1169
L 200	30.07.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1310 DER KOMMISSION vom 28. Juli 2015 zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2009/177/EG in Bezug auf den Seuchenfreiheitsstatus des gesamten Hoheitsgebiets Kroatiens hinsichtlich der Koi-Herpes- Viruserkrankung (KHV)	BdK (EU) 2015/1310
L 203	31.07.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1318 DER KOMMISSION vom 29. Juli 2015 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einträge für Estland und Lettland	BdK (EU) 2015/1318
L 203	31.07.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1319 DER KOMMISSION vom 29. Juli 2015 betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der hochpathogenen Aviären	BdK (EU) 2015/1319

		Influenza des Subtyps H7N7 in Deutschland	
L 209	06.08.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1356 DER KOMMISSION vom 4. August 2015 zur Änderung der Entscheidung 2007/453/EG hinsichtlich des BSE-Status der Tschechischen Republik, Frankreichs, Zyperns, Liechtensteins und der Schweiz	BdK (EU) 2015/1356
L 209	06.08.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1357 DER KOMMISSION vom 4. August 2015 zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Union an den den Niederlanden bei der Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza in den Jahren 2011, 2012 und 2013 entstandenen Kosten	BdK (EU) 2015/1357
L 209	06.08.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1358 DER KOMMISSION vom 4. August 2015 über die Änderung der Anhänge XI, XII und XV der Richtlinie 2003/85/EG des Rates in Bezug auf die Liste der für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassenen Labors und die für diese geltenden Mindestnormen für die biologische Sicherheit	BdK (EU) 2015/1358
L 211	08.08.2015	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1372 DER KOMMISSION vom 7. August 2015 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einträge für Estland, Lettland und Litauen	BdK (EU) 2015/1372
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 160/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens	B Nr. 160/2014/EWR
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 161/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens	B Nr. 161/2014/EWR
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 162/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens	B Nr. 162/2014/EWR
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 163/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens	B Nr. 163/2014/EWR
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 164/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-	B Nr. 164/2014/EWR

		Abkommens	
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 165/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens	B Nr. 165/2014/EWR
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 166/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens	B Nr. 166/2014/EWR
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 167/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens	B Nr. 167/2014/EWR
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 169/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	B Nr. 169/2014/EWR
L 202	30.07.2015	BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 170/2014 vom 25. September 2014 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	B Nr. 170/2014/EWR
L 154	19.06.2015	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates	VO (EG) Nr. 470/2009Korr
L 214	13.08.2015	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren	VO (EU) Nr. 142/2011Korr

L 175	04.07.2015	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 294/2013 der Kommission vom 14. März 2013 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren	VO (EU) Nr. 294/2013Korr
L 214	13.08.2015	Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/9 der Kommission vom 6. Januar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren	VO (EU) 2015/9Korr
L 174	03.07.2015	Verordnung (EU) 2015/868 der Kommission vom 26. Mai 2015 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2,4,5-T, Barban, Binapacryl, Bromophos-ethyl, Camphechlor (Toxaphen), Chlorbufam, Chloroxuron, Chlozolinat, DNOC, Diallyl, Dinoseb, Dinoterb, Dioxathion, Ethylenoxid, Fentinacetat, Fentinhydroxid, Flucycloxuron, Flucythrinat, Formothion, Mecarbam, Methacrifos, Monolinuron, Phenothrin, Propham, Pyrazophos, Quinalphos, Resmethrin, Tecnazen und Vinclozolin in oder auf bestimmten Erzeugnissen	VO (EU) 2015/868Korr
L 161	26.06.2015	VERORDNUNG (EU) 2015/1005 DER KOMMISSION vom 25. Juni 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Blei in bestimmten Lebensmitteln	VO (EU) 2015/1005
L 161	26.06.2015	VERORDNUNG (EU) 2015/1006 DER KOMMISSION vom 25. Juni 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für anorganisches Arsen in Lebensmitteln	VO (EU) 2015/1006
L 167	01.07.2015	VERORDNUNG (EU) 2015/1040 DER KOMMISSION vom 30. Juni 2015 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments	VO (EU) 2015/1040

		und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Dimoxystrobin, Fluroxypyr, Methoxyfenozid, Metrafenon, Oxadiargyl und Tribenuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen	
L 175	04.07.2015	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1078 DER KOMMISSION vom 3. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf den Stoff „Clodronsäure (in Form von Dinatriumsalz)“	<u>VO (EU) 2015/1078</u>
L 175	04.07.2015	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1079 DER KOMMISSION vom 3. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf den Stoff „Hexaflumuron“	<u>VO (EU) 2015/1079</u>
L 175	04.07.2015	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1080 DER KOMMISSION vom 3. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf den Stoff „Propyl-4-hydroxybenzoat und sein Natriumsalz“	<u>VO (EU) 2015/1080</u>
L 181	09.07.2015	VERORDNUNG (EU) 2015/1101 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Difenconazol, Fluopicolid, Fluopyram, Isopyrazam und Pendimethalin in oder auf bestimmten Erzeugnissen	<u>VO (EU) 2015/1101</u>
L 185	14.07.2015	VERORDNUNG (EU) 2015/1137 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Ochratoxin A in Gewürzen der Sorte <i>Capsicum</i> spp.	<u>VO (EU) 2015/1137</u>
L 188	16.07.2015	VERORDNUNG (EU) 2015/1162 DER KOMMISSION vom 15. Juli 2015 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	<u>VO (EU) 2015/1162</u>
L 195	23.07.2015	VERORDNUNG (EU) 2015/1200 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Amidosulfuron, Fenhexamid, Kresoxim-methyl, Thiacloprid und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen	<u>VO (EU) 2015/1200</u>
L 200	30.07.2015	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1308 DER KOMMISSION vom 29. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf den Stoff	<u>VO (EU) 2015/1308</u>

		„Aluminiumsalicylat, basisch“	
L 212	11.08.2015	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1375 DER KOMMISSION vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen	VO (EU) 2015/1375